

Kanzlei Döhmer \* Finkenstr. 3 \* 35641 Schöffengrund

**Telefax 0721-9101-382 oder beA**  
Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

**EILT!**

RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.  
**Strafverteidiger**

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR  
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften  
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

**35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3**  
Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45

**Zweigstelle**  
35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: [kanzlei-doehmer@t-online.de](mailto:kanzlei-doehmer@t-online.de)  
Internet: [www.mainlaw.de](http://www.mainlaw.de)

Gießen, 14. April 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-20/00029 kdm MR td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

## In dem versammlungsrechtlichen Verfahren

des [REDACTED] eßen,

**Beschwerdeführer,**

- **Bevollmächtigter:** RA Tronje Döhmer, Gießen/Schwalbach -

wegen Durchführung einer Versammlung in der Zeit vom 14.04.2020, 15.04.2020,  
16.04.2020 und 17.04.2020, jeweils von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Gießen

zeige ich an, dass mich der Beschwerdeführer mit der Durchführung des Verfas-  
sungsbeschwerdeverfahrens beauftragt hat. Unter Vorlage der Bestellung (Anlage)  
erhebe ich hiermit Namens und im Auftrage des Beschwerdeführers

## VERFASSUNGSBESCHWERDE

gegen

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 09.04.2020 mit dem Az. 4 L  
1479/20.GI und den Beschluss des VGH Hessen vom 14.04.2020 mit dem Az. 2 B  
985/20

Es wird **beantragt,**

die bezeichneten Entscheidungen des Verwaltungsge-  
sichts Gießen und des Hessischen Verwaltungsgesichts-  
hofes in Kassel aufzuheben und zugleich festzustellen,  
dass durch diese Entscheidungen die Grundrechte des  
Beschwerdeführers verletzt bzw. verletzt worden sind  
sowie

im Wege der einstweiligen Anordnung die Zulassung der angemeldeten Versammlungen – ggf. mit Auflagen - anzuordnen.

**Gründe:**

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 8 GG in Verbindung mit Art. 20 III, 80 I, 2 I GG.

**I. Vorbemerkungen**

Der Beschwerdeführer (Bf.) begehrt - bislang erfolglos - die Durchführung mehrerer Versammlungen, für die jeweils die geltenden Schutzregelungen sowie zusätzliche umfangreiche Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Infektionen eingehalten werden sollten, insbesondere große Abstände zwischen den Menschen. In seiner Versammlungsanmeldung stellte er ausführlich die angedachten Maßnahmen dar, zudem schrieb er in der Anmeldung:

*„Für weitere sinnvolle Maßnahmen und Auflagen zum Infektionsschutz sind wir dankbar und werden diese befolgen“*

Von der Stadt Gießen wurden die Versammlungen offiziell unter dem Deckmantel des Gesundheitsschutzes, genauer auf Grund der 3. Corona-Verordnung der hessischen Landesregierung, verboten. Dies obwohl die Verordnung ein pauschales, präventives Versammlungsverbot ohne Erlaubnisvorbehalt weder vom Wortlaut noch vom mittlerweile klargestellten Willen des Ordnungsgebers hergibt, andernfalls würde sie jedenfalls gegen das Zitiergebot nach Art. 80 I GG verstoßen (BVerfGE 101, 1). Der Ordnungsgeber wollte offensichtlich nicht von seiner gesetzlichen Ermächtigung zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG Gebrauch machen. Das die Stadt damit wissentlich und willentlich gegen geltendes Recht verstößt, gibt sie mittlerweile sogar zu.

Der Bürgermeister der Stadt, Peter Neidel, selbst ehemaliger Richter am Landgericht, wird im Gießener Anzeiger vom 8.04.2020[1] zum Verbot wie folgt zitiert:

*“Bürgermeister Peter Neidel legt als zuständiger Dezernent aber Wert auf die Feststellung, dass die Versammlungsfreiheit als Grundrecht und als wichtiges demokratisches Gut durch die Corona-Verordnungen "nicht per se außer Kraft gesetzt" sei. Es komme jeweils auf die konkret geplante Ausgestaltung der Versammlung an: "In diesem Fall mussten wir die Versammlung verbieten.“*

Diese Darstellung steht im Widerspruch zur Begründung der Verbotsverfügung. Der Beschwerdeführer hat auch nie auf eine besondere Ausgestaltung der Versammlung bestanden. Im Gegenteil hat er in der Anmeldung die Stadt um weitere Maßnahmen und Auflagen zum Infektionsschutz gebeten, soweit solche nötig wären. Es kann ihm folglich nicht vorgeworfen werden, dass er an der angemeldeten Form auf jeden Fall festhalten wollte. Darauf ist die Versammlungsbehörde aber nicht eingegangen, sondern hat stattdessen die Versammlung verboten, ohne weitere Auflagen zu prüfen. Die Untersagung der Versammlung wird auf eine vermeintliche

pauschale Verbotsermächtigung in der 3. Coronaverordnung des Landes Hessen gestützt, die jedoch nicht gegeben ist. Das Land Hessen hat inzwischen klargestellt, dass die dort verwendeten Begriffe die Versammlung nach Art. 8 GG nicht einschließen. Zudem hat die Versammlungsbehörde etliche nicht weiter begründete Unterstellungen über den Verlauf der Versammlung und die Fähigkeiten der Versammlungsleitung dem Verbot zugrunde gelegt. Die Stadt hat von Anfang an deutlich gemacht, die Versammlung auf jeden Fall verbieten zu wollen. Die darin erkennbare Versammlungsfeindlichkeit der Stadt gipfelt in dem Vorwurf, der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage, die Einhaltung der Abstände zu gewährleisten. Es handelt sich mangels bedenkenfreier Argumente um Unterstellung mit ungeklärter Motivation. Statt eines pauschalen Verbots wäre es auch die Aufgabe der Versammlungsbehörde, dafür zu sorgen, dass die Versammlung "coronakompatibel" verläuft. Sie verweigerte indessen die Kooperation und entfaltete keine Bemühungen, gemeinsam mit dem Beschwerdeführer als Anmelder Maßnahmen zu erörtern, die die Durchführung der Versammlung ermöglichen. Aufgabe der Versammlungsbehörde ist es, das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit zu schützen und durchzusetzen. Sie kann nicht einfach den leichtesten Weg gehen und die Versammlung verbieten.

Das Verbot ist somit eindeutig politisch motiviert. Die Versammlung richtet sich auch gegen die verfehlte Politik der Stadt und deren Praxis, Versammlungen pauschal zu verbieten. Unter dem Deckmantel des Gesundheitsschutzes soll politisch unliebsamer Protest mundtot gemacht werden.

Das ist grundrechtswidrig, weil in Hessen - so die Klarstellung der Landesregierung zur 3. Corona-Verordnung - keine Ermächtigung zum Verbot von Versammlungen nach dem Infektionsschutzgesetz erfolgt ist. Aus der Hessenschau vom 6.04.2020[2]:

*"Aus Sicht des Innenministeriums hingegen liegt nach Aussage des Pressesprechers Michael Schaich, "kein Grund vor, das Vorgehen der Polizei in Frage zu stellen." **Grundsätzlich seien Demonstrationen auch weiterhin zulässig und ihr Schutz durch die Polizei gewährleistet.** ..."* (Hervorhebung durch den Autor)

Dazu der Staatsrechtler Professor Dr. Franz Reimer (Uni Gießen) in der Gießener Allgemeinen Zeitung vom 7.04.2020[3]:

*„Die politischen Grundrechte - wie die Versammlungsfreiheit - sind von eminenter Bedeutung, gerade in Krisenzeiten. Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder den hohen Rang der Versammlungsfreiheit betont. Ich halte daher "coronakompatible" Versammlungen für rechtlich grundsätzlich möglich, sogar unter der Geltung der dritten Coronaverordnung.“*

Der Eilantrag gem. § 80 V VwGO beim Verwaltungsgericht Gießen sowie die Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof blieben jedoch erfolglos. Sowohl das Verwaltungsgericht Gießen als auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof Kassel bestätigten das Verbot ungeachtet der fehlenden gesetzlichen Grundlage bzw. legten diese nicht verfassungskonform aus.

Die vorliegende Verfassungsbeschwerde sowie der Antrag auf einstweilige Anordnung haben vor dem Hintergrund der sich derzeit aktuell deutschlandweit zu beobachtenden "Tendenzen hin zu einem totalitären Überwachungsstaat" (Hans-Jürgen Papier) und absurder Polizeimaßnahmen auf Grund angeblichen Infektionsschutzes grundlegende Bedeutung.

Dazu nur einige Beispiele:

In Berlin fuhren am 5.04.2020 mehrere Personen in einem Autokorso, auf ihren Autos waren politische Botschaften befestigt. Die Polizei beendete die Aktion, sperrte dafür beide Fahrspuren Richtung Zentrum der Skalitzer Straße, einer der Hauptstraßen Kreuzbergs und löste die Versammlung auf. Grund für die absurde Polizeiaktion war, dass das Herumfahren politischer Botschaften als Versammlung angesehen wurde und die seien auf Grund der Corona-Pandemie nicht erlaubt.

Während der motorisierte Individualverkehr weiterhin uneingeschränkt erlaubt ist und das bloße Autofahren anscheinend keine Gesundheitsgefährdung darstellt (obwohl mehrere Studien eine Korrelation von Feinstaubbelastung und schweren CoViD-19-Verläufen zeigen), greift die Polizei mit Straßensperrungen und unmittelbarem Zwang ein, sobald politische Botschaften an den Fensterscheiben hängen. Diese absurden Maßnahmen haben offensichtlich nichts mit Gesundheitsschutz zu tun.

Im Deutschlandfunk warnte der Staatsrechtler Prof. Clemens Arzt (HWR Berlin) vor überschießenden Maßnahmen.

Zu obiger Polizeiaktion äußerte er sich auf heise-online.de wie folgt[4]:

*„Da wird nicht reflektiert, ob das Vorgehen wirklich dem Infektionsschutz dient. Es entsteht der Eindruck, dass manche Polizisten sich geradezu freuen, gegen bestimmte Versammlungen einschreiten zu können. Pikant ist dabei, wie nahe Polizist\*innen ohne Gesichtsmaske den Betroffenen kommen, was viele Berichte belegen.“*

Professor Hans Michael Heinig (Uni Göttingen) warnt [5]:

*"So notwendig energische Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung der Viruserkrankung sind: Ungern befände man sich in einigen Wochen in einem Gemeinwesen wieder, das sich von einem demokratischen Rechtsstaat in kürzester Frist in einen faschistoid-hysterischen Hygienestaat verwandelt hat."*

Allerdings prognostiziert Prof. Uwe Volkmann (Uni Frankfurt) [6]:

*"Kein Verwaltungs- oder auch Verfassungsgericht würde es in der derzeitigen Situation riskieren, auch nur eine davon zu beanstanden und der Regierung im Kampf gegen die als existenziell empfundene Bedrohung in den Arm zu fallen."*

Mit dieser Einschätzung hatte er leider bisher Recht. Die Warnungen der Rechtswissenschaft sind in der bislang mutlosen Rechtsprechung weitestgehend verhallt.

Zumeist erfolgen "Noch-Entscheidungen". Doch was, wenn diese eingriffsintensiven Maßnahmen wirkungslos sind, länger andauern als gedacht oder die Gefahr am Ende doch überschätzt wurde? Welche Auswirkungen dies auf das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat hat, ist unabsehbar.

Auch der ehemalige Präsident des BVerfG, Hans Jürgen Papier, warnte in der Süddeutschen Zeitung und in der Welt am Sonntag vor Tendenzen hin zu einem totalen Überwachungsstaat [7]:

*„Notlagenmaßnahmen rechtfertigen nicht die Außerkraftsetzung von Freiheitsrechten zu Gunsten eines Obrigkeits- und Überwachungsstaates.“*

Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages hält die Neufassung des IfSG für möglicherweise verfassungswidrig. Auf Grundlage dieses Gesetzes werden von der Regierung gerade die Überwachung durch Drohnen, verpflichtende Handyortung über "Tracking-Apps" und Kennzeichnungspflicht immunisierter Menschen diskutiert. Die diskutierte Kennzeichnungspflicht ruft bei Einigen - diesem Vergleich widerspricht der Beschwerdeführer ausdrücklich - Erinnerungen an die "Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden (RGBl. I, S. 547)" hervor. All dies sind keine Vorschläge rechtspopulistischer Randgruppen, sondern aus der Mitte der Gesellschaft und aus Regierungskreisen. Ohne politischen Protest besteht die Gefahr, dass die Mehrheit der Gesellschaft in ihrer Angst diese Entwicklungen schweigend oder gar zustimmend hinnimmt. Das Denunziantentum erlebt bereits eine neue Blüte, wie ein Sprecher der Polizei Gießen n-tv gegenüber zufrieden äußerte[8]:

*" Täglich rufen die Leute an und vepetzen ihre Nachbarn."*

Offensichtlich traut die Regierung ihren momentan zu Untertanen degradierten Bürgern keinen verantwortungsvollen Umgang mit der Corona-Pandemie zu.

Aus den Lautsprechern mancher Supermärkte ertönen bereits Durchhalteparolen und Verhaltensanweisungen die an George Orwells "1984" erinnern oder bis vor kurzem nur in Regimen wie Nordkorea vorstellbar waren.

Nach wie vor, dies ist erneut hervorzuheben, bewegen sich unzählige Menschen im öffentlichen Raum. Erntehelfer werden ins Land gelassen, um die Spargelversorgung der deutschen Bevölkerung sicherzustellen, der Waffenhersteller Kraus-Maffei-Wegman produziert in Kassel auch während der Corona-Pandemie weiter Panzer, an Bushaltestellen und in Parks halten sich immer noch viele Menschen auf.

Aus der Verkehrswissenschaft ist bekannt, dass täglich mehrere 100.000 Menschen im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge führen, die hoch alkoholisiert sind. Ungezählt viele davon führen ihre Fahrzeuge mit mehr als 2 Promille Alkohol im Blut. Das ist ein hohes Risiko, welches sich alljährlich realisiert. Wegen dieses Risikos kommt jedoch niemand auf die Idee, den individuellen Straßenverkehr gänzlich zu verbieten oder Versammlungsverbote auszusprechen.

Für die Stadt Gießen hat das Picknicken im Park, das sie im Einzelfall weiterhin gestattet, sowie der Betrieb ihrer Stadtbusse anscheinend einen höheren Stellenwert als das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, dass sie pauschal aussetzen will.

Unabhängig von der vorliegenden Verfassungsbeschwerde wäre ein klares Bekenntnis des Bundesverfassungsgerichts zur aktuell bedrohten freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zur Versammlungsfreiheit daher wünschenswert.

Die vorliegende Verfassungsbeschwerde ist wegen fehlender Rechtsgrundlage des Versammlungsverbotes offensichtlich begründet, weshalb über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht wie in 1 BvQ 28/20 auf Grund einer Folgenabwägung zu entscheiden ist. Doch auch nach einer Folgenabwägung wäre die einstweilige Anordnung zu erlassen. Da die einstweilige Anordnung nur die Durchführung der angemeldeten Versammlungen betrifft, nicht aber die Aussetzung der gesamten Verordnung, sind die Konsequenzen überschaubar. Auch bei Erlass der Anordnung ist nach wie vor nach jeder Versammlungsanmeldung eine Einzelfallprüfung notwendig und eine Gefahrenabwehr durch Auflagen möglich. Die Anordnung, die Versammlungen durchführen zu können, führt jedenfalls zu keinen zusätzlichen Gefahren im Vergleich zum normalen Aufenthalt derselben Personen in der Stadt Gießen, da bei der Durchführung der Versammlung die Abstände zwischen den Teilnehmenden im Vergleich zur Verordnung bei Weitem übertroffen werden. Außerdem gehören diverse Riten, die Kontakte unvermeidlich machen, zum immanenten Bestandteil religiöser Feiern, die für gewöhnlich auch in geschlossenen Räumen stattfinden, während politische Versammlungen unter freiem Himmel stattfinden und ein naher Kontakt für den Versammlungszweck nicht notwendig ist.

Daher sieht der Bf. sich veranlasst, Verfassungsbeschwerde zu erheben mit dem Antrag auf einstweilige Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen das Verbot der Versammlungen vom 14.04.2020 bis zum 17.04.2020.

[1] [https://www.giessener-anzeiger.de/lokales/stadt-giessen/nachrichten-giessen/gericht-bestaigt-verbot-der-stadt-giessen\\_21530982](https://www.giessener-anzeiger.de/lokales/stadt-giessen/nachrichten-giessen/gericht-bestaigt-verbot-der-stadt-giessen_21530982)

[2] <https://www.hessenschau.de/politik/protest-und-pandemie-streit-um-vorgehen-der-polizei-gegen-seebruecke-demo,diskussion-demo-aufloesung-100.html>

[3] <https://www.giessener-allgemeine.de/giessen/ausgangsbeschraenkung-jurist-gibt-einschaetzung-legitimierung-13642941.html>

[4] <https://www.heise.de/tp/features/Absurde-Polizeibefugnisse-aufgrund-von-angeblichem-Infektionsschutz-4701207.html>

[5] <https://verfassungsblog.de/gottesdienstverbot-auf-grundlage-des-infektionsschutzgesetzes/>

[6] <https://verfassungsblog.de/der-ausnahmestand/>

[7] <https://www.sueddeutsche.de/politik/coronavirus-grundrechte-freiheit-verfassungsgericht-hans-juergen-papier-1.4864792?reduced=true> und <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus206862007/Coronakrise-Medizin-darf-nicht-gefaehrlicher-sein-als-die-Krankheit.html>

[8] <https://www.n-tv.de/regionales/hessen/Die-meisten-Hessen-halten-sich-an-Corona-Kontaktregeln-article21694675.html>

## II. Vorgang, der die Verletzung enthält (vgl. BVerfGE 81, 208, 214)

Der maßgebliche Sachverhalt wird wie folgt vorgetragen:

Der Beschwerdeführer meldete eine Versammlung wie folgt an:

„ANMELDUNG EINER VERSAMMLUNG

'GESUNDHEIT STÄRKEN STATT GRUNDRECHTE SCHWÄCHEN – SCHUTZ VOR VIREN,  
NICHT VOR MENSCHEN!'

Sehr geehrter Herr Hassel o.V.i.A.,  
wir melden folgende Versammlung in Gießen an, die vom 14.04.2020 bis zum  
17.04.2020, jeweils von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, stattfindet: Titel: 'Gesundheit stärken  
statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren, nicht vor Menschen!'

Zweck der Versammlung ist der Protest gegen die unverhältnismäßigen und somit  
verfassungswidrigen Einschränkungen von Freiheitsgrundrechten unter dem Deck-  
mantel des Gesundheitsschutzes während der aktuellen Corona-Pandemie. Pau-  
schale Versammlungsverbote auf Grundlage der Corona-Verordnungen stellen ei-  
nen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte dar, die in ihrer Bedeutung für  
die politische Willensbildung in einer demokratischen Gesellschaft fundamental  
wichtig sind. Weiterhin fordern wir wirklich solidarische und verantwortungsvolle  
Maßnahmen gegen die Pandemie:

- Feinstaub tötet - daher Autoverkehr und Kohlekraftwerke verbieten. Sofort!
- Die "Klimakrise" nicht in der "Coronakrise" vergessen!
- Gesundheitssystem und soziale Infrastruktur stärken, Privatisierungen stoppen!
- Grundrecht auf Wohnen - Obdachlose können nicht "zu Hause" bleiben!

DEMO GESUNDHEIT STÄRKEN STATT GRUNDRECHTE SCHWÄCHEN

- Grenzen öffnen, Asylrecht gewähren, Menschenlager auflösen!

Die Versammlung gliedert sich an allen vier Tagen jeweils in zwei Phasen:

1. Kundgebung am Berliner Platz

- Beginn: 14 Uhr . . . . . Ende: ca. 16 Uhr

anschließend

2. Aufzug mit mehreren Kundgebungen

- Route:

Berliner Platz, Neuen Bäume\*, Marktplatz, Neustadt, Oswaldsgarten\*, Westanlage,  
Selterstor\*, Südanlage, Berliner Platz . . . . .

Ende: 18 Uhr

An den mit \* markierten Orten ist geplant, kurz (15 Minuten) zu halten und Kundge-  
bungen abzuhalten. Wir wollen dort eine möglichst breite Menschenkette bilden.  
Dabei bleiben die Abstände zwischen den Versammlungsteilnehmenden erhalten.

HILFSMITTEL DER VERSAMMLUNG:

- 'Gehzeuge' (umhängbare Pkw-Imitate), die demonstrieren, wieviel Platz ein Pkw benötigt,
- mehrere mobile Beschallungsanlagen und Megafone
- Fahrräder, Bollerwagen
- Transparente

ungefähre erwartete Teilnehmer\*innenzahl: 30

Anmelder der Versammlung sind:

- [REDACTED] während der Ver-
- [REDACTED] hrend der Versamm-

Beide Anmelder sind auch verantwortliche Leiter der Versammlung. Seite 2 von 3  
Schreiben vom 4. April 2020

DEMO GESUNDHEIT STÄRKEN STATT GRUNDRECHTE SCHWÄCHEN

Infektionsschutzmaßnahmen auf Grund der CoViD19-Pandemie ("Corona-Kompatibilität"):

Da wir während der Versammlung die Gefahr der Ansteckung von Teilnehmenden und Unbeteiligten mit SARS-CoV2 ausschließen wollen, haben wir unser Versammlungskonzept entsprechend angepasst.

Durch den Charakter der Versammlung, also dadurch, dass die Versammlungsteilnehmenden jeweils den Platz einnehmen, den sonst ein Auto selbst im gedrängten Stau einnimmt (10 Meter), wird der Sicherheitsabstand zur Vermeidung einer Infektion mit dem Corona-Virus um ein mehrfaches übertroffen.

Am Startpunkt, dem Berliner Platz, werden sich Schilder befinden, die die ankommenden Versammlungsteilnehmenden über die Auflagen instruieren und den Weg zur Startposition weisen. Zusätzlich werden die Teilnehmenden von Ordner\*innen an die Startpositionen gelotst. Die Startpositionen werden auf dem Boden markiert und befinden sich in einem Abstand von 10 Metern nach vorne und hinten und 6 Meter zur Seite. Sie werden von Einzelpersonen bzw. Wohngemeinschaften oder Familien eingenommen. Redebeiträge werden nicht über ein gemeinsames Mikrofon, sondern über das eigene Handy der Redner\*innen über die Soundanlage ausgestrahlt. Die zugeteilten Abstände werden dann bei dem Demozug beibehalten.

Wenn sich die Teilnehmenden zum Aufzug in Bewegung setzen, wird darauf geachtet, dass sich neu dazukommende Teilnehmende hinten einreihen. Für weitere sinnvolle Maßnahmen und Auflagen der Versammlungs- und Gesundheitsbehörde zum Infektionsschutz sind wir dankbar und werden diese befolgen.

Auf Grund des Verbotes ähnlicher 'corona-kompatibler' Versammlungen durch ihre Behörde befürchten wir, dass Sie auch unsere Versammlung verbieten wollen. Um

einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, bitten wir daher um schnellstmögliche Zustellung ihrer Verfügung.“ (Anlage 1)

Die Versammlungsbehörde verbot die Versammlung mit Bescheid vom 08.04.2020.

**Angemeldete Aufzüge mit Kundgebungen für Dienstag, 14.04.2020 bis Freitag, 17.04.2020**

Sehr geehrte [REDACTED],  
sehr geehrte [REDACTED],

mit Schreiben vom 04.04.2020 haben Sie für Dienstag, den 14.04.2020 bis Freitag, den 17.04.2020 die Durchführung von Aufzügen mit Kundgebungen jeweils in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr angemeldet.

**Thema:** „Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren, nicht vor Menschen“

**Verantwortliche Personen:** H [REDACTED] el.  
O [REDACTED]  
H [REDACTED]  
O [REDACTED]

(Leiter)

**Erwartete Teilnehmerzahl:** ca. 30 Personen

Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) ergeht wegen der für den 14.04.2020, 15.04.2020, 16.04.2020 und 17.04.2020 o. a. angemeldeten Versammlungen folgende

**VERFÜGUNG:**

1. Die von Ihnen für den 14.04.2020 (Dienstag), 15.04.2020 (Mittwoch), 16.04.2020 (Donnerstag) und 17.04.2020 (Freitag) 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr angemeldeten Aufzüge mit Kundgebungen mit dem Versammlungsthema „Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren nicht vor Menschen!“ werden hiermit **verboden**.
2. Dieses Verbot gilt zugleich für jede andere Versammlung unter freiem Himmel (Aufzug, Kundgebung, Aufzug mit Kundgebung), die an diesen Tagen an einem anderen als dem angemeldeten Ort im Stadtgebiet Gießen oder an dem gleichen Ort zu anderer Stunde (Ersatzveranstaltung) von Ihnen durchgeführt werden sollte, wenn dabei eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten bzw. absehbar ist.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus überwiegendem öffentlichem Interesse angeordnet.

#### **Begründung zu Ziff. 1 und 2:**

Mit Schreiben vom 04.04.2020 meldeten Sie bei meiner Behörde vier Aufzüge mit Kundgebungen zum 14.04.2020, 15.04.2020, 16.04.2020 und 17.04.2020 jeweils in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr an. Als Thema der Versammlung gaben Sie „Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren, nicht vor Menschen!“ an. Nach Ihren Angaben in der Versammlungsanmeldung und im Kooperationsgespräch sollten etwa 30 Personen an der Versammlung teilnehmen. Als Hilfsmittel der Versammlung gaben Sie „Gehzeuge“, Fahrräder, mehrere mobile Beschallungsanlagen, Megafone, Bollerwagen, sowie Transparente an. Die Versammlung soll zunächst als ca. zweistündige Kundgebung am Berliner Platz stattfinden. Sodann soll ein Aufzug vom Berliner Platz, Neuen Bäue, Marktplatz, Neustadt, Oswaldsgarten, Westanlage, Selterstor, Südanlage zum Berliner Platz stattfinden. Während des Aufzuges sind jeweils 15-minütige Kundgebungen an den Orten Neuen Bäue, Oswaldsgarten und Selterstor geplant. Ferner geben Sie die Versammlung als „Corona-kompatibel“ an, da die Teilnehmer den Platz einnehmen sollen, den sonst ein Auto einnimmt, und dadurch der Sicherheitsabstand eingehalten werde. An den Kundgebungsorten planen Sie Menschenketten mit möglichst großem Abstand, auch dabei bleibe der Abstand zwischen den Teilnehmern erhalten.

Am 07.04.2020 fand ein gemeinsames Kooperationsgespräch zwischen Ihnen, Vertretern meiner Behörde sowie Vertretern des Polizeipräsidiums Mittelhessen statt. Das Gespräch wird als Anhörung i. S. d. § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) gewertet. Dort trugen Sie vor, dass ein Versammlungsverbot aus Ihrer Sicht unverhältnismäßig sei. Es hätten auch Versammlungen in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Berlin stattgefunden. Während des Kooperationsgesprächs wurden Ihnen die Beweggründe dieses Verbotes hinreichend erläutert.

Gem. § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Das Schutzgut „öffentliche Sicherheit“ umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen, sowie den Bestand des

Staates und seiner Einrichtung. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach der Vorschrift des § 15 Abs. 1 VersG ist unter anderem dann anzunehmen, wenn die Verletzung von Strafrechtsnormen droht (BVerfG, Beschluss v. 04.11.2009, Az. 1 BvR 2150/08, Rdnr. 6 bei juris, m. w. N.).

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist zu bejahen, wenn der Schadenseintritt bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Erforderlich ist im konkreten Falle eine Gefahrenprognose, die auf erkennbaren Umständen beruhen muss, also auf Tatsachen, Sachverhalten oder sonstigen Einzelheiten (BVerfG, Beschluss v. 14.05.1985, Az. 1 BvR 233/81, Rdnr. 80 bei juris).

Solche Umstände und Erkenntnisse, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bei Durchführung der Versammlung bejahen, liegen vor. Die Durchführung Ihrer angemeldeten Versammlung würde gegen § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.03.2020 in der Fassung der Änderungen durch Art. 3 der Vierten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 30. März 2020 (nachfolgend 3. Corona-Verordnung) und damit gegen die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung verstoßen. Danach sind die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Hausstandes auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. So ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur noch mit einer weiteren, nicht dem eigenen Hausstand angehörigen Person gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zudem sind Begegnungen mit anderen Personen als zufällige Begegnungen anzusehen. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das v. g. Abstandsgebot zu gefährden, sind unabhängig zu von der Personenzahl untersagt. Dies gilt auch für Personen die in einem Haushalt leben.

Zu einer solchen Verhaltensweise zählt auch die Durchführung einer öffentlichen Versammlung nach dem VersG. Aufgrund der Erfahrung meiner Behörde werden bei Versammlungen aller Art gerade keine Mindestabstände eingehalten. Sie geben zwar in der Versammlungsanmeldung an, dass die Versammlung „Corona-kompatibel“ sei und die Teilnehmer entsprechende Abstände von etwa 10 Metern einhalten würden. Dies ist jedoch nach der allgemeinen Erfahrung bei der Durchführung von öffentlichen Versammlungen gerade nicht anzunehmen und als konstruierter Vortrag zu werten. So ist vielmehr zu erwarten, dass sich die Teilnehmer gerade bei den Auftakt- und Abschlusskundgebungen, aber auch im weiteren Verlauf der Versammlung dichter zusammenstellen, um beispielsweise gemeinsam ihre Meinung zu verkünden oder zu kommunizieren. Selbiges gilt für die An- und Abreise der Versammlungsteilnehmer sowie den Transport als auch Auf- und Abbau der Versammlungsmaterialien. Auch hier ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Versammlungsteilnehmer gerade keinen Schutzabstand einhalten werden. Weiterhin ist während der Bildung der Menschenkette damit zu rechnen, dass die Teilnehmer keinen Schutzabstand einhalten werden. Es kann nicht angenommen werden, dass Sie als Versammlungsleiter die jederzeitige Einhaltung des infektionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstands zwischen den Versammlungsteilnehmern sowie den Sympathisanten am Straßenrand gewährleisten können. Bereits in Ihrem Flyer weisen Sie lediglich in einem Nebensatz auf die Abstände hin, ohne diese jedoch genau zu beziffern und auf deren Wichtigkeit hinzuweisen.

Der Verordnungsgeber wollte auch bewusst öffentliche Versammlungen nach dem VersG unterbinden. In § 1 Abs. 3 und 4 der 3. Corona-Verordnung sind Ausnahmen von dem Verbot

des Kontakts zu anderen Menschen formuliert. Versammlungen nach dem VersG sind dort nicht benannt. Vielmehr ist deutlich erkennbar, dass der Kontakt zu anderen Menschen auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren ist. Gem. § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durch eine entsprechende Verordnung eingeschränkt werden, was durch die 3. Corona-Verordnung geschehen ist. Ob Versammlungen in anderen Bundesländern möglicherweise zulässig sind, ist für diese Entscheidung nicht von Belang, da Verordnungen der anderen Bundesländer keine Rechtswirkung in Hessen entfalten.

Darüber hinaus besteht zumindest die Gefahr, dass an der Versammlung Personen teilnehmen, die sich zwei Wochen vor der Versammlung in einem sog. Risikogebiet aufgehalten haben oder sogar bereits mit dem SARS-CoV-2 Virus erkrankt sind. Dadurch besteht zumindest eine Gefahr der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus und damit eine Gefahr für Leib und Leben sowohl der Versammlungsteilnehmer/innen und eventueller Zuschauer/innen. Bei Menschenansammlungen lässt sich die Gefahr einer Virusübertragung angesichts des aktuellen Verlaufs an Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus grundsätzlich nicht sicher beurteilen. Insofern besteht eine Gefährdung des Schutzgutes Leben und Gesundheit mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

Zusätzlich geht von Ihrer angemeldeten Versammlung eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung aus. Unter „öffentlicher Ordnung“ wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes anzusehen ist (BVerfG, a. a. O., Rdnr. 77). Bei Ihrer Versammlung kommen deutlich über zwei Personen in der Öffentlichkeit zusammen. Dieses Zusammenkommen wird von der Mehrheit der Gießener Bevölkerung, die sich zu einem ganz überwiegenden Teil an die Corona-Verordnungen des Landes Hessen halten, als Provokation empfunden werden. So ist für die Bevölkerung auch nicht ersichtlich, dass nur Personen gleichen Hausstandes den Mindestabstand unterschreiten. Auch das Nichteinschreiten bei scheinbaren oder offensichtlichen Verstößen gegen die „Corona-Verordnungen“ der Polizei und der Versammlungsbehörde bei Durchführung der Versammlung würde als massive Provokation empfunden werden und Nachahmereffekte nach sich ziehen. Mit der bewussten Umgehung von Rechtsverordnungen unter dem Deckmantel des Versammlungsrechtes wird auch eine ungeschriebene Regel verletzt, die von der Mehrheit der Bevölkerung als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben gesehen wird.

Aus den genannten Gründen ist die angemeldete Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersG zu verbieten. Während der Versammlung würde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgehen. Die Versammlung verstößt zum einen gegen Rechtsverordnungen des Landes Hessen (und somit gegen die geschriebene Rechtsordnung), zum anderen ist zusätzlich von einer Gefahr für Leib und Leben von Versammlungsteilnehmern auszugehen. Letztlich wird auch das Rechtsgefühl der beobachtenden Bevölkerung verletzt, da die Teilnehmer der Versammlung sich in Gruppen aufhalten, ohne dass Außenstehende nachvollziehen können, dass es sich dabei ggf. um Wohngemeinschaften handelt. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat insbesondere gegenüber dem Recht auf körperliche Unversehrtheit zurückzutreten.

Das Versammlungsverbot ist angemessen, da keine geeigneten Auflagen zur Gefahrenabwehr erkennbar sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei dieser Verbotsverfügung gewahrt. Es ist kein gleich wirksames, aber weniger einschneidendes Mittel als das Verbot der

Versammlung ersichtlich, um die angeführten Belange zu schützen. Das Verbot stellt das einzige wirksame Mittel dar, um eine mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden. Es überwiegt das auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) geschützte öffentliche Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruskrankheit sowie am Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens in Deutschland und des in medizinisch Einrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätigen Personals vor einer akuten Überlastung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat (HessVGH, Beschluss v. 01.04.2020, Az. 2 B 925/20, m. w. N.). Eine Verlegung der Versammlung an einen anderen Ort oder die Abhaltung zu einer anderen Uhrzeit würde an dem Verstoß gegen die Rechtsverordnungen des Landes Hessen, der Gefahren für Leib und Leben und der Gefahr der Verletzung überwiegender Grundrechte nichts ändern.

Letztlich war auch das Verbot von Ersatzveranstaltungen unter Ziff. 2 des Tenors auszusprechen, um zu verhindern, dass das Verbot nach Ziff. 1 ins Leere geht. Rechtsgrundlage ist auch hier § 15 Abs. 1 VersG. Es ist davon auszugehen, dass auch bei Ersatzveranstaltungen aus den bereits angeführten Gründen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet wird.

### **Begründung zu Ziff. 3:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist erforderlich, da es angesichts der konkreten und unmittelbar bevorstehenden Gefahren der Verletzung der geschriebenen Rechtsordnung (hier: 3. Corona-Verordnung) im besonderen öffentlichen Interesse liegt, einem zu erwartenden Rechtsbehelf gegen diese Verfügung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung zu nehmen. Nur durch Anordnung der sofortigen Vollziehung können unzumutbare Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Rechtsordnung und der genannten Gefahren für Leib und Leben verhindert werden.

Würde die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nicht angeordnet, wäre es wegen der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfes möglich, das ausgesprochene Verbot zu unterlaufen. Mit Ablauf der Versammlung hätte aber dann das Verbot jeglichen Sinn verloren. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der genannten erheblichen Gefahren ist daher unumgänglich.

Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse an der Durchführung der für den 14.04.2020 bis 17.04.2020 geplanten Versammlungen hinter dem Interesse der Allgemeinheit und des Einzelnen, von unzumutbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Versammlung verschont zu bleiben, zurückzustehen.

Eine Entscheidung zu einem früheren Zeitpunkt war nicht möglich, da die Versammlungsanmeldung erst kurzfristig vor dem Versammlungstermin eingereicht wurde und das Anhörungsgespräch somit nicht vor dem 07.04.2020 durchgeführt werden konnte.

**Hinweise:**

1. Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 23 VersG).
2. Wer als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 26 VersG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Oberbürgermeisterin der Universitätsstadt Gießen, Ordnungsamt, Berliner Platz 1, Zimmer 01-106, 35390 Gießen, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Im Auftrag

Gegen diesen Verwaltungsakt erhob der Beschwerdeführer am 09.04.2020 Widerspruch (Anlage 7). Zugleich stellte er einen Eilantrag mit folgendem Inhalt:

„ ... Den hier wieder gemacht Hiermit beantrage ich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes - der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung - anzuordnen, dass

(1) die aufschiebende Wirkung des Widerspruches des Antragstellers gegen das Versammlungsverbot der Antragsgegnerin vom 8.04.2020, Az. 32 21 00/Ha/Dr, die Versammlungen des Antragstellers in Gießen vom 14.04.2020 bis zum 17.04.2020 betreffend, wiederhergestellt wird

(2) dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwaltes Tronje Döhmer, Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund bewilligt wird.

Ferner beantrage ich Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwaltes Tronje Döhmer, Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund (**Anlage 9**).

**BEGRÜNDUNG**

**SACHVERHALT**

Der Antragsteller beabsichtigt, vom 14.04.2020 bis zum 17.04.2020 täglich von 14:00 bis 18:00 Uhr in Gießen eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel zum Thema "Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren,

nicht vor Menschen!" durchzuführen. Die Versammlung soll hierbei einen Charakter annehmen, dass Versammlungsteilnehmende jeweils den Platz einnehmen, den sonst ein Auto einschließlich Fahrabstand einnehmen würde, also einen Abstand von 10 Meter voneinander einhalten.

In der Versammlungsanmeldung erläuterte der Antragsteller die geplanten Infektionsschutzmaßnahmen, die im Rahmen der Demonstration getroffen werden sollen, um eine Verbreitung des Virus "SARS-CoV-2" zu vermeiden und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschließen.

Eine Kopie der Anmeldung der Versammlung bei der Antragsgegnerin vom 04.04.2020 wird als **Anlage 1** beigefügt.

Daraufhin lud die Antragsgegnerin als zuständige Versammlungsbehörde zum Kooperationsgespräch am 7.04.2020 um 16:00 Uhr. Anwesend waren neben den beiden Anmeldern Vertreter des Ordnungsamtes der Antragsgegnerin und des Polizeipräsidiums Mittelhessen. Die Hoffnung, dass im Kooperations-Gespräch die Vielzahl der Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckungsrisiken besprochen würden, erfüllten sich nicht. Die dort mündlich vorgetragene Verbotsabsicht der Versammlung wurde ausschließlich formal begründet. Das Gesundheitsamt oder andere fachkompetente Stellen waren nach Auskunft des Ordnungsamtes auch nicht eingeschaltet worden. Offenbar lagen gar keine konkreten Bedenken zu Ansteckungsrisiken vor. Von daher entstand beim Antragsteller und seiner Begleitung der Eindruck, dass unsere Überlegungen zu einer ansteckungsrisikofreien Versammlungsdurchführung nicht in Frage gestellt werden.

Im Kooperationsgespräch am 7.04.2020, das wie beschrieben ohne Anwesenheit von Vertreter\*innen des Gesundheitsamtes stattfand, erläuterte der Antragsteller nochmals die geplanten Infektionsschutzmaßnahmen, die im Rahmen der Demonstration getroffen werden sollen, um eine Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu vermeiden und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschließen.

In der Versammlungsanmeldung wurde dargelegt, dass am Startpunkt der Demonstration, auf dem Berliner Platz, für alle Versammlungsteilnehmenden Startflächen markiert werden sollen, in die sich die TeilnehmerInnen der Versammlung vor Beginn der Demonstration begeben. Die Startflächen sollen in ihren Abständen hierbei den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand weit überschreiten.

Die Versammlung wurde mit Flyern und Aufrufen im Internet beworben (**Anlage 2**). Auf den Flyern und Aufrufen wurde explizit dazu aufgerufen, die Versammlung corona-kompatibel zu halten, d.h. unter anderem, dass Einzelpersonen und Wohngemeinschaften bzw. Familien jeweils eine Fläche einnehmen, wobei die Flächen untereinander einen Abstand von 10 Metern haben sollen. Zudem wurde erläutert, warum die Demo gerade jetzt während der Corona-Pandemie stattfindet und keine Provokation darstellt.

Die Antragsgegnerin verbot die Versammlung mit Bescheid vom 8.04.2020 (Az. 32 21 00/Ha/Dr), der in Kopie als **Anlage 3** beigefügt wird. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung des Verbotes angeordnet.

Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 9.04.2020, das in Kopie als **Anlage 4** beigefügt wird, Widerspruch ein. Da die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes angeordnet worden ist, ist der diesseitige Antrag gemäß § 80 V VwGO geboten.

### **RECHTLICHE WÜRDIGUNG**

Das Verbot der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinem Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit.

Die Ausführungen der Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung sind in rechtlicher, aber auch in tatsächlicher Hinsicht in den entscheidungsrelevanten Fakten unzutreffend und zu korrigieren und tragen daher im Ergebnis ein Versammlungsverbot nicht.

Die Antragsgegnerin stützt ihr Versammlungsverbot auf die Annahme, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet sei, wenn die Versammlung durchgeführt würde. Die Behauptung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stützt Sie auf die Vermutung, dass die Versammlung gegen § 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.3.2020 in der Fassung der Änderungen durch Art. 3 der vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 30. März 2020 (nachfolgend 3. Corona-Verordnung) verstoßen würde, sowie auf die Behauptung, die Versammlung würde Leib und Leben der Teilnehmer\*innen und Zuschauer\*innen gefährden.

### **Rechtswidrigkeit der Norm**

Die 3. Corona-Verordnung ist rechtswidrig. Die hessische Landesregierung hat die 3. Corona-Verordnung auf § 32 sowie mittelbar auf § 28 IfSG gestützt. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG gestattet bestimmte Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit, u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen zu beschränken oder zu verbieten. Die Verordnung kann jedoch nicht auf § 28 Abs. 1 IfSG gestützt werden, auch nicht in der neuen Fassung durch das "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" (nachfolgend Spahn's Ermächtigungsgesetz). Die Vorschrift enthält eine Generalklausel, die es erlaubt, beim Auftreten von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern generell, die "notwendigen Schutzmaßnahmen" zu erlassen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Vorschrift dazu dienen sollte, ein allgemeines Versammlungsverbot zu legitimieren. Außerdem wäre es vor dem Hintergrund des aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Bestimmtheitsgrundsatzes verfehlt, die sehr eingriffsintensive Maßnahme eines allgemeinen Versammlungsverbot auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zu stützen, die die zuständige Stelle zu nicht näher definierten "notwendigen Schutzmaßnahmen" ermächtigt.

Die Verordnung ist auch keine allgemeine Quarantäneanordnung i.S.v. §§ 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG, da hierfür erforderlich wäre, dass sämtliche der von der Verordnung betroffenen Personen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Krankheitserreger aufgenommen haben (BVerwGE 142, 205 ff.). Dies ist trotz steigender Zahlen von mit dem Corona-Virus Infizierten im Land Hessen (insgesamt ca. 6,3 Millionen Einwohner) bei bislang 4.965 Fällen (RKI, Stand 8.4.2020) jedoch nicht

anzunehmen. Damit hat die hessische Landesregierung ihre Verordnung nicht auf eine taugliche Rechtsgrundlage gestützt.

Das Infektionsschutzgesetz ermächtigt die Landesregierung gemäß § 32 zwar, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durch eine entsprechende Verordnung einzuschränken, allerdings nur "unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 [IfSG] maßgebend sind". Diese sind nicht gegeben. Mit dem Versuch, diesen Mangel zu beheben, wurde drei Tage nach dem Jahrestag des "Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat (Ermächtigungsgesetz)", dem 24.03., mit dem "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" (nachfolgend "Spahn's Ermächtigungsgesetz") das Infektionsschutzgesetz geändert. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit der Neufassung des IfSG. Anschließend wurde auch die 3. Corona-Verordnung am 30.3. neugefasst und bezieht sich nun auf das neue IfSG. Sie bleibt jedoch weiterhin rechtswidrig, da unverhältnismäßig und zu unbestimmt.

Ein generelles Verbot von Versammlungen ohne Erlaubnisvorbehalt und ohne Beachtung des tatsächlichen, ortsabhängigen Ansteckungsrisikos – welches in dem Falle der hier verbotenen Versammlung nicht gegeben wäre – wäre ein massiver Einschnitt in die Grundrechte. Politischer Protest jeglicher Art würde dann mit einer wackligen Begründung mundtot gemacht werden.

Die Landesregierung war also überhaupt nicht ermächtigt auf reinem Verordnungsweg, so schwerwiegende Maßnahmen zu beschließen.

Laut Artikel 80 des Grundgesetzes müssten solche Rechtsverordnungen „ihrem Inhalt, Zweck und Ausmaß nach“ durch Gesetze bestimmt werden – von Bundestag und Bundesrat. Aktuell sei das aber nicht vorgesehen, so Professor Christoph Möllers von der Berliner Humboldt-Universität.

Die 3. Corona-Verordnung in der Fassung vom 30.03.20 ist außerdem unverhältnismäßig und somit verfassungswidrig, da sie insbesondere unterschiedslos allen Menschen, selbst denjenigen, die auf Grund einer erfolgreich durchgestandenen Corona-Infektion immun sind und daher überhaupt keine Gefahr mehr darstellen, die gleichen eingriffsintensiven Maßnahmen auferlegt. Im Falle der Anordnung von Maßnahmen gegenüber immunisierten Menschen ist sie sogar gänzlich ungeeignet, die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen. Um es als Metapher auszudrücken: Ähnlich wäre auch eine Maßnahme, alle Tomatenstauden zu verbrennen, ungeeignet, die Ausbreitung des Virus einzudämmen, denn Tomaten übertragen das Virus überhaupt nicht. Eine Regelung, dass nachweislich immunisierte Menschen nicht von den "Kontaktverboten" betroffen sind, fehlt aber, obwohl es nach Angaben des RKI bereits bis zu 300.000 davon gibt (Dunkelziffer zehnmal höher). Tatsächlich ist die völlige Ungenauigkeit der sehr weitreichenden Einschränkungen von Grundrechten und anderen Handlungsweisen sogar kontraproduktiv. Denn mit den genesenen und damit grundsätzlich nicht mehr als Überträger in Frage kommenden Menschen wird ein wachsender Personenkreis in seinen Hilfsmöglichkeiten für andere eingeschränkt.

### **Fehlerhafte Auslegung der Norm**

Zudem verbietet § 1 Abs. 1 S. 3 der 3. Corona-Verordnung gerade nicht, wie die

Antragsgegnerin behauptet, grundgesetzlich geschützte Versammlungen gem. Art. 8 GG, sondern Tätigkeiten wie gemeinsame Feiern, Grillabende, Picknicks, die lediglich über das Auffanggrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG geschützt sind. Die Aufzählung in § 1 Abs. 1 S. 3 der 3. Corona-Verordnung mag zwar nicht abschließend sein, jedoch ist die Aufzählung keinesfalls beliebig weit, von über die allgemeine Handlungsfreiheit geschütztem Verhalten, auf über spezielle Grundrechte geschütztes Verhalten, zu dehnen.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin deutet die Formulierung "wie etwa" an, dass es sich um ähnliche Verhaltensweisen wie Grillabende, Picknicke, etc. handeln muß. Nach der weiten Auslegung der Antragsgegnerin wären hingegen selbst Spaziergänge, Sport und Musizieren in der Öffentlichkeit verboten. Denn da man auch beim Spazierengehen oder Musizieren in der Öffentlichkeit möglicherweise Leute trifft mit denen man sich unterhält, besteht dort zumindest die Gefahr, dass Abstände nicht eingehalten werden. Somit würde es sich dabei um öffentliche Verhaltensweisen i.S.v. § 1 Abs.2 3. Corona-Verordnung handeln, die geeignet sind, dass Abstandsgebot zu gefährden. Damit wären diese untersagt.

Der hessische Ministerpräsident Volker Bouffier als Verordnungsgeber hat jedoch in der Pressekonferenz zur Corona-Verordnung ausdrücklich erwähnt, dass Spaziergänge und Sport selbstverständlich weiterhin erlaubt bleiben.

Entgegen dem Wortlaut legt der Verordnungsgeber § 1 Abs.1 S.3 der 3. Corona-Verordnung mittlerweile als **präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** aus (was die Verordnung eigentlich nicht hergibt): "Picknicken nach Einzelfallprüfung erlaubt" (**Anlage 5**). [1]

Dies nachdem er wenige Tage zuvor Picknicken sogar grundsätzlich erlaubt hatte, solange Abstände eingehalten werden (**Anlage 6**). Die Aufzählungen seien nur bei-spielhaft, es komme im Wesentlichen darauf an, dass Abstände eingehalten werden. [2]

[1] <https://www.hessenschau.de/panorama/jetzt-amtlich-picknicken-quasi-verboten,picknickverbothessen-100.html>

[2] <https://www.hessenschau.de/panorama/behoerden-korrigieren-sich-sonnen-und-picknicken-isterlaubt,-korrigiert-sonnen-100.html>

Offensichtlich ist die Unbestimmtheit und Unklarheit der Verordnung so eklatant, dass selbst der Verordnungsgeber und seine Mitarbeiter nicht wissen, was sie da eigentlich genau verordnet haben. Die Verordnung verstößt also auch gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Nach der neuesten Pressemitteilung des Innenministeriums sollen die Polizeibehörden "im Einzelfall" überprüfen, ob ein Picknick gegen die Corona-Verordnung verstößt.

Im Falle des Picknick-Verbots, dass lediglich einen kleinen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit darstellt, soll es sich also um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handeln, das pauschale Versammlungsverbot, dass einen viel gravierenderen Eingriff in das Recht auf Versammlungsfreiheit darstellt, soll aber nach der

Antragsgegnerin ohne Erlaubnisvorbehalt verboten bleiben? Dies wäre der Bedeutung der Versammlungsfreiheit nicht angemessen und somit offensichtlich unverhältnismäßig. Wenn Picknicken nach Einzelfallprüfung erlaubt ist, dann muss dies erst Recht für Versammlungen gelten. Eine Einzelfallprüfung hat die Antragsgegnerin aber überhaupt nicht vorgenommen.

Nach der Auflösung einer Demonstration in Frankfurt durch die Polizei gab es einen Artikel auf Hessenschau.de (**Anlage 7**). Darin äußerte sich der Frankfurter Verfassungsrechtler Georg Hermes wie folgt:

*"Ich halte das Vorgehen für rechtswidrig". Aufgabe der Polizei sei es, das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit zu schützen und durchzusetzen. "Sie kann nicht einfach den leichtesten Weg gehen und die Versammlung auflösen." Verfassungsrechtlich sei die Auffassung der Sicherheitsbehörde in diesem Fall "äußerst problematisch", so Hermes. Den Veranstaltern rate er vor dem Verwaltungsgericht gegen die Maßnahme zu klagen.*

(Damit kann er wohl nicht das Gießener Verwaltungsgericht gemeint haben.)

Mittlerweile gibt es weitere Entwicklungen, die die fehlerhafte Auslegung der Verordnung durch die Antragsgegnerin belegen. Der Sprecher des Innenministeriums bestätigte im selben Artikel:

"Grundsätzlich seien Demonstrationen auch weiterhin zulässig und ihr Schutz durch die Polizei gewährleistet" (**Anlage 7**)

**Da der Verordnungstext mit Begriffen wie "Öffentliche Verhaltensweise" usw. nicht eindeutig ist, ist der Wille des Ordnungsgebers zu erforschen. Dieser hat mittlerweile klargestellt, mit der Verordnung Versammlungen nach Art. 8 GG nicht einschränken zu wollen. Damit kann die 3. Corona-Verordnung keine Grundlage für ein Versammlungsverbot mehr sein.**

Somit ist die teleologische Rechtsauslegung der Antragsgegnerin erkennbar falsch, und nicht mit dem Wortlaut vereinbar.

Eine Versammlung ist zudem mit einem Picknick weder von Dauer noch der - zumindest in unserem Fall - Nähe des Kontakts vergleichbar. Es kommt vor allem darauf an, dass Abstände eingehalten werden. Genau dies ist aber Gegenstand der Versammlung. Die Maßnahmen während der Versammlung sind sogar wesentlich restriktiver als in der Verordnung. Die Veranstalter beabsichtigen einen Abstand, der die Vorgaben der Verordnung bei Weitem übertrifft.

§ 1 Abs. 1 der 3. Corona-Verordnung ordnet an, Kontakte auf das nötige Minimum zu reduzieren. Diese Kontaktreduzierung wird bei der verfahrensgegenständlichen Versammlung gerade durch den großen Abstand der Teilnehmenden von mindestens 10 Metern vollzogen. Grundsätzlich gehören Versammlungen jedoch in einer demokratischen Gesellschaft zu einem nötigen Minimum an Kontakten. Sie sind zur politischen Willensbildung notwendig und verstoßen daher nicht gegen § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der 3. Corona-Verordnung, insbesondere dann nicht, wenn zwischen

den Versammlungsteilnehmenden ein so großer Abstand eingehalten wird, dass von einem Kontakt mit Ansteckungsrisiko überhaupt nicht mehr die Rede sein kann. Es wirft einige Fragen auf, wenn die Antragsgegnerin als Versammlungsbehörde ein Picknick mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit gleichsetzt und dieses Grundrecht indirekt für unnötig hält. Nichtsdestotrotz unterstellt die Antragsgegnerin dem Gesetzgeber weiterhin in der Verbotsverfügung: "Der Ordnungsgeber wollte auch bewusst öffentliche Versammlungen nach dem VersG unterbinden." Eine solche weite Auslegung der Verordnung verstößt aber nicht nur gegen das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG), die unterstellte Gleichsetzung von Grillabenden mit grundgesetzlich geschützten Versammlungen, die der politischen Meinungsbildung dienen, und Subsumption unter die Kategorie "unnötiger Kontakt" durch den Ordnungsgeber würde auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit darstellen.

### **Gesundheitsgefährdung, mildere Mittel**

Wenn, wie die Antragsgegnerin behauptet, die 3. Corona-Verordnung auf Versammlungen anwendbar wäre, würde auch das Abstandsgebot in § 1 Abs. 2 Satz 2 der 3. Corona-Verordnung weiterhin Anwendung finden, da es sich hierbei dann um eine Maßnahme zur Abwehr versammlungsspezifischer Gefahren handelt. Zum einen könnte die Polizei damit selbst Verstöße gegen das Abstandsgebot von Versammlungsteilnehmer\*innen ahnden. Zum Anderen wären einzelne Personen die das Abstandsgebot unterschreiten, als Störer gem. § 11 VersG zu betrachten, und von der Versammlung durch den Versammlungsleiter auszuschließen.

Die weiteren Ausführungen der Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung sind völlig unsubstantiiert vorgebrachte Spekulationen. Es ist nicht konkret und im Einzelnen dargelegt, wieso durch die Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung droht. Dies wurde nur behauptet.

Soweit die Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung behauptet, "auf Versammlungen aller Art [würden] gerade keine Mindestabstände eingehalten", ist das ein nicht durchschlagendes Argument, da der Charakter dieser Versammlung gerade explizit darin besteht, dass die Teilnehmenden eben diese Abstände einhalten. Obwohl im Kooperationsgespräch von Seiten des Antragstellers explizit geäußert wurde, dass die VeranstalterInnen insbesondere bei Auftakt- und Abschlusskundgebung zu einer wirksamen Einhaltung des zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus notwendigen Sicherheitsabstands auffordern und durch Aufrufe, Kontrollen und auf den Boden gezeichnete Flächen dafür Sorge tragen, geht die Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung, entgegen den im Kooperationsgespräch besprochenen Sicherheitsmaßnahmen von dem Gegenteil aus. Bei der Durchführung einer Menschenkette, die möglichst viel Platz einnimmt, um den Autoverkehr symbolisch zu stoppen und so für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu demonstrieren, haben die Veranstalter und Versammlungsteilnehmenden überhaupt kein Interesse, die Abstandsgebote zu verletzen, da sie im Interesse der Versammlung gerade viel Platz einnehmen wollen und die Abstände möglichst groß halten wollen.

Die Antragsgegnerin hat schließlich nicht konkret dargelegt, wieso es zur Nichteinhaltung der Abstandsgebote durch die Versammlungsteilnehmer\*innen kommen soll. Dies wurde nur behauptet. Das Abstandsgebot könnte auch per Auflage

durchgesetzt werden. Selbst wenn es dann dazu käme, dass einzelne Störer sich nicht daran halten, wäre die Polizei verpflichtet, auch unter Einsatz überörtlicher Mittel die Versammlung des Antragstellers zu schützen, indem sie die Störer von der Versammlung ausschließt.

Seit Tagen verkündet die Polizei zudem über die Medien, dass sich die Mehrheit der Bevölkerung an die Abstandsgebote hält. Es ist nicht erkennbar, wieso das auf der verfahrensgegenständlichen Versammlung anders sein sollte. Einige Politiker sprechen von "wenigen Unbelehrbaren", "Chaoten" oder Ähnlichem. Die Antragsgegnerin unterstellt dem Antragsteller somit, dass auf seiner Versammlung ausschließlich sämtliche Chaoten der Stadt anwesend sind. Für diese Diffamierung kann sie allerdings keine tatsächlichen Belege vorbringen, es sind bloße Behauptungen.

Der Antragsteller hat erkennbar (Anmeldung, Flyer, Kooperationsgespräch) die Bedrohung verstanden. Er hat nicht die Absicht, die Beschränkungen zu missachten. Ein Verweis darauf, dass viele Menschen anderer Meinung sind, und den Protest als Provokation sehen, ist nicht nur destruktiv, sondern unterstellt auch Verantwortungslosigkeit. Diese Anmaßung verdeutlicht die Versammlungsfeindlichkeit der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller hat zudem bereits mehrfach Versammlungen bei der Antragsgegnerin angemeldet und durchgeführt. Nie kam es zu Ausschreitungen oder Verstößen gegen den Auflagenbescheid, die die Unterstellung, der Antragsteller könne die Einhaltung der Abstände nicht gewährleisten, rechtfertigen würden.

Der Antragsteller erklärt, auf Einhaltung der Abstände zu achten und Versammlungsteilnehmende, die sich nicht daran halten, unverzüglich von der Versammlung auszuschließen (**Anlage 8**).

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist der Schadenseintritt einer Ansteckung auch nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten. In Hessen sind aktuell (Stand 8.04.2020, 0:00 Uhr) 4965 Menschen mit SARS-CoV-2 infiziert. Das RKI geht von einer 6-11fach so hohen Dunkelziffer aus. Angesichts der aktuellen Lage in Gießen (63 Infizierte auf 100.000 Einwohner, Stand 8.04.2020) liegt die Wahrscheinlichkeit, dass kein\*e Einzige\*r der 30 Teilnehmer\*innen infiziert ist, bei über 98% und somit wäre sogar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Schadenseintritt auszuschließen. Selbst wenn eine zehnfach so hohe Dunkelziffer angenommen wird, liegt bei 30 Teilnehmer\*innen die Wahrscheinlichkeit, dass sich kein\*e einzige\*r Infizierte\*r unter den Teilnehmer\*innen befindet bei mindestens 83%. [1]. Da jedoch das Abstandsgebot und die Hygienevorschriften eingehalten werden, ist selbst bei nicht auszuschließenden symptomlosen infizierten Teilnehmenden die Ansteckungswahrscheinlichkeit sogar weitaus geringer als 2% bzw. 17%, damit ist der Schadenseintritt nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, sondern sogar sehr unwahrscheinlich.

Menschen die Symptome zeigen, können hingegen von der Versammlung ausgeschlossen werden und stellen daher keine Gefahr dar.

Zudem dürfte es sich beim Schadenseintritt in über 90% der Fälle lediglich um

eine Erkältung handeln.

Die von der Antragsgegnerin vorgetragene, unzutreffende Behauptung, die Versammlung könnte Leib und Leben der Teilnehmer\*innen und evtl. Zuschauer\*innen gefährden, rechtfertigt ebenfalls kein Verbot. Hier wäre der Ausschluß von sog. Risikogruppen ein gleichgeeignetes, milderes Mittel. Denn es gibt in Deutschland keine bekannten Todesfälle von Personen, die nicht zur Risikogruppe gehören. Der Median liegt laut RKI bei 82 Jahren, d.h. die Hälfte der Toten sind über 82, der weitaus größte Anteil über 60. Das jüngste Todesopfer ist 28 Jahre und hatte laut RKI Vorerkrankungen.

Der Antragsteller hat in der Anmeldung darum gebeten, dass die Antragsgegnerin weitere Maßnahmen und Auflagen zum Infektionsschutz macht. Dies ist unterblieben. Vielmehr wurden weitere mögliche konkrete Auflagen zur Garantie einer Abstandseinhaltung (beispielsweise eine Personenobergrenze unter den VersammlungsteilnehmerInnen) gar nicht erst geprüft. Es sei auf den schon vorgetragenen Abwägungsmangel hingewiesen, dass die Antragsgegnerin die konkreten Sicherheitsmaßnahmen nie gewürdigt hat. In der Verbotsverfügung behauptet sie nur unsubstantiiert, dass es bei anderen Demos immer anders gelaufen wäre (was angesichts dessen, dass diese in Vor-Corona- Zeiten stattfanden, nicht überrascht) und bezeichnet unsere umfangreichen Vorkehrungen ohne weitere Begründung in eher unfreundlicher Unterstellung als "konstruiert".

Die Antragsgegnerin ist zudem mit mangelnder Kooperationsbereitschaft aufgefallen.

Sämtliche Versuche, eine unter Einbeziehung der Belange des öffentlichen Gesundheitsschutzes einvernehmliche Lösung zu finden, wurden abgeblockt. Ein\*e Vertreter\*in des Gesundheitsamtes wurde weder angehört noch zum Kooperationsgespräch hinzugezogen. Die Versammlungsfeindlichkeit der Antragsgegnerin gipfelt in der böswilligen Unterstellung, "mit der bewussten Umgehung von Rechtsverordnungen unter dem Deckmantel des Versammlungsrechts [werde] ... eine ungeschriebene[!] Regel verletzt, die von der Mehrheit der Bevölkerung als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben gesehen wird."

Insbesondere die Bezugnahme der Antragsgegnerin auf Beachtung der Einhaltung "ungeschriebener Regeln" zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung lässt ferner vermuten, dass es sich bei dem Verbot der Versammlung nicht um eine juristische, sondern um eine politische Entscheidung handelt – hier werden auf Basis spekulierten subjektiven Rechtsempfindens Grundrechte massiv beschnitten. Doch die Antragsgegnerin behält sich die Definitionsmacht über das Rechtsempfinden der BürgerInnen der Stadt Gießen vor und macht damit Politik. Darüberhinaus lässt sich spekulieren, ob das Rechtsempfinden in der Gesellschaft nicht einen weit Größeren Schaden nimmt, wenn Grundrechte unverhältnismäßig, also verfassungswidrig eingeschränkt werden.

Gegen die von der Antragsgegnerin behauptete drohende Gefährdung von Rechtsgütern stehen gleichgeeignete mildere Mittel zur Verfügung, unter anderem die schon benannte Teilnehmer\*innenobergrenze z.B. bei 50 Personen, um eine direkte akustische Erreichbarkeit und die visuelle Überwachung der Abstandseinhal-

tung zu garantieren. Die Antragsgegnerin hat aber an keiner Stelle eine Auseinandersetzung damit erkennen lassen, mit milderer Mitteln die Gefahren zu minimieren - unabhängig davon, dass sie die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen auch nicht angezweifelt, sondern nur argumentiert hat, diese seien nicht einzuhalten, weil früher Versammlungen auch anders aussahen. Das ist keine Abwägung, sondern eine unsubstantiierte, pauschale, also willkürliche Behauptung.

Der von der Antragsgegnerin vorgetragene Vorschlag, die Versammlung auf unbestimmte Zeit zu verschieben, bedeutet eine Abhängigkeit der Durchführung einer Demonstration unter anderem von genau der Stelle (Stadt Gießen), an deren Politik sie sich explizit wendet. Das würde das Versammlungsrecht in Frage stellen.

Das Anliegen der Versammlung richtet sich gerade gegen einzelne Maßnahmen der Politik während der Corona-Pandemie und ist daher nicht auf die Zeit danach aufschiebbar, denn dann sind die Forderungen der Versammlung bereits gegenstandslos. Darüber hinaus ist über Art. 8 GG die freie Wahl des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung unabhängig von deren Inhalt geschützt.

Die Antragsgegnerin hat die derzeit vorhandenen medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse nicht berücksichtigt und sich nicht mal ansatzweise damit auseinandergesetzt.

Es wird bestritten, dass die Versammlung in der angemeldeten Form überhaupt eine solche Gefahr für das Recht auf körperliche Unversehrtheit darstellt, die ein Verbot begründen könnte. Die Daten, auf deren Grundlage diverse Modelle Prognosen über die Entwicklung der Corona-Pandemie liefern, werden nicht einmal einer breiten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Viele der von der Politik getroffenen Maßnahmen haben keine wissenschaftliche Evidenz, es sind politische Abwägungen, so Experten.

Der Weltärztepräsident Frank Ulrich Montgomery sprach sich, auch vor dem Hintergrund der italienischen Entwicklung, sowohl gegen Ausgangssperren als auch gegen Grenzsicherungen aus, die „politischer Aktionismus“ seien. Auch der Virologe Jonas Schmidt-Chanasit empfahl individuelle an das deutsche Gesundheitssystem und die Situation Deutschlands angepasste Maßnahmen und äußerte sich kritisch über mögliche Ausgangssperren und Versammlungsverbote, weil sie den sozialen Stress förderten, was ebenfalls Krankheiten auslösen könne. Der Virologe Christian Drosten erklärte, es gebe keine Forschungsdaten zur Wirksamkeit von Ausgangssperren im Pandemiefall.

Zur Modellierung der CoVid-19 Entwicklung, die angeblich eine Entscheidungsgrundlage der Politik bildet, sagt Professor Hendrik Streeck (Uniklinik Bonn):

*Die örtliche und zeitliche Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Deutschland und die daraus resultierende Fallzahlentwicklung beatmungspflichtiger COVID-19- Patientinnen und -Patienten, die intensivmedizinisch versorgt werden müssen, unterliegen einem dynamischen Geschehen, das von zahlreichen Zusammenhängen und Einflussfaktoren abhängt. Diese sind einerseits durch die Eigenschaften des SARS-CoV-2-Virus und der COVID-19-Erkrankung selbst*

vorgegeben und können andererseits durch den Einsatz von Gegenmaßnahmen wie Infektions- und Antikörper-Tests, Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, Kontaktnachverfolgung, Quarantäne, medikamentöse COVID-19-Therapie und Impfprävention je nach Verfügbarkeit und Wirksamkeit mehr oder weniger aktiv beeinflusst und gesteuert werden.

Zur Abschätzung möglicher zukünftiger Verlaufsentwicklungen im dynamischen COVID-19-Geschehen werden epidemiologische Prognosemodelle der Zusammenhänge und Einfluss-Faktoren verwendet, die aus Verlaufsdaten vergangener Virusausbrüche ähnlicher Viren durch nachträgliche wissenschaftliche Auswertungen nach Ende des Ausbruchs gewonnen wurden. Diese Modelle und Faktoren müssen jetzt laufend mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu SARS-CoV-2 und der COVID-19-Erkrankung und ersten systematisch gesichert erhobenen Daten aus Studien zum aktuellen COVID-19-Geschehen wie der „Covid-19 Case-Cluster-Study“ in Heinsberg angepasst und verbessert werden, damit mit ihnen gesicherte und zuverlässige Prognosevorhersagen zur COVID-19-Entwicklung in Deutschland getroffen werden können. Die Prognosemodelle werden mit verschiedenen Annahmen z. B. zur Wirksamkeit von getroffenen Schutzmaßnahmen berechnet und zeigen dann die jeweils zu erwartenden Fallzahlen und deren zeitlichen Verlauf über die kommenden Monate.

Das Projekt „Event-Horizon COVID-19“ an der Humboldt-Universität Berlin erstellt in Kooperation mit der Abteilung für Epidemiologische Modellierung von Infektionskrankheiten am Robert Koch-Institut Vorhersagen für verschiedene Länder. Da abhängig von den verwendeten Modellen und Einflussfaktoren sehr unterschiedliche Prognoseergebnisse ermittelt werden können, diese wiederum auch von der Politik zur Entscheidungsfindung bezüglich Art, Umfang und Dauer von gesetzlich verordneter Schutzmaßnahmen verwendet werden, erscheint es aus übergeordneten Gründen der nationalen Integrität unverzichtbar, dass die von den Entscheidungsträgern herangezogenen Prognosemodelle, Einflussfaktoren und die zugrunde liegende Datenbasis unverzüglich vollständig veröffentlicht wird, damit diese z. B. auch von einer breiten Fachöffentlichkeit nachvollzogen, verifiziert und validiert werden können. Um das vorhandene Expertenwissen zusammenzubringen, wurde von Hendrik Streeck auch ein Runder Tisch gefordert, den es dessen Aussage nach (Stand 4. April 2020) bisher in Deutschland nicht gibt.

In einer demokratischen Gesellschaft ist es notwendig, dass diese Abwägungen transparent gemacht werden. Das ist bisher nicht geschehen. Vielmehr zeichnet das Verhalten einiger Politiker ein anderes Bild: Nach dem der deutsche Gesundheitsminister Spahn, der Bankkaufmann ist, noch im Februar versichert hat, dass Deutschland bestens vorbereitet ist und nichts zu befürchten hat und somit die Gefahren heruntergespielt hat, will er jetzt seinen Kopf retten und auch mit überzogenen Maßnahmen durchgreifen. Er und die Verordnungsgeber haben also bereits bewiesen, dass sie nicht in der Lage sind, die Gefahr richtig einzuschätzen. Wieso sollte das jetzt anders sein?

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts liegt es sehr wohl im Einflussbereich

des Veranstalters, wieviele Teilnehmer\*innen tatsächlich zu dem von ihm angemeldeten Aufzug kommen. Denn er kann bei Überschreiten der per Auflage beschränkten Teilnehmer\*innenzahl weitere Teilnehmer\*innen von der Versammlung ausschließen.

Die umfangreichen Ausführungen der Antragsgegnerin zum Rechtsgefühl der Gießener Bevölkerung bedürfen indes keiner Entgegnung, da sie rechtlich unerheblich sind. Ein Versammlungsverbot kann nicht darauf gestützt werden, welche Gedanken bei den Betrachter\*innen der Versammlung entstehen. Einige der Ausführungen grenzen an eine Art kollektiver Beleidigung, wenn der Bevölkerung pauschal unterstellt wird, sie könne bei einer Versammlung, die mit 10m Abstand zwischen den Personen eine äußerst ungewöhnliche Erscheinung bieten würde, trotz laufender Debatte um corona-entsprungene Abstandsgebote nicht begreifen, warum die Versammlung in dieser Form durchgeführt wird. Im Gegensatz zur Auffassung der Antragsgegnerin dürfte eher das umgekehrte zu befürchten sein - nämlich der Verlust eines Vertrauens in den Rechtsstaat. Wenn nämlich eine Versammlung trotz Erfüllung aller notwendigen und vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen verboten würde, würde der Eindruck entstehen, dass die corona-bezogenen Maßnahmen doch noch weitere Ziele haben als den Schutz der Gesundheit, dieses aber verheimlicht werden soll. Sollte das zutreffen, wäre dieser Vertrauensverlust allerdings auch nötig.

### **Folgenabwägung**

Auch eine Folgenabwägung kann zu keinem anderen Ergebnis kommen, als dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen ist. Auf Seiten des Antragstellers stehen nicht nur sein Recht auf Versammlungsfreiheit, sondern auch das öffentliche Interesse an der Bewahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Es ist keine taugliche Alternative, zu einem unbestimmten späteren Zeitpunkt erneut zu versuchen eine Versammlung abzuhalten, zumal die Dauer der Pandemie und verfassungswidrigen Grundrechtseingriffe nicht absehbar ist. Die Behauptung, dass gegen die Durchführung der Versammlung das öffentliche Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung spricht, wurde von der Behörde nicht substantiiert dargelegt. Es wird bestritten, dass die Versammlung in der angemeldeten Form eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt. Das Stattfinden der Versammlung kann bereits deshalb keine größere Gefahr für die Gesundheit als ihr Nichtstattfinden darstellen, weil die Maßnahmen zum Infektionsschutz während der Versammlung weitaus restriktiver sind als durch die Verordnung vorgegeben. Der Maßstab, den die Antragsgegnerin anlegt, ist zudem erkennbar falsch. Denn Gesundheitsgefahren gehen auch vom Klimawandel (Hitzewelle 2003: 80.000 Tote in Europa), vom Autoverkehr durch direkte Tote und Luftverschmutzung und von Obdachlosigkeit aus. Dennoch wird weder das Autofahren verboten, noch ein Recht auf Wohnen eingeführt. Hier überwiegt für gewöhnlich das private Profitinteresse Einzelner offensichtlich das öffentliche Interesse an körperlicher Unversehrtheit der Bevölkerung.

Bei aktuell 170 Infizierten im Landkreis Gießen kann unter Berücksichtigung der Infektionsschutzmaßnahmen der Veranstalter von einer ein Versammlungsverbot rechtfertigenden Gesundheitsgefährdung nicht die Rede sein.

Um rasche Entscheidung und telefonische Vorab-Mitteilung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen ..." (Anlage 3 mit den Anlagen 4, 5, 6)

Zugleich gab der Beschwerdeführer eine eidesstattliche Versicherung mit folgenden Inhalt ab:

„ ... In Kenntnis der Strafbarkeit einer Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung erkläre ich, [REDACTED] wohnhaft [REDACTED] Gießen hiermit folgendes an Eides statt:

Als Versammlungsleiter der Versammlungen "Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen - Schutz vor Viren statt vor Menschen" vom 14.04.2020 bis zum 17.04.2020 in Gießen werde ich alle mir bekanntwerdenden Teilnehmer\*innen, die gegen das Abstandsgebot von 1,5 Metern verstoßen und erkennbar Erkältungssymptome zeigen, unverzüglich aus der Versammlung ausschließen. ..." (Anlage 8)

Nach dem Eingang des Eilantrages gab das Verwaltungsgericht Gießen der Stadt Gießen Gelegenheit, zum Inhalt des Eilantrages Stellung zu nehmen (Anlage 9). Mit Anwaltsschreiben vom 09.04.2020 zeigte der Unterzeichner gegenüber dem Verwaltungsgericht Gießen die Vertretung des Beschwerdeführers an (Anlage 10). Ebenfalls mit Schreiben vom 09.04.2020 nahm die Stadt Gießen zu den gestellten Eilantrag Stellung (Anlage 11).

Den Eilantrag wies das Verwaltungsgericht Gießen mit Beschluss vom 09.04.2020 (Anlage 12) wie folgt zurück:

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED] eßen,

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Tronje Döhmer,  
Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund,  
- 23-20/00029 kdm MR td -

gegen

die Stadt Gießen,  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin - Rechtsamt -,  
Berliner Platz 1, 35390 Gießen,  
- 32 21 00/Ha/Dr -

Antragsgegnerin,

wegen Versammlungsrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 4. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Horn,  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schlitzer,  
Richterin Dr. Michl

am 9. April 2020 beschlossen:

**Die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.**

**Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.**

**Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.**

### **Gründe**

Die am 09.04.2020 sinngemäß gestellten Anträge,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 08.04.2020 gegen den Bescheid der Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin vom 08.04.2020 wiederherzustellen, mit dem dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die von ihm angemeldeten Aufzüge mit Kundgebung für den 14.04.2020, 15.04.2020, 16.04.2020 und 17.04.2020, jeweils von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, mit dem Versammlungsthema „Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren nicht vor Menschen“ verboten, sowie angeordnet worden ist, dass diese Verbote zugleich für jede andere Versammlung unter freiem Himmel (Aufzug, Kundgebung, Aufzug mit Kundgebung) gilt, die an diesen Tagen an einem anderen als dem angemeldeten Ort im Stadtgebiet Gießen oder an dem gleichen Ort zu anderer Stunde (Ersatzveranstaltung) von dem Antragsteller durchgeführt werden sollte, wenn dabei eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten bzw. absehbar ist,

sowie dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten zu bewilligen,

sind zulässig, jedoch unbegründet.

Die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO erfolgen, wenn der angegriffene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist oder - bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens - aus anderen Gründen das private Aufschubinteresse das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Darüber hinaus erfolgt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, wenn das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes durch die Behörde nicht hinreichend begründet wurde (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Nach der in den für die gerichtliche Entscheidung des Eilantrags zur Verfügung stehenden Zeitraum möglichen Prüfung hat dieser keinen Erfolg. In dem angefochtenen Bescheid sind dem Antragsteller zu Recht

gem. § 15 Abs. 1 VersG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 3. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.03.2020 in der Fassung der Änderungen durch Art. 1 der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22.03.2020 (nachfolgend: Dritte Corona-Verordnung) seine für den 14.04.2020, 15.04.2020, 16.04.2020 sowie 17.04.2020, jeweils von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, angemeldeten Aufzüge mit Kundgebungen, sowie zugleich jede Ersatzveranstaltung, die an diesen Tagen an einem anderen Ort im Stadtgebiet Gießen durchgeführt werden könnten, unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verboten worden. Die Verbotsgünde nach § 15 Abs. 1 VersG liegen hier vor. Bei der Durchführung des Aufzugs bestünde jedenfalls eine unmittelbare Gefährdung der nach § 15 Abs. 1 VersG geschützten Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit. Den dagegen erhobenen Einwendungen des Antragstellers vermag die Kammer nicht zu folgen.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers findet die angegriffene Dritte Corona-Verordnung, auf deren Verletzung die Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin hier zu Recht das Verbot des angemeldeten Aufzugs stützt, ihre Grundlage in § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Die Verordnungsermächtigung nach § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ist in der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Fassung, die sie durch das "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" vom 27.03.2020 (BGBl. 2020 I S. 587 ff.; BT-Drs. 19/18111) erhalten hat, nicht zu beanstanden. Insbesondere ein Verstoß des § 32 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG gegen das Bestimmtheitsgebot ist nicht ersichtlich. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ist zwar in seinem ersten Halbsatz als offene Generalklausel ausgestaltet, durch die Neufassung der Vorschrift zum 28.03.2020 hat der Gesetzgeber die Ermächtigungsgrundlage jedoch jedenfalls insoweit hinreichend bestimmt, dass auch allgemeine Ausgangs- und Betretensverbote – die in besonderem Maße in die Grundrechte der Bürger eingreifen – davon erfasst sein können (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 07.04.2020 - 8 B 892/20.N - juris). In § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG wird zudem ausdrücklich auch die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG insoweit eingeschränkt.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers begrenzt § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG den Handlungsrahmen nicht dergestalt, dass Schutzmaßnahmen allein gegenüber festgestellten Personen, d.h. gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, in Betracht kommen. Diese sind zwar vorrangige Adressaten, denn sie sind wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr, eine übertragbare

Krankheit weiterzuerbreiten, nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehr- und Polizeirechts als "Störer" anzusehen. Auch die Allgemeinheit und sonstige dritte „Nichtstörer“ können indes Adressaten von Maßnahmen sein, beispielsweise um sie vor Ansteckung zu schützen und so die weitere Verbreitung der übertragbaren Krankheit zu verhindern. Da bei Menschenansammlungen Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden können, stellt § 28 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 IfSG insofern klar, dass Anordnungen auch gegenüber Veranstaltungen oder sonstigen Zusammenkünften von Menschen sowie gegenüber Gemeinschaftseinrichtungen ergehen können (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 07.04.2020 - 8 B 892/20.N -, mit Verweis auf VG Bremen, Beschluss vom 26.03.2020 – 5 V 553/20 – beide juris). Entgegen der Auffassung des Antragstellers können nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 IfSG n.F. nunmehr insbesondere – d.h. ebenfalls unter Beachtung des inhaltlichen und zeitlichen Verhältnismäßigkeitsvorbehalts – auch Versammlungen und Ansammlungen untersagt werden. Liegen die Voraussetzungen für ein Eingreifen nach § 32 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG vor, sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 07.04.2020 - 8 B 892/20.N - juris).

Gegen die vom Antragsteller geltend gemachte Unverhältnismäßigkeit des in § 1 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus angelegten Kontaktverbots spricht insbesondere auch, dass der Ordnungsgeber in § 3 Satz 2 dieser Verordnung die Gültigkeit der Regelung bis zum 19.04.2020 befristet hat (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 01.04.2020 - 2 B 925/20 - n.V., mit Verweis auf Bay. VGH, Beschluss vom 30.03.2020 – 20 NE 20.632 –; vgl. zu dieser Erwägung ferner auch BVerfG, Beschluss vom 07.04.2020 – 1 BvR 755/20 –, juris). Für diesen überschaubaren Zeitraum erscheinen vorübergehende und auf den Einzelfall abgestimmte Einschränkungen bei der Durchführung von Versammlungen zur Verhinderung einer weitergehenden Ausbreitung des Corona-Virus in Deutschland hinnehmbar.

Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, die Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin hätte ihr eingeräumtes Ermessen nicht pflichtgemäß ausgeübt. Die Antragsgegnerin hat die derzeit vorhandenen medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse berücksichtigt. In Anbetracht der gesundheitlichen Gefährdung einer Vielzahl von Menschen erscheinen die Beschränkungen der Versammlungsfreiheit für einen vorübergehenden Zeitraum angemessen. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen

Schutz der Staat von Verfassungen wegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 07.04.2020 - 8 B 892/20.N - juris, mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 08.04.1981 - 1 BvR 608/79 -, BVerfGE 57, 70, juris Rn. 92). Die grundrechtlich geschützten Interessen des Antragstellers müssen hier hinter dem Recht auf körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit zurückstehen.

Vorliegend streiten auf Seiten des öffentlichen Interesses überragende Gründe der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der ärztlichen, insbesondere krankenhausärztlicher (Intensiv-)Versorgung für die Bevölkerung. Es geht insbesondere auch darum, für die Bevölkerung eine ausreichende Anzahl von Behandlungsplätzen zur Verfügung stellen zu können. Es muss vermieden werden, dass das medizinische Personal darüber entscheiden muss, beatmungspflichtige Angehörige bestimmter Bevölkerungsgruppen wegen eines Mangels an Geräten und Personal von der intensivmedizinischen Behandlung mit Beatmungsgeräten auszuschließen und sie dem wahrscheinlichen, ansonsten vermeidbaren Tod zu überlassen. Die aktuelle Infektionsgefahr ist bekanntermaßen insbesondere dadurch extrem risikobehaftet, dass bislang unentdeckt infizierte Personen sich im öffentlichen Raum bewegen und andere unwissentlich infizieren (vgl. auch Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 27.03.2020 - 1 B 29/20 -, Rn. 16, juris).

Entgegen der Ansicht des Antragstellers kann er sich hier auch nicht erfolgreich darauf berufen, dass mit den von ihm benannten Maßnahmen während des Aufzugs, große Abstände von mindestens 10 Metern zwischen den Teilnehmern eingehalten, sowie einer erwarteten Teilnehmeranzahl von ca. 30 Personen, dem Infektionsschutz hinreichend Rechnung getragen werde. Denn es liegt nicht in seinem Einflussbereich, wie viele Teilnehmer tatsächlich zu den von ihm angemeldeten Aufzügen mit Kundgebung kämen. Auf welcher Grundlage er diese Größenordnung geschätzt hat, legt er nicht dar. Aufgrund des Vortrags des Antragstellers, er habe die Demonstration mit Infoflyern beworben, muss die Kammer davon ausgehen, dass mit einer nicht vorhersehbaren Anzahl von Menschen zu rechnen ist, die aufgrund dieses Ereignisses zu einem Aufenthalt im öffentlichen Raum animiert werden. Zudem ist dabei auch nicht sichergestellt, dass, wie in dem Flyer für die Veranstaltung vorgesehen, jeweils nur Einzelpersonen bzw. Wohngemeinschaften oder Familien als Gruppe agieren. Es ist damit weder vorhersehbar noch vom Veranstalter zu beeinflussen, dass unbeteiligte Personen von außen zu

der Versammlung hinzukämen (vgl. zu Versammlungsverboten auch Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 03.04.2020 - 3 B 30/20 -, juris; VG Dresden, Beschluss vom 30.03.2020, 6 L 212/20, VG Hamburg, Beschluss vom 06.04.2020 - 3 E 1568/20 -; VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 03.04.2020 – 4 L 333/20.NW – jeweils Pressemitteilung, juris).

Hinzu kommt, dass es sich bei den öffentlichen Aufzügen mit Kundgebung, jeweils ab 16 Uhr, um ein dynamisches Geschehen handelt. Der angemeldete Aufzug soll entlang der hochfrequentierten Straßen des Berliner Platzes, Neue Bäume, Marktplatz, Neustadt, Oswaldsgarten, Westanlage, Selterstor, Südanlage in Gießen ziehen. Die angemeldete Route stellt hier eine besondere Gefährdung dar, denn der Teilbereich Neustadt in Gießen ist derzeit mit Straßensperrungen versehen, die es ausschließen, den Mindestabstand zwischen den Teilnehmern, aber auch nicht beteiligten Passanten, einzuhalten.

Auch kann der Antragsteller nicht hinreichend gewährleisten, dass die Teilnehmer die von ihm angedachten Maßnahmen tatsächlich umsetzen. Soweit er eine eidesstattliche Versicherung vom 09.04.2020 vorlegt, wonach er als Versammlungsleiter versichert, alle ihm bekannt werdenden Teilnehmer, die vom 14.04.2020 bis 17.04.2020 gegen das Abstandsverbot von 1,5 Metern verstoßen und erkennbar Erkältungssymptome zeigen, unverzüglich aus der Versammlung auszuschließen, vermochte der Antragsteller bereits nicht darzulegen, wie er bei einer ungewissen Anzahl von Teilnehmern dazu in der Lage sein können wird.

Schließlich käme die Kammer auch im Fall einer bei (unterstellt) offenem Ausgang des Verfahrens vorzunehmende Folgenabwägung zu keinem anderen Ergebnis. Nach dem bereits oben Gesagten fällt hier die Folgenabwägung zu Ungunsten des Antragstellers aus. Die grundrechtlich geschützten Interessen des Antragstellers müssen hier hinter dem Recht auf körperliche Unversehrtheit der Allgemeinheit zurückstehen, dessen Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut darstellt, für dessen Schutz der Staat von Verfassungs wegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 07.04.2020 - 8 B 892/20.N - juris). Letztlich ist nicht ersichtlich, dass die Folgen des Versammlungsverbots in Anbetracht der Corona-Pandemie in einem Maße untragbar wären, dass es für den Antragsteller unzumutbar erscheint, seine Interessen an der Wahrnehmung seiner Versammlungsfreiheit einstweilen zurückzustel-

len (vgl. zu dieser Überlegung BVerfG, Beschluss vom 07.04.2020 – 1 BvR 755/20 –, Rn. 11, juris).

Die Prozesskostenhilfe ist zu versagen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den oben gemachten Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO bietet.

Als unterliegender Beteiligter hat der Antragsteller gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens zu tragen. Bezüglich des Prozesskostenhilfeantrags erübrigen sich Nebenentscheidungen, da Gerichtsgebühren mangels eines entsprechenden Tatbestandes im Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz nicht erhoben und außergerichtliche Kosten gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 1 S. 4 ZPO nicht erstattet werden.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus den §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG und folgt den Empfehlungen des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2013, Beilage 2, S. 57). Dieser sieht in Nr. 45.4 den halben Auffangwert für ein Versammlungsverbot vor. Wegen der vorliegend gegebenen Vorwegnahme der Hauptsache unterbleibt die ansonsten im Eilverfahren übliche Reduzierung des Hauptsachestreitwertes um die Hälfte.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 09.04.2020 (Anlage 13) mit folgendem Inhalt:

... erhebe ich hiermit namens und im Auftrage des Antragstellers

### **B e s c h w e r d e**

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Gießen vom 09.04.2020.

Es wird **beantragt**,

(1) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 09.04.2020 abzuändern und im Sinne des vor dem Verwaltungsgericht Gießen gestellten Antrags die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 04.04.2020 wieder herzustellen und

(2) dem Antragsteller unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung Prozesskostenhilfe unter Beiordnung

des Unterzeichners zu bewilligen.

**Gründe:**

Der mit dem Widerspruch angefochtene Bescheid ist bei summarischer Prüfung offensichtlich rechtswidrig und verletzt den Antragsteller sowie die anderen Versammlungsteilnehmer in ihren Rechten. Die von der Antragsgegnerin erneut bezweckte massive Einschränkung der Versammlungsfreiheit ist weder geeignet noch erforderlich, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Das Versammlungsverbot stellt einen eklatanten Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit dar.

Der Staat ist bei gleich welcher Gefahr nicht befugt, Grundrechte, insbesondere das Versammlungsrecht völlig außer Kraft zu setzen. Eine solche Maßnahme kann nicht mit der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und Covid-19 gerechtfertigt werden. Dazu im Einzelnen wie folgt:

(1) Die erlassenen Corona-Verordnungen sind die Folge staatlichen Versagens. Seit mehr als einem Jahrzehnt ist davor gewarnt worden, die Privatisierungen im Gesundheitswesen voranzutreiben. Die Bundesrepublik Deutschland ignorierte diese Warnungen mit der Folge einer massiven Reduzierung der Kapazitäten und Privatisierung im Gesundheitswesen mit einer entsprechend mangelhaften Ausstattung der Kliniken mit Material, Apparaten und Pflegekräften.

Die nun in allen möglichen Bereichen erforderlichen Materialien für den Schutz der Bevölkerung stehen einer entsprechenden Vorsorgeplanung (FAZ vom 01.04.2020) weder für diese, noch für Personen zur Verfügung, die mit infizierten Personen umgehen müssen. All dies war vorhersehbar. Die Situation kann der Staat, dessen Gesundheitsminister ein Bankkaufmann ist, nicht dadurch ausnutzen, dass er essenzielle Grundrechte außer Kraft setzt.

(2) Weltweit sterben pro Jahr ca. 9.000.000 Menschen am Hungertod. Damit stirbt ca. alle 9 Sekunden ein Mensch. Täglich sind das 24.000 tote Menschen. Erschwerend kommt hinzu, dass 3/4 dieser Hungertoten Kinder sind. Diese Hungerpandemie geht weit über das hinaus, was an Opfern durch das angeblich neuartige Coronavirus zu erwarten ist. Der Ordnungsgeber kümmerte sich bislang nicht um diese vielen Todesopfer.

(3) Die Anzahl der jährlichen Grippetoten wird, wobei diverse Bemühungen unternommen werden, die entsprechenden Zahlen zu relativieren, auf ca. 24.000 Menschen geschätzt. Kein halbwegs vernünftiger Mensch würde auf die Idee kommen, dass die Anzahl der Grippetoten die komplette Aufhebung des Versammlungsgrundrechts rechtfertigen könnte.

(5) Die Anzahl der allein im Januar 2020 statistisch festgehaltenen Verkehrstoten betrug 209. Niemand käme auf die Idee, deshalb Art. 8 GG auf unbestimmte Zeit auszusetzen.

(6) Menschenleben und deren Anzahl können nicht gegeneinander aufgewogen werden. Jedes davon zählt und hat sein Gewicht. Dennoch ist festzuhalten, dass es in der Bundesrepublik Deutschland nach den Veröffentlichungen des RKI vom 31.03.2020 bisher 583 Todesopfer durch den neuartigen Virus gab. Demgegenüber

starben allein im Monat März 2020 ca. 744.000 Menschen am Hunger, ohne dass der Ordnungsgeber, der nun die Versammlungsfreiheit vollständig aufheben will, auch nur eine erkennbare Maßnahme ergriff, um das Hungersterben zu verhindern oder wenigstens zu verlangsamen.

(7) Die Widersprüchlichkeit des Verhaltens des Landes Hessen bzw. der Stadt Gießen offenbart sich auch im Hinblick auf die Tatsache, dass die Abiturprüfungen unberührt von der Pandemie und ohne nennenswerte Schutzmaßnahmen noch bis in die 15. Kalenderwoche dieses Jahres hinein durchgeführt – besser durchgezogen – worden sind.

(8) Zum Ablauf sei auf den Eilantrag des Beschwerdeführers vom 30.3.2020 verwiesen. Darin heißt es:

„ ... Hiermit beantrage ich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes - der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung - anzuordnen, dass

(1) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen das Versammlungsverbot der Antragsgegnerin vom 8.04.20, Az. 32 21 00/Ha/Dr, die Versammlungen des Antragstellers in Gießen vom 14.04.2020 bis zum 17.04.2020 betreffend, wiederhergestellt wird.

(2) dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwaltes Tronje Döhmer, Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund bewilligt wird.

Ferner beantrage ich Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwaltes Tronje Döhmer, Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund (**Anlage 9**).

## **BEGRÜNDUNG SACHVERHALT**

Der Antragsteller beabsichtigt, vom 14.04.2020 bis zum 17.04.2020 täglich von 14:00 bis 18:00 Uhr in Gießen eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel zum Thema "Gesundheit stärken statt Grundrechte schwächen – Schutz vor Viren, nicht vor Menschen!" durchzuführen. Die Versammlung soll hierbei einen Charakter annehmen, dass Versammlungsteilnehmende jeweils den Platz einnehmen, den sonst ein Auto einschließlich Fahrabstand einnehmen würde, also einen Abstand von 10 Meter voneinander einhalten.

In der Versammlungsanmeldung erläuterte der Antragsteller die geplanten Infektionsschutzmaßnahmen, die im Rahmen der Demonstration getroffen werden sollen, um eine Verbreitung des Virus "SARS-CoV-2" zu vermeiden und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschließen.

Eine Kopie der Anmeldung der Versammlung bei der Antragsgegnerin vom 04.04.2020 wird als **Anlage 1** beigefügt.

Daraufhin lud die Antragsgegnerin als zuständige Versammlungsbehörde zum Kooperationsgespräch am 7.04.2020 um 16:00 Uhr. Anwesend waren neben den beiden Anmeldern Vertreter des Ordnungsamtes der Antragsgegnerin und des Polizei-

präsidiums Mittelhessen. Die Hoffnung, dass im Kooperations-Gespräch die Vielzahl der Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckungsrisiken besprochen würden, erfüllten sich nicht. Die dort mündlich vorgetragene Verbotsabsicht der Versammlung wurde ausschließlich formal begründet. Das Gesundheitsamt oder andere fachkompetente Stellen waren nach Auskunft des Ordnungsamtes auch nicht eingeschaltet worden. Offenbar lagen gar keine konkreten Bedenken zu Ansteckungsrisiken vor. Von daher entstand beim Antragsteller und seiner Begleitung der Eindruck, dass unsere Überlegungen zu einer ansteckungsrisikofreien Versammlungsdurchführung nicht in Frage gestellt werden.

Im Kooperationsgespräch am 7.04.2020, das wie beschrieben ohne Anwesenheit von Vertreter\*innen des Gesundheitsamtes stattfand, erläuterte der Antragsteller nochmals die geplanten Infektionsschutzmaßnahmen, die im Rahmen der Demonstration getroffen werden sollen, um eine Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu vermeiden und damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschließen.

In der Versammlungsanmeldung wurde dargelegt, dass am Startpunkt der Demonstration, auf dem Berliner Platz, für alle Versammlungsteilnehmenden Startflächen markiert werden sollen, in die sich die TeilnehmerInnen der Versammlung vor Beginn der Demonstration begeben. Die Startflächen sollen in ihren Abständen hierbei den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand weit überschreiten.

Die Versammlung wurde mit Flyern und Aufrufen im Internet beworben (**Anlage 2**). Auf den Flyern und Aufrufen wurde explizit dazu aufgerufen, die Versammlung corona-kompatibel zu halten, d.h. unter anderem, dass Einzelpersonen und Wohngemeinschaften bzw. Familien jeweils eine Fläche einnehmen, wobei die Flächen untereinander einen Abstand von 10 Metern haben sollen. Zudem wurde erläutert, warum die Demo gerade jetzt während der Corona-Pandemie stattfindet und keine Provokation darstellt.

Die Antragsgegnerin verbot die Versammlung mit Bescheid vom 8.04.2020 (Az. 32 21 00/Ha/Dr), der in Kopie als **Anlage 3** beigefügt wird. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung des Verbotes angeordnet.

Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 9.04.2020, das in Kopie als **Anlage 4** beigefügt wird, Widerspruch ein. Da die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes angeordnet worden ist, ist der diesseitige Antrag gemäß § 80 V VwGO geboten.

### **RECHTLICHE WÜRDIGUNG**

Das Verbot der öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinem Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit.

Die Ausführungen der Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung sind in rechtlicher, aber auch in tatsächlicher Hinsicht in den entscheidungsrelevanten Fakten unzutreffend und zu korrigieren und tragen daher im Ergebnis ein Versammlungsverbot nicht.

Die Antragsgegnerin stützt ihr Versammlungsverbot auf die Annahme, dass die öf-

fentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet sei, wenn die Versammlung durchgeführt würde. Die Behauptung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stützt Sie auf die Vermutung, dass die Versammlung gegen § 1 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.3.2020 in der Fassung der Änderungen durch Art. 3 der vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 30. März 2020 (nachfolgend 3. Corona-Verordnung) verstoßen würde, sowie auf die Behauptung, die Versammlung würde Leib und Leben der Teilnehmer\*innen und Zuschauer\*innen gefährden.

### **Rechtswidrigkeit der Norm**

Die 3. Corona-Verordnung ist rechtswidrig. Die hessische Landesregierung hat die 3. Corona-Verordnung auf § 32 sowie mittelbar auf § 28 IfSG gestützt. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG gestattet bestimmte Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit, u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen zu beschränken oder zu verbieten. Die Verordnung kann jedoch nicht auf § 28 Abs. 1 IfSG gestützt werden, auch nicht in der neuen Fassung durch das "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" (nachfolgend Spahn's Ermächtigungsgesetz). Die Vorschrift enthält eine Generalklausel, die es erlaubt, beim Auftreten von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern generell, die "notwendigen Schutzmaßnahmen" zu erlassen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Vorschrift dazu dienen sollte, ein allgemeines Versammlungsverbot zu legitimieren. Außerdem wäre es vor dem Hintergrund des aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Bestimmtheitsgrundsatzes verfehlt, die sehr eingriffsintensive Maßnahme eines allgemeinen Versammlungsverbotes auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zu stützen, die die zuständige Stelle zu nicht näher definierten "notwendigen Schutzmaßnahmen" ermächtigt.

Die Verordnung ist auch keine allgemeine Quarantäneanordnung i.S.v. §§ 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG, da hierfür erforderlich wäre, dass sämtliche der von der Verordnung betroffenen Personen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Krankheitserreger aufgenommen haben (BVerwGE 142, 205 ff.). Dies ist trotz steigender Zahlen von mit dem Corona-Virus Infizierten im Land Hessen (insgesamt ca. 6,3 Millionen Einwohner) bei bislang 4.965 Fällen (RKI, Stand 8.4.2020) jedoch nicht anzunehmen. Damit hat die hessische Landesregierung ihre Verordnung nicht auf eine taugliche Rechtsgrundlage gestützt.

Das Infektionsschutzgesetz ermächtigt die Landesregierung gemäß § 32 zwar, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durch eine entsprechende Verordnung einzuschränken, allerdings nur "unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 [IfSG] maßgebend sind". Diese sind nicht gegeben. Mit dem Versuch, diesen Mangel zu beheben, wurde drei Tage nach dem Jahrestag des "Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat (Ermächtigungsgesetz)", dem 24.03., mit dem "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" (nachfolgend "Spahn's Ermächtigungsgesetz") das Infektionsschutzgesetz geändert. Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit der Neufassung des IfSG. Anschließend wurde auch die 3. Corona-Verordnung am 30.3. neugefasst und bezieht sich nun auf das neue IfSG. Sie bleibt jedoch weiterhin rechtswidrig, da unverhältnismäßig und zu unbestimmt.

Ein generelles Verbot von Versammlungen ohne Erlaubnisvorbehalt und ohne

Beachtung des tatsächlichen, ortsabhängigen Ansteckungsrisikos – welches in dem Falle der hier verbotenen Versammlung nicht gegeben wäre – wäre ein massiver Einschnitt in die Grundrechte. Politischer Protest jeglicher Art würde dann mit einer wackligen Begründung mundtot gemacht werden.

Die Landesregierung war also überhaupt nicht ermächtigt auf reinem Verordnungsweg, so schwerwiegende Maßnahmen zu beschließen.

Laut Artikel 80 des Grundgesetzes müssten solche Rechtsverordnungen „ihrem Inhalt, Zweck und Ausmaß nach“ durch Gesetze bestimmt werden – von Bundestag und Bundesrat. Aktuell sei das aber nicht vorgesehen, so Professor Christoph Möllers von der Berliner Humboldt-Universität.

Die 3. Corona-Verordnung in der Fassung vom 30.03.20 ist außerdem unverhältnismäßig und somit verfassungswidrig, da sie insbesondere unterschiedslos allen Menschen, selbst denjenigen, die auf Grund einer erfolgreich durchgestandenen Corona-Infektion immun sind und daher überhaupt keine Gefahr mehr darstellen, die gleichen eingriffsintensiven Maßnahmen auferlegt. Im Falle der Anordnung von Maßnahmen gegenüber immunisierten Menschen ist sie sogar gänzlich ungeeignet, die Ausbreitung des Virus zu bekämpfen. Um es als Metapher auszudrücken: Ähnlich wäre auch eine Maßnahme, alle Tomatenstauden zu verbrennen, ungeeignet, die Ausbreitung des Virus einzudämmen, denn Tomaten übertragen das Virus überhaupt nicht. Eine Regelung, dass nachweislich immunisierte Menschen nicht von den "Kontaktverboten" betroffen sind, fehlt aber, obwohl es nach Angaben des RKI bereits bis zu 300.000 davon gibt (Dunkelziffer zehnmal höher). Tatsächlich ist die völlige Ungenauigkeit der sehr weitreichenden Einschränkungen von Grundrechten und anderen Handlungsweisen sogar kontraproduktiv. Denn mit den genesenen und damit grundsätzlich nicht mehr als Überträger in Frage kommenden Menschen wird ein wachsender Personenkreis in seinen Hilfsmöglichkeiten für andere eingeschränkt.

### **Fehlerhafte Auslegung der Norm**

Zudem verbietet § 1 Abs. 1 S. 3 der 3. Corona-Verordnung gerade nicht, wie die Antragsgegnerin behauptet, grundgesetzlich geschützte Versammlungen gem. Art. 8 GG, sondern Tätigkeiten wie gemeinsame Feiern, Grillabende, Picknicks, die lediglich über das Auffanggrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG geschützt sind. Die Aufzählung in § 1 Abs. 1 S. 3 der 3. Corona-Verordnung mag zwar nicht abschließend sein, jedoch ist die Aufzählung keinesfalls beliebig weit, von über die allgemeine Handlungsfreiheit geschütztem Verhalten, auf über spezielle Grundrechte geschütztes Verhalten, zu dehnen.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin deutet die Formulierung "wie etwa" an, dass es sich um ähnliche Verhaltensweisen wie Grillabende, Picknicke, etc. handeln muß. Nach der weiten Auslegung der Antragsgegnerin wären hingegen selbst Spaziergänge, Sport und Musizieren in der Öffentlichkeit verboten. Denn da man auch beim Spazierengehen oder Musizieren in der Öffentlichkeit möglicherweise Leute trifft mit denen man sich unterhält, besteht dort zumindest die Gefahr, dass Abstände nicht eingehalten werden. Somit würde es sich dabei um öf-

fentliche Verhaltensweisen i.S.v. § 1 Abs.2 3. Corona-Verordnung handeln, die geeignet sind, dass Abstandsgebot zu gefährden. Damit wären diese untersagt.

Der hessische Ministerpräsident Volker Bouffier als Verordnungsgeber hat jedoch in der Pressekonferenz zur Corona-Verordnung ausdrücklich erwähnt, dass Spaziergänge und Sport selbstverständlich weiterhin erlaubt bleiben.

Entgegen dem Wortlaut legt der Verordnungsgeber § 1 Abs.1 S.3 der 3. Corona-Verordnung mittlerweile als **präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** aus (was die Verordnung eigentlich nicht hergibt): "Picknicken nach Einzelfallprüfung erlaubt" (**Anlage 5**). [1]

Dies nachdem er wenige Tage zuvor Picknicken sogar grundsätzlich erlaubt hatte, solange Abstände eingehalten werden (**Anlage 6**). Die Aufzählungen seien nur beispielhaft, es komme im Wesentlichen darauf an, dass Abstände eingehalten werden. [2]

[1] <https://www.hessenschau.de/panorama/jetzt-amtlich-picknicken-quasi-verboten,picknickverbothessen-100.html>

[2] <https://www.hessenschau.de/panorama/behoerden-korrigieren-sich-sonnen-und-picknicken-ist-erlaubt,-korrigiert-sonnen-100.html>

Offensichtlich ist die Unbestimmtheit und Unklarheit der Verordnung so eklatant, dass selbst der Verordnungsgeber und seine Mitarbeiter nicht wissen, was sie da eigentlich genau verordnet haben. Die Verordnung verstößt also auch gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Nach der neuesten Pressemitteilung des Innenministeriums sollen die Polizeibehörden "im Einzelfall" überprüfen, ob ein Picknick gegen die Corona-Verordnung verstößt.

Im Falle des Picknick-Verbots, das lediglich einen kleinen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit darstellt, soll es sich also um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handeln, das pauschale Versammlungsverbot, das einen viel gravierenderen Eingriff in das Recht auf Versammlungsfreiheit darstellt, soll aber nach der Antragsgegnerin ohne Erlaubnisvorbehalt verboten bleiben? Dies wäre der Bedeutung der Versammlungsfreiheit nicht angemessen und somit offensichtlich unverhältnismäßig. Wenn Picknicken nach Einzelfallprüfung erlaubt ist, dann muss dies erst Recht für Versammlungen gelten. Eine Einzelfallprüfung hat die Antragsgegnerin aber überhaupt nicht vorgenommen.

Nach der Auflösung einer Demonstration in Frankfurt durch die Polizei gab es einen Artikel auf Hessenschau.de (**Anlage 7**). Darin äußerte sich der Frankfurter Verfassungsrechtler Georg Hermes wie folgt:

*"Ich halte das Vorgehen für rechtswidrig". Aufgabe der Polizei sei es, das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit zu schützen und durchzusetzen. 'Sie kann nicht einfach den leichtesten Weg gehen und die Versammlung auflö-*

sen.' Verfassungsrechtlich sei die Auffassung der Sicherheitsbehörde in diesem Fall "äußerst problematisch", so Hermes. Den Veranstaltern rate er vor dem Verwaltungsgericht gegen die Maßnahme zu klagen.

(Damit kann er wohl nicht das Gießener Verwaltungsgericht gemeint haben.)

Mittlerweile gibt es weitere Entwicklungen, die die fehlerhafte Auslegung der Verordnung durch die Antragsgegnerin belegen. Der Sprecher des Innenministeriums bestätigte im selben Artikel:

"Grundsätzlich seien Demonstrationen auch weiterhin zulässig und ihr Schutz durch die Polizei gewährleistet" (**Anlage 7**)

**Da der Verordnungstext mit Begriffen wie "Öffentliche Verhaltensweise" usw. nicht eindeutig ist, ist der Wille des Ordnungsgebers zu erforschen. Dieser hat mittlerweile klargestellt, mit der Verordnung Versammlungen nach Art. 8 GG nicht einschränken zu wollen. Damit kann die 3. Corona-Verordnung keine Grundlage für ein Versammlungsverbot mehr sein.**

Somit ist die teleologische Rechtsauslegung der Antragsgegnerin erkennbar falsch, und nicht mit dem Wortlaut vereinbar.

Eine Versammlung ist zudem mit einem Picknick weder von Dauer noch der - zumindest in unserem Fall - Nähe des Kontakts vergleichbar. Es kommt vor allem darauf an, dass Abstände eingehalten werden. Genau dies ist aber Gegenstand der Versammlung. Die Maßnahmen während der Versammlung sind sogar wesentlich restriktiver als in der Verordnung. Die Veranstalter beabsichtigen einen Abstand, der die Vorgaben der Verordnung bei Weitem übertrifft.

§ 1 Abs. 1 der 3. Corona-Verordnung ordnet an, Kontakte auf das nötige Minimum zu reduzieren. Diese Kontaktreduzierung wird bei der verfahrensgegenständlichen Versammlung gerade durch den großen Abstand der Teilnehmenden von mindestens 10 Metern vollzogen. Grundsätzlich gehören Versammlungen jedoch in einer demokratischen Gesellschaft zu einem nötigen Minimum an Kontakten. Sie sind zur politischen Willensbildung notwendig und verstoßen daher nicht gegen § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der 3. Corona-Verordnung, insbesondere dann nicht, wenn zwischen den Versammlungsteilnehmenden ein so großer Abstand eingehalten wird, dass von einem Kontakt mit Ansteckungsrisiko überhaupt nicht mehr die Rede sein kann. Es wirft einige Fragen auf, wenn die Antragsgegnerin als Versammlungsbehörde ein Picknick mit dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit gleichsetzt und dieses Grundrecht indirekt für unnötig hält. Nichtsdestotrotz unterstellt die Antragsgegnerin dem Gesetzgeber weiterhin in der Verbotsverfügung: "Der Ordnungsgeber wollte auch bewusst öffentliche Versammlungen nach dem VersG unterbinden." Eine solche weite Auslegung der Verordnung verstößt aber nicht nur gegen das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG), die unterstellte Gleichsetzung von Grillabenden mit grundgesetzlich geschützten Versammlungen, die der politischen Meinungsbildung dienen, und Subsumption unter die Kategorie "unnötiger Kontakt" durch den Ordnungsgeber würde auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit darstellen.

### **Gesundheitsgefährdung, mildere Mittel**

Wenn, wie die Antragsgegnerin behauptet, die 3. Corona-Verordnung auf Versammlungen anwendbar wäre, würde auch das Abstandsgebot in § 1 Abs. 2 Satz 2 der 3. Corona-Verordnung weiterhin Anwendung finden, da es sich hierbei dann um eine Maßnahme zur Abwehr versamlungsunspezifischer Gefahren handelt. Zum einen könnte die Polizei damit selbst Verstöße gegen das Abstandsgebot von Versammlungsteilnehmer\*innen ahnden. Zum Anderen wären einzelne Personen die das Abstandsgebot unterschreiten, als Störer gem. § 11 VersG zu betrachten, und von der Versammlung durch den Versammlungsleiter auszuschließen.

Die weiteren Ausführungen der Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung sind völlig unsubstantiiert vorgebrachte Spekulationen. Es ist nicht konkret und im Einzelnen dargelegt, wieso durch die Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung droht. Dies wurde nur behauptet.

Soweit die Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung behauptet, 'auf Versammlungen aller Art [würden] gerade keine Mindestabstände eingehalten', ist das ein nicht durchschlagendes Argument, da der Charakter dieser Versammlung gerade explizit darin besteht, dass die Teilnehmenden eben diese Abstände einhalten. Obwohl im Kooperationsgespräch von Seiten des Antragstellers explizit geäußert wurde, dass die VeranstalterInnen insbesondere bei Auftakt- und Abschlusskundgebung zu einer wirksamen Einhaltung des zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus notwendigen Sicherheitsabstands auffordern und durch Aufrufe, Kontrollen und auf den Boden gezeichnete Flächen dafür Sorge tragen, geht die Antragsgegnerin in der Verbotsverfügung, entgegen den im Kooperationsgespräch besprochenen Sicherheitsmaßnahmen von dem Gegenteil aus. Bei der Durchführung einer Menschenkette, die möglichst viel Platz einnimmt, um den Autoverkehr symbolisch zu stoppen und so für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu demonstrieren, haben die Veranstalter und Versammlungsteilnehmenden überhaupt kein Interesse, die Abstandsgebot zu verletzen, da sie im Interesse der Versammlung gerade viel Platz einnehmen wollen und die Abstände möglichst groß halten wollen.

Die Antragsgegnerin hat schließlich nicht konkret dargelegt, wieso es zur Nichteinhaltung der Abstandsgebote durch die Versammlungsteilnehmer\*innen kommen soll. Dies wurde nur behauptet. Das Abstandsgebot könnte auch per Auflage durchgesetzt werden. Selbst wenn es dann dazu käme, dass einzelne Störer sich nicht daran halten, wäre die Polizei verpflichtet, auch unter Einsatz überörtlicher Mittel die Versammlung des Antragstellers zu schützen, indem sie die Störer von der Versammlung ausschließt.

Seit Tagen verkündet die Polizei zudem über die Medien, dass sich die Mehrheit der Bevölkerung an die Abstandsgebote hält. Es ist nicht erkennbar, wieso das auf der verfahrensgegenständlichen Versammlung anders sein sollte. Einige Politiker sprechen von "wenigen Unbelehrbaren", "Chaoten" oder Ähnlichem. Die Antragsgegnerin unterstellt dem Antragsteller somit, dass auf seiner Versammlung ausschließlich sämtliche Chaoten der Stadt anwesend sind. Für diese Diffamierung kann sie allerdings keine tatsächlichen Belege vorbringen, es sind bloße Behauptungen.

Der Antragsteller hat erkennbar (Anmeldung, Flyer, Kooperationsgespräch) die Bedrohung verstanden. Er hat nicht die Absicht, die Beschränkungen zu missachten. Ein Verweis darauf, dass viele Menschen anderer Meinung sind, und den Protest als Provokation sehen, ist nicht nur destruktiv, sondern unterstellt auch Verantwortungslosigkeit. Diese Anmaßung verdeutlicht die Versammlungsfeindlichkeit der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller hat zudem bereits mehrfach Versammlungen bei der Antragsgegnerin angemeldet und durchgeführt. Nie kam es zu Ausschreitungen oder Verstößen gegen den Auflagenbescheid, die die Unterstellung, der Antragsteller könne die Einhaltung der Abstände nicht gewährleisten, rechtfertigen würden.

Der Antragsteller erklärt, auf Einhaltung der Abstände zu achten und Versammlungsteilnehmende, die sich nicht daran halten, unverzüglich von der Versammlung auszuschließen (**Anlage 8**).

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist der Schadenseintritt einer Ansteckung auch nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten. In Hessen sind aktuell (Stand 8.04.2020, 0:00 Uhr) 4965 Menschen mit SARS-CoV-2 infiziert. Das RKI geht von einer 6-11fach so hohen Dunkelziffer aus. Angesichts der aktuellen Lage in Gießen (63 Infizierte auf 100.000 Einwohner, Stand 8.04.2020) liegt die Wahrscheinlichkeit, dass kein\*e Einzige\*r der 30 Teilnehmer\*innen infiziert ist, bei über 98% und somit wäre sogar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Schadenseintritt auszuschließen. Selbst wenn eine zehnfach so hohe Dunkelziffer angenommen wird, liegt bei 30 Teilnehmer\*innen die Wahrscheinlichkeit, dass sich kein\*e einzige\*r Infizierte\*r unter den Teilnehmer\*innen befindet bei mindestens 83%. [1]. Da jedoch das Abstandsgebot und die Hygienevorschriften eingehalten werden, ist selbst bei nicht auszuschließenden symptomlosen infizierten Teilnehmenden die Ansteckungswahrscheinlichkeit sogar weitaus geringer als 2% bzw. 17%, damit ist der Schadenseintritt nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, sondern sogar sehr unwahrscheinlich.

Menschen die Symptome zeigen, können hingegen von der Versammlung ausgeschlossen werden und stellen daher keine Gefahr dar.

Zudem dürfte es sich beim Schadenseintritt in über 90% der Fälle lediglich um eine Erkältung handeln.

Die von der Antragsgegnerin vorgetragene, unzutreffende Behauptung, die Versammlung könnte Leib und Leben der Teilnehmer\*innen und evtl. Zuschauer\*innen gefährden, rechtfertigt ebenfalls kein Verbot. Hier wäre der Ausschluß von sog. Risikogruppen ein gleichgeeignetes, milderes Mittel. Denn es gibt in Deutschland keine bekannten Todesfälle von Personen, die nicht zur Risikogruppe gehören. Der Median liegt laut RKI bei 82 Jahren, d.h. die Hälfte der Toten sind über 82, der weitaus größte Anteil über 60. Das jüngste Todesopfer ist 28 Jahre und hatte laut RKI Vorerkrankungen.

Der Antragsteller hat in der Anmeldung darum gebeten, dass die Antragsgegnerin weitere Maßnahmen und Auflagen zum Infektionsschutz macht. Dies ist unterblieben. Vielmehr wurden weitere mögliche konkrete Auflagen zur Garantie einer Ab-

standeseinhaltung (beispielsweise eine Personenobergrenze unter den VersammlungsteilnehmerInnen) gar nicht erst geprüft. Es sei auf den schon vorgetragenen Abwägungsmangel hingewiesen, dass die Antragsgegnerin die konkreten Sicherheitsmaßnahmen nie gewürdigt hat. In der Verbotsverfügung behauptet sie nur unsubstantiiert, dass es bei anderen Demos immer anders gelaufen wäre (was angesichts dessen, dass diese in Vor-Corona- Zeiten stattfanden, nicht überrascht) und bezeichnet unsere umfangreichen Vorkehrungen ohne weitere Begründung in eher unfreundlicher Unterstellung als "konstruiert".

Die Antragsgegnerin ist zudem mit mangelnder Kooperationsbereitschaft aufgefallen.

Sämtliche Versuche, eine unter Einbeziehung der Belange des öffentlichen Gesundheitsschutzes einvernehmliche Lösung zu finden, wurden abgeblockt. Ein\*e Vertreter\*in des Gesundheitsamtes wurde weder angehört noch zum Kooperationsgespräch hinzugezogen. Die Versammlungsfeindlichkeit der Antragsgegnerin gipfelt in der böswilligen Unterstellung, "mit der bewussten Umgehung von Rechtsverordnungen unter dem Deckmantel des Versammlungsrechts [werde] ... eine ungeschriebene[!] Regel verletzt, die von der Mehrheit der Bevölkerung als unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben gesehen wird."

Insbesondere die Bezugnahme der Antragsgegnerin auf Beachtung der Einhaltung "ungeschriebener Regeln" zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung lässt ferner vermuten, dass es sich bei dem Verbot der Versammlung nicht um eine juristische, sondern um eine politische Entscheidung handelt – hier werden auf Basis spekulierten subjektiven Rechtsempfindens Grundrechte massiv beschnitten. Doch die Antragsgegnerin behält sich die Definitionsmacht über das Rechtsempfinden der BürgerInnen der Stadt Gießen vor und macht damit Politik. Darüberhinaus lässt sich spekulieren, ob das Rechtsempfinden in der Gesellschaft nicht einen weit Größeren Schaden nimmt, wenn Grundrechte unverhältnismäßig, also verfassungswidrig eingeschränkt werden.

Gegen die von der Antragsgegnerin behauptete drohende Gefährdung von Rechtsgütern stehen gleichgeeignete mildere Mittel zur Verfügung, unter anderem die schon benannte Teilnehmer\*innenobergrenze z.B. bei 50 Personen, um eine direkte akustische Erreichbarkeit und die visuelle Überwachung der Abstandseinhaltung zu garantieren. Die Antragsgegnerin hat aber an keiner Stelle eine Auseinandersetzung damit erkennen lassen, mit milderer Mitteln die Gefahren zu minimieren - unabhängig davon, dass sie die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen auch nicht angezweifelt, sondern nur argumentiert hat, diese seien nicht einzuhalten, weil früher Versammlungen auch anders aussahen. Das ist keine Abwägung, sondern eine unsubstantiierte, pauschale, also willkürliche Behauptung.

Der von der Antragsgegnerin vorgetragene Vorschlag, die Versammlung auf unbestimmte Zeit zu verschieben, bedeutet eine Abhängigkeit der Durchführung einer Demonstration unter anderem von genau der Stelle (Stadt Gießen), an deren Politik sie sich explizit wendet. Das würde das Versammlungsrecht in Frage stellen.

Das Anliegen der Versammlung richtet sich gerade gegen einzelne Maßnahmen der Politik während der Corona-Pandemie und ist daher nicht auf die Zeit danach

aufschiebbar, denn dann sind die Forderungen der Versammlung bereits gegenstandslos. Darüber hinaus ist über Art. 8 GG die freie Wahl des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung unabhängig von deren Inhalt geschützt.

Die Antragsgegnerin hat die derzeit vorhandenen medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse nicht berücksichtigt und sich nicht mal ansatzweise damit auseinandergesetzt.

Es wird bestritten, dass die Versammlung in der angemeldeten Form überhaupt eine solche Gefahr für das Recht auf körperliche Unversehrtheit darstellt, die ein Verbot begründen könnte. Die Daten, auf deren Grundlage diverse Modelle Prognosen über die Entwicklung der Corona-Pandemie liefern, werden nicht einmal einer breiten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Viele der von der Politik getroffenen Maßnahmen haben keine wissenschaftliche Evidenz, es sind politische Abwägungen, so Experten.

Der Weltärztepräsident Frank Ulrich Montgomery sprach sich, auch vor dem Hintergrund der italienischen Entwicklung, sowohl gegen Ausgangssperren als auch gegen Grenzschließungen aus, die „politischer Aktionismus“ seien. Auch der Virologe Jonas Schmidt-Chanasit empfahl individuelle an das deutsche Gesundheitssystem und die Situation Deutschlands angepasste Maßnahmen und äußerte sich kritisch über mögliche Ausgangssperren und Versammlungsverbote, weil sie den sozialen Stress förderten, was ebenfalls Krankheiten auslösen könne. Der Virologe Christian Drosten erklärte, es gebe keine Forschungsdaten zur Wirksamkeit von Ausgangssperren im Pandemiefall.

Zur Modellierung der CoVid-19 Entwicklung, die angeblich eine Entscheidungsgrundlage der Politik bildet, sagt Professor Hendrik Streeck (Uniklinik Bonn):

*Die örtliche und zeitliche Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Deutschland und die daraus resultierende Fallzahlentwicklung beatmungspflichtiger COVID-19-Patientinnen und -Patienten, die intensivmedizinisch versorgt werden müssen, unterliegen einem dynamischen Geschehen, das von zahlreichen Zusammenhängen und Einflussfaktoren abhängt. Diese sind einerseits durch die Eigenschaft des SARS-CoV-2-Virus und der COVID-19-Erkrankung selbst vorgegeben und können andererseits durch den Einsatz von Gegenmaßnahmen wie Infektions- und Antikörper-Tests, Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, Kontaktnachverfolgung,*

*Quarantäne, medikamentöse COVID-19-Therapie und Impfprävention je nach Verfügbarkeit und Wirksamkeit mehr oder weniger aktiv beeinflusst und gesteuert werden.*

*Zur Abschätzung möglicher zukünftiger Verlaufsentwicklungen im dynamischen COVID-19-Geschehen werden epidemiologische Prognosemodelle der Zusammenhänge und Einfluss-Faktoren verwendet, die aus Verlaufsdaten vergangener Virusausbrüche ähnlicher Viren durch nachträgliche wissenschaftliche Auswertungen nach Ende des Ausbruchs gewonnen wurden. Diese Modelle und Faktoren müssen jetzt laufend mit neuen wissenschaftli-*

*chen Erkenntnissen zu SARS-CoV-2 und der COVID-19-Erkrankung und ersten systematisch gesichert erhobenen Daten aus Studien zum aktuellen COVID-19-Geschehen wie der 'Covid-19 Case-Cluster-Study' in Heinsberg angepasst und verbessert werden, damit mit ihnen gesicherte und zuverlässige Prognosevorhersagen zur COVID-19-Entwicklung in Deutschland getroffen werden können. Die Prognosemodelle werden mit verschiedenen Annahmen z. B. zur Wirksamkeit von getroffenen Schutzmaßnahmen berechnet und zeigen dann die jeweils zu erwartenden Fallzahlen und deren zeitlichen Verlauf über die kommenden Monate.*

*Das Projekt „Event-Horizon COVID-19“ an der Humboldt-Universität Berlin erstellt in Kooperation mit der Abteilung für Epidemiologische Modellierung von Infektionskrankheiten am Robert Koch-Institut Vorhersagen für verschiedene Länder.*

*Da abhängig von den verwendeten Modellen und Einflussfaktoren sehr unterschiedliche Prognoseergebnisse ermittelt werden können, diese wiederum auch von der Politik zur Entscheidungsfindung bezüglich Art, Umfang und Dauer von gesetzlich verordneter Schutzmaßnahmen verwendet werden, erscheint es aus übergeordneten Gründen der nationalen Integrität unverzichtbar, dass die von den Entscheidungsträgern herangezogenen Prognosemodelle, Einflussfaktoren und die zugrunde liegende Datenbasis unverzüglich vollständig veröffentlicht wird, damit diese z. B. auch von einer breiten Fachöffentlichkeit nachvollzogen, verifiziert und validiert werden können. Um das vorhandene Expertenwissen zusammenzubringen, wurde von Hendrik Streeck auch ein Runder Tisch gefordert, den es dessen Aussage nach (Stand 4. April 2020) bisher in Deutschland nicht gibt.*

In einer demokratischen Gesellschaft ist es notwendig, dass diese Abwägungen transparent gemacht werden. Das ist bisher nicht geschehen. Vielmehr zeichnet das Verhalten einiger Politiker ein anderes Bild: Nach dem der deutsche Gesundheitsminister Spahn, der Bankkaufmann ist, noch im Februar versichert hat, dass Deutschland bestens vorbereitet ist und nichts zu befürchten hat und somit die Gefahren heruntergespielt hat, will er jetzt seinen Kopf retten und auch mit überzogenen Maßnahmen durchgreifen. Er und die Verordnungsgeber haben also bereits bewiesen, dass sie nicht in der Lage sind, die Gefahr richtig einzuschätzen. Wieso sollte das jetzt anders sein?

Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts liegt es sehr wohl im Einflussbereich des Veranstalters, wieviele Teilnehmer\*innen tatsächlich zu dem von ihm angemeldeten Aufzug kommen. Denn er kann bei Überschreiten der per Auflage beschränkten Teilnehmer\*innenzahl weitere Teilnehmer\*innen von der Versammlung ausschließen.

Die umfangreichen Ausführungen der Antragsgegnerin zum Rechtsgefühl der Gießener Bevölkerung bedürfen indes keiner Entgegnung, da sie rechtlich unerheblich sind. Ein Versammlungsverbot kann nicht darauf gestützt werden, welche Gedanken bei den Betrachter\*innen der Versammlung entstehen. Einige der Ausführungen grenzen an eine Art kollektiver Beleidigung, wenn der Bevölkerung pauschal unterstellt wird, sie könne bei einer Versammlung, die mit 10m Abstand zwischen

den Personen eine äußerst ungewöhnliche Erscheinung bieten würde, trotz laufender Debatte um corona-entsprungene Abstandsgebote nicht begreifen, warum die Versammlung in dieser Form durchgeführt wird. Im Gegensatz zur Auffassung der Antragsgegnerin dürfte eher das umgekehrte zu befürchten sein - nämlich der Verlust eines Vertrauens in den Rechtsstaat. Wenn nämlich eine Versammlung trotz Erfüllung aller notwendigen und vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen verboten würde, würde der Eindruck entstehen, dass die corona-bezogenen Maßnahmen doch noch weitere Ziele haben als den Schutz der Gesundheit, dieses aber verheimlicht werden soll. Sollte das zutreffen, wäre dieser Vertrauensverlust allerdings auch nötig.

### **Folgenabwägung**

Auch eine Folgenabwägung kann zu keinem anderen Ergebnis kommen, als dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen ist. Auf Seiten des Antragstellers stehen nicht nur sein Recht auf Versammlungsfreiheit, sondern auch das öffentliche Interesse an der Bewahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Es ist keine taugliche Alternative, zu einem unbestimmten späteren Zeitpunkt erneut zu versuchen eine Versammlung abzuhalten, zumal die Dauer der Pandemie und verfassungswidrigen Grundrechtseingriffe nicht absehbar ist. Die Behauptung, dass gegen die Durchführung der Versammlung das öffentliche Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung spricht, wurde von der Behörde nicht substantiiert dargelegt. Es wird bestritten, dass die Versammlung in der angemeldeten Form eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt. Das Stattfinden der Versammlung kann bereits deshalb keine größere Gefahr für die Gesundheit als ihr Nichtstattfinden darstellen, weil die Maßnahmen zum Infektionsschutz während der Versammlung weitaus restriktiver sind als durch die Verordnung vorgegeben. Der Maßstab, den die Antragsgegnerin anlegt, ist zudem erkennbar falsch. Denn Gesundheitsgefahren gehen auch vom Klimawandel (Hitzewelle 2003: 80.000 Tote in Europa), vom Autoverkehr durch direkte Tote und Luftverschmutzung und von Obdachlosigkeit aus. Dennoch wird weder das Autofahren verboten, noch ein Recht auf Wohnen eingeführt. Hier überwiegt für gewöhnlich das private Profitinteresse Einzelner offensichtlich das öffentliche Interesse an körperlicher Unversehrtheit der Bevölkerung.

Bei aktuell 170 Infizierten im Landkreis Gießen kann unter Berücksichtigung der Infektionsschutzmaßnahmen der Veranstalter von einer ein Versammlungsverbot rechtfertigenden Gesundheitsgefährdung nicht die Rede sein. ...“

Diese Ausführungen werden zum Gegenstand des Beschwerdevorbringens gemacht.

(9) Die inzwischen mehrfach öffentlich kritisierten ungarischen Verhältnisse der Orbanschen Art sind in Hessen nicht erforderlich. In Kiel und Flensburg wurden Versammlungen genehmigt (Bestätigungen der jeweiligen Ordnungsämter). In Hessen können nach der Allgemeinverfügung Demonstrationen nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.

(10) Eine ergänzende Begründung der Beschwerde behält sich der Beschwerdeführer ausdrücklich vor. Der Inhalt des soeben eingegangenen Beschlusses bedarf noch einer genaueren Auswertung.

(11) Eine aktuelle formularmäßige Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers befindet sich bereits bei der Akte des Verwaltungsgerichts Gießen, die ohnehin beigezogen werden müsste. ...

Diese Beschwerde ist mit ergänzenden Schriftsatz vom 10.04.2020 weiter begründet worden (Anlage 14):

... wird die am 09.04.2020 erhobene Beschwerde ergänzend begründet:

(1) Das Verwaltungsgericht konnte den Eilantrag des Beschwerdeführers offensichtlich nicht oder nicht vollständig lesen bzw. nicht umfassen würdigen.

Der Ablehnungsbeschluss stimmt vielmehr überwiegend mit dem Beschluss (Az.4 L 1332/20.GI) über den Antrag eines anderen Antragstellers wegen ähnlicher Rechtsfragen wegen des Verbots einer Versammlung am 1.04.2020 überein, und enthält noch Angaben dieses anderen, einige Tage alten Beschlusses, die nicht mehr gültig sind:

"In dem angefochtenen Bescheid sind dem Antragssteller zu Recht gem. § 15 Abs. 1 VersG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 3. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.03.2020 in der Fassung der Änderungen durch Art. 1 der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22.03.2020 (nachfolgend 3. Corona-Verordnung) ..."

Entgegen der Darstellung des Verwaltungsgerichts stützte die Beschwerdegegnerin ihr Verbot nicht auf die nicht mehr gültige Fassung der 3. Corona-Verordnung vom 22.03.2020, sondern auf die 3. Corona-Verordnung in der Fassung der Änderungen durch Art. 3 der vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 30.03.2020.

(2) Darüber hinaus sind selbst die wesentlichen Argumente, die für eine Entscheidung im Sinne des Beschwerdeführers sprechen, durch das Verwaltungsgericht nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt und gewürdigt worden:

(2.1) Die Stützung des Versammlungsverbot der Beschwerdegegnerin auf die 3. Corona-Verordnung widerspricht erkennbar dem Willen des Ordnungsgebers.

Das Innenministerium des Landes Hessen stellte am 06.04.2020 klar, dass die 3. Corona-Verordnung keine Versammlungen verbietet und auch nicht verbieten soll. Damit machte das Land Hessen von der Ermächtigungsgrundlage des Infektionsschutzgesetzes bezüglich Art. 8 GG keinen Gebrauch. Sie schränkte die Versammlungsfreiheit nur dahingehend ein, dass die allgemeinen Regeln zum Infektionsschutz für Versammlungen im Sinne von Art. 8 GG gelten. Die Anmeldung der Versammlungen vom 14.04.2020 bis zum 17.04.2020 sehen entsprechende Schutzbestimmungen vor, so dass kein Grund für ein Versammlungsverbot bestand bzw. besteht.

Die Versammlungsbehörde schlussfolgerte aufgrund fehlender klarer Regelungen in

der 3. Corona-Verordnung rechtsirrig, dass auch Versammlungen gemeint seien, weil diese nicht explizit ausgenommen worden seien. Dieses war von Anfang an willkürlich, da zum einen eine Nichtbenennung vor allem gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt - insbesondere wenn es sich um die Einschränkung eines Grundrechtes handelt. Zum anderen ist aber jetzt geklärt, dass die willkürliche Interpretation der Versammlungsbehörde noch falsch war, weil der Ordnungsgeber hierzu inzwischen unmissverständlich Stellung bezog.

Aus der Frankfurter Rundschau am 7.4.2020:

„ ... Aus Sicht des Innenministeriums hingegen liegt nach Aussage des Pressesprechers Michael Schaich, 'kein Grund vor, das Vorgehen der Polizei in Frage zu stellen.' Grundsätzlich seien Demonstrationen auch weiterhin zulässig und ihr Schutz durch die Polizei gewährleistet. Jedoch sollten sich die Veranstalter fragen, ob es 'der richtige Zeitpunkt' für diese Art des Protests sei. 'Im Prinzip erleben wir hier ein Austesten der Grenzen dessen, was noch möglich ist.' ...“

§ 1 Abs. 2 S. 3 der 3. Corona-Verordnung untersagt öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot zu unterschreiten. Der Wortlaut der Norm ist hier weitgehend unbestimmt, grundsätzlich ist jede Verhaltensweise die öffentlich stattfindet geeignet, das Abstandsgebot zu unterschreiten. Die Norm konkretisiert aber anhand von Beispielen, welche Verhaltensweisen sie meint, dies sind alles Tätigkeiten die durch Art. 2 Abs.1 GG geschützt sind, und eine räumliche Nähe und längere gemeinsame Aufenthaltsdauer erfordern. Hätte der Normgeber die Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 GG einschränken wollen, hätte er die Verbotbeispiele anders wählen müssen. Die Norm ist nicht abschließend und lässt Spielraum, welche Verhaltensweisen untersagt sind, aber eine beliebig weite Dehnung der verbotenen Verhaltensweisen auf speziellere Grundrechte wie die Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 GG ist nicht mit dem Wortlaut vereinbar. Ferner überschneidet sich diese Auffassung auch mit dem mittlerweile eindeutig klargestelltem Willen des Ordnungsgebers. Er gibt an, mit der Verordnung keine Versammlungen nach Art. 8 GG einschränken zu wollen. Damit kann die 3. Corona-Verordnung keine Grundlage für ein Versammlungsverbot mehr sein, weil von den Ermächtigungsgrundlagen keine Gebrauch machen wollte.

Das Verwaltungsgericht Gießen erklärte es dagegen für rechtens, ein Verbot einer Versammlung nach Art. 8 GG auf die 3. Corona-Verordnung zu stützen. Im Beschluss heißt es:

„ ... In dem angefochtenen Bescheid sind dem Antragsteller zu Recht gem. § 15 Abs. 1 VersG i.V. mit § 1 Abs. 1 der 3. Verordnung in der Fassung der Änderungen durch Art. 1 der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22.03.2020 (nachfolgend: Dritte Corona-Verordnung) seine für den 14.04.2020, 15.04.2020, 16.04.2020 sowie 17.04.2020, jeweils von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, angemeldeten Aufzüge mit Kundgebungen, sowie zugleich jede Ersatzveranstaltung, die an diesen Tagen an einem anderen Ort im Stadtgebiet Gießen durchgeführt werden könnten, unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verboten worden. ...“ (BA 2, 3)

Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung hatte das Land Hessen als Verordnungsgeber bereits klargestellt, dass Versammlungsverbote auf die 3. Corona-Verordnung nicht gestützt werden können. Eine Versammlungsauflösung in Frankfurt war vorher explizit unter Verweis auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Gießen zur verbotenen Versammlung am 1.4.2020 erfolgt, weshalb die Landesregierung die Klarstellung für nötig erachtete. Die Nichtbeachtung des Verwaltungsgerichtes wiegt daher schwer, weil sie explizit von der Landesregierung adressiert war. Die Interpretation, dass ein Versammlungsverbot auf der 3. Corona-Verordnung fußen kann, ist daher bemerkenswert eigenwillig und auch aus diesem grundrechtswidrig. Hier schwingt sich ein Gericht selbst zum Normgeber auf, in dem es ein Verbot per Beschluss interpretiert, obwohl der Normgeber explizit einen anderen Willen benannt hat.

(2.2) Hätte der Verordnungsgeber mit der 3. Corona-Verordnung eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG gewollt, wäre er wegen des sich aus Art. 80 I Satz 3 ergebenden Zitiergebots verpflichtet, die Ermächtigungsgrundlage vollständig zu zitieren und auf Grund des Bestimmtheitsgebotes verpflichtet, den Willen zur Einschränkung des Art. 8 GG zumindest durch geeignete Wahl von Verbotbeispielen zu konkretisieren. Dem kam er nicht nach. Er stützte die Verordnung lediglich auf § 32 Satz 1 IfSG, nicht aber auf § 32 Satz 3 IfSG.

Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei dieser Unterlassung nicht um ein Versehen, sondern das Verbot von Versammlungen war vom Land Hessen gerade nicht gewollt. Insofern widersprechen sowohl die Verfügung der Versammlungsbehörde als auch der Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen nicht nur dem Grundgesetz und dem Bestimmtheitsgebot bei der Einschränkung von Grundrechten, sondern erkennbar dem öffentlich erklärten Willen des Landes Hessen, welches aber die zuständige Gebietskörperschaft bei der Umsetzung praktischer Maßnahmen im Fall einer Infektionsgefahr nach dem Infektionsschutzgesetz ist. Die Versammlungsbehörde eignete sich Handlungskompetenzen an, für die es keine Ermächtigungsgrundlagen gibt.

Sowohl die Beschwerdegegnerin in ihrem Verbot als auch das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss verkennen die Bedeutung und die Tragweite des Bestimmtheits- und Zitiergebots. So meint das Verwaltungsgericht, Versammlungen und Aufzüge seien von dem Verbot umfasst. ... Ersichtlich werde dies zudem dadurch, dass Versammlungen und Aufzüge gerade nicht im Ausnahmetatbestand des Absatz 3 benannt seien.

Selbst wenn der Verordnungsgeber mit der Verordnung tatsächlich Versammlungen habe verbieten wollen, wäre die Verordnung auf Grund des genannten Verstoßes gegen das Bestimmtheits- und Zitiergebot verfassungswidrig und nichtig. Dazu stellte das BVerfG fest (BVerfGE 101, 1):

„ ... Das Zitiergebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG soll nicht nur die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage kenntlich und damit auffindbar machen. Es soll auch die Feststellung ermöglichen, ob der Verordnungsgeber beim Erlass der Regelungen von einer gesetzlichen Ermächtigung überhaupt Gebrauch machen wollte (vgl. Nierhaus in: Bonner Kommentar [Lfg. Nov. 1998], Art. 80 Rn.

322). Die Exekutive muss durch Angabe ihrer Ermächtigungsgrundlage sich selbst des ihr aufgegebenen Normsetzungsprogramms vergewissern und hat sich auf dieses zu beschränken. Es kommt daher nicht nur darauf an, ob sie sich überhaupt im Rahmen der delegierten Rechtssetzungsgewalt bewegt, vielmehr muss sich die in Anspruch genommene Rechtsetzungsbefugnis gerade aus den von ihr selbst angeführten Vorschriften ergeben (vgl. BVerwG, NJW 1983, S. 1922). ...“

Hiervon ausgehend muss eine Verordnung, die auf mehreren Ermächtigungsgrundlagen beruht, diese vollständig zitieren und bei inhaltlicher Überschneidung mehrerer Ermächtigungsgrundlagen diese gemeinsam angeben.

Soweit die Beschwerdegegnerin aber behauptet, die 3. Corona-Verordnung ermächtige zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit, wurde die Ermächtigungsgrundlage in der Verordnung nicht vollständig zitiert. Der Ordnungsgeber wollte offensichtlich nicht von seiner gesetzlichen Ermächtigung zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG Gebrauch machen.

(2.3) Die Beschwerdegegnerin kann ihre Entscheidung nicht unmittelbar auf das IfSG stützen. Nach § 2 Abs.2 IfSGZustVO ist die Beschwerdegegnerin weder zuständig noch ermächtigt, Grundrechtseinschränkungen auf Grundlage des IfSG vorzunehmen. Sie ist nicht die nach Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde. Sie ist daher nicht zu den Grundrechtseinschränkungen befugt, die das Infektionsschutzgesetz vorsieht. Wer die im Infektionsschutzgesetz genannte zuständige Behörde ist, regelt in Hessen die Verordnung über die zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung zuständigen Behörden (IfSGZustVO). Dort heißt es im § 2:

(1) Zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz, in den Fällen des

...

§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Schutzmaßnahmen zu treffen, § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2 Quarantäne anzuordnen, ist der Gemeindevorstand, soweit in einer aufgrund des § 17 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 oder des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird.

(2) Tritt eine meldepflichtige übertragbare Krankheit gleichzeitig in mehreren kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten oder Landkreisen in epidemischer Form auf, so ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 die jeweils gemeinsame übergeordnete Behörde zuständig, soweit danach ein Regierungspräsidium als gemeinsame übergeordnete Behörde zuständig ist, ist das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig.

Einschlägig ist Absatz 2 der zitierten Bestimmung, so dass die Beschwerdegegnerin als zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz nicht in Frage kommt und daher die dort festgelegten Ermächtigungen nicht von dieser Stelle einfach selbst angewandt werden können.

Ohne eine Grundlage in einer hessischen Verordnung, die sich wiederum auf das Infektionsschutzgesetz bezieht, ist eine Außerkraftsetzung oder Beschränkung des

Art. 8 Grundgesetz nicht möglich.

Da das Land Hessen nach eigenem Bekunden eine solche Verordnung nicht erlassen hat, kann die Versammlungsbehörde den Art. 8 GG nicht so beschränken, dass sie das Versammlungsrecht außer Kraft setzt. Hier maßt sich die Versammlungsbehörde Kompetenzen an, die ihr nicht zustehen.

(2.4) Da das Verbot der Versammlung auch mit einem vermeintlich in der Corona-Verordnung enthaltenen, generellen Versammlungsverbot begründet wird, basiert es nicht nur auf einer Rechtsnorm, die dieses Verbot gar nicht enthält, sondern ist zudem unverhältnismäßig, weil es als pauschales Verbot die Folgen des Verbots und die Möglichkeiten, mit milderem Mitteln etwaige verbleibende Gefahren abzumildern, gar nicht mehr prüfen würde.

Dieses ist folgerichtig nicht geschehen, da die Versammlungsbehörde - irrtümlicherweise - davon ausging, zu einem solchen Verbot ermächtigt zu sein. Gerade weil die Versammlungsbehörde davon ausging, selbst berechtigt zu sein, kann eine Verhältnismäßigkeit nicht auf die Befristung der 3. Corona-Verordnung des Landes Hessen gestützt werden. Denn in dieser ist, der Klarstellung des Landes Hessen folgend, diese Option für Verbote von Versammlungen, die auf dem Art. 8 GG basieren, eben nicht enthalten. Bei einer - irrtümlicherweise - angenommenen Ermächtigung durch das Infektionsschutzgesetz fehlt eine solche Befristung.

Dieser Hinweis erfolgt nur hilfsweise, denn dem Verbot der angemeldeten Versammlung fehlt es nach der Klarstellung des Landes Hessen zur 3. Corona-Verordnung generell an einer rechtlichen Grundlage.

(2.5) Entgegen der Darstellung des Verwaltungsgerichts berücksichtigte die Beschwerdeführerin die derzeit vorhandenen medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse nicht berücksichtigt. Sie setzte sich nicht einmal ansatzweise damit auseinander.

Sie handelte ermessensfehlerhaft, da sie überhaupt kein Ermessen ausübte. Auf die ausführlichen Erwägungen des Beschwerdeführers dazu ist das Verwaltungsgericht nicht eingegangen.

(2.6) Soweit das Verwaltungsgericht ausführt, es handele sich bei den Aufzügen ab 16 Uhr um ein dynamisches Geschehen, und die Straßensperrungen im Bereich Neustadt schlössen aus, den Mindestabstand einhalten zu können, begründet dies ebenfalls kein Verbot. Hier wäre durch Auflagen in Bezug auf den Versammlungsweg ein ebenso geeignetes milderer Mittel als ein Versammlungsverbot gegeben.

Auch ist nicht nachvollziehbar, wieso hier kein teilweises Verbot erfolgte und stattdessen selbst der erste Teil der Versammlung, die Kundgebung am Berliner Platz, bei der sich die Teilnehmenden nicht fortbewegen, verboten worden ist.

Der Beschwerdeführer kann sich gem. § 9 Abs. 1 VersG während einer Versammlung der Hilfe von Ordner\*innen bedienen, die ihm bei der Aufgabe der ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung behilflich sind. So ist er bei der Durchsetzung des Abstandsgebotes nicht auf sich allein gestellt, sondern kann darüber hin-

aus auch noch die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Die Mehrheit der Bevölkerung hält sich laut Medien- und Polizeiberichten an die Kontaktverbote. Weder die Beschwerdegegnerin noch das Verwaltungsgericht haben Tatsachen genannt, aus denen sich ergibt, dass dies entgegen der allgemeinen Erfahrung seit dem Inkrafttreten der Kontaktverbote während der Versammlung anders sein sollte. Es handelt sich mangels bedenkenfreier Argumente um Unterstellung mit ungeklärter Motivation.

(2.7) Die Durchführung der Versammlung in der angemeldeten Form stellt keine ein Verbot rechtfertigende Gesundheitsgefährdung dar. Anderenfalls wäre die Beschwerdegegnerin verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die eine weniger gesundheitsgefährdende Durchführung der Versammlung ermöglichen. Es ist die Aufgabe der Beschwerdegegnerin, dafür zu sorgen, dass die Versammlung "coronakompatibel" verläuft. Sie verweigerte indessen die Kooperation und entfaltete keine Bemühungen, gemeinsam mit dem Beschwerdeführer als Anmelder Maßnahmen zu erörtern, die die Durchführung der Versammlung ermöglichen. Auch die aktuelle Corona-Pandemie rechtfertigt, zumindest nach aktueller Lage, kein vollständiges Aussetzen der Versammlungsfreiheit. Dazu Professor Dr. Franz Reimer (Uni Gießen):

„Die politischen Grundrechte - wie die Versammlungsfreiheit - sind von eminenter Bedeutung, gerade in Krisenzeiten. Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder den hohen Rang der Versammlungsfreiheit betont. Ich halte daher "coronakompatible" Versammlungen für rechtlich grundsätzlich möglich, sogar unter der Geltung der dritten Coronaverordnung.“

Die Entscheidung ist somit offensichtlich rechtsfehlerhaft.

(3) Bei der Folgenabwägung sind die Auswirkungen auf alle von den angegriffenen Regelungen und Entscheidungen Betroffenen zu berücksichtigen, nicht nur die Folgen für den Beschwerdeführer.

Danach ist die begehrte einstweilige Anordnung zu erlassen. Der Beschwerdeführer legt nachvollziehbar dar, dass die angegriffenen Entscheidungen rechtswidrig sind und seine sowie die der Versammlungsteilnehmer grundrechtlich geschützten Freiheiten nach Art. 8 GG nicht nur einschränken, sondern aussetzen. Auch ist nicht zu verkennen, dass während der Corona-Pandemie weiterhin politische Entscheidungen von erheblichem Ausmaß getroffen werden, die thematisch nicht mit der Pandemie zu tun haben, aber zur Zeit keine Beachtung finden. Zudem macht es das Versammlungsverbot gerade marginalisierten Gruppen der Gesellschaft unmöglich, Gehör zu finden. Auch die Menschen in den Flüchtlingslagern in Moria haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit. Zu dessen Durchsetzung ist es erforderlich, auf die dort stattfindenden Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen. Dabei hat der Beschwerdeführer Gestaltungsfreiheit, wie er die Aufmerksamkeit erreichen will. Er kann nicht auf das Internet oder andere "Protestformen" verwiesen werden.

Erginge die beantragte einstweilige Anordnung nicht und wäre der Verwaltungsakt der Beschwerdegegnerin rechtswidrig, würden die Menschen in den Flüchtlingslagern unbemerkt sterben, gesellschaftlich unliebsame Entscheidungen wären ohne

Protest und Einfluss auf die Meinungsbildung undemokratisch durchgesetzt worden und alle weiteren Einschränkungen mit ihren erheblichen und voraussichtlich teilweise auch irreversiblen sozialen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Folgen wären zu Unrecht verfügt und etwaige Verstöße gegen sie auch zu Unrecht geahndet worden. Die Versammlung ließe sich auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen. Ihr Anliegen ist es gerade, gegen einzelne Maßnahmen während der Corona-Pandemie und somit auch gegen Verordnungen, auf deren Grundlage sie unzulässigerweise verboten worden ist, zu protestieren. Zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem die Maßnahmen nicht mehr gelten, wäre sie gegenstandslos.

Erginge demgegenüber die beantragte einstweilige Anordnung und wäre der Verwaltungsakt der Beschwerdegegnerin rechtmäßig, würden sich unter Berücksichtigung adäquater Auflagen, wie sie der Beschwerdeführer vorgeschlagen hat, nur geringe Gefahren für die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer\*innen und Unbeteiligter Menschen ergeben. Im Landkreis Gießen sind aktuell (Stand 8.04.2020) 170 Menschen, also 63 von 100000 Menschen nachweislich infiziert. Bei aktuell 170 Infizierten im Landkreis Gießen kann unter Berücksichtigung der Infektionsschutzmaßnahmen der Veranstalter von einer ein Versammlungsverbot rechtfertigenden Gesundheitsgefährdung nicht die Rede sein. Würde dieser verfehlte Maßstab regelmäßig angewendet, könnten Versammlungen regelmäßig verboten werden, beispielsweise mit dem Hinweis, dass die Gefahr besteht, dass Versammlungsteilnehmer auf dem Weg zur Versammlung in einen Autounfall geraten könnten.

Die dem Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin verbotenen Versammlungen erstrecken sich vom 14.04.2020 bis zum 17.04.2020. Selbst wenn eine Entscheidung nicht mehr rechtzeitig ergehen kann, um die Versammlung am 14.04.2020 noch durchzuführen, so hat der Beschwerdeführer weiter das legitime Interesse, die Versammlung an den verbleibenden drei von vier Versammlungstagen durchzuführen.

(4) Zusammenfassend setzt sich der Beschwerdeführer mit dem Inhalt der Begründung des Beschlusses vom 09.04.2020 wie folgt auseinander:

Der pauschale und neben der Sache liegende Hinweis, von der – nicht existierenden - Ermächtigungsgrundlage könnten auch allgemeine Ausgangs- und Betretungsverbote erfasst sein, welche in besonderem Maße in die Grundrechte der Bürger eingreifen könnten, verfährt nicht. Zum einen gibt es in Hessen solche Verbote nicht. Zum anderen berücksichtigt das Verwaltungsgericht nicht die Tragweite des Grundrechts der Versammlungsfreiheit.

In der aktuellen Situation müssen selbstverständlich Menschen vor der Gefahr einer Ansteckung geschützt werden. Das Anliegen, eine weitere Verbreitung der aktuellen Viruserkrankung zu verhindern, hat einen hohen Stellenwert. Mit dieser pauschalen Beurteilung können jedoch politische Versammlungen nicht untersagt werden. Erst recht gilt dies für das Argument, dass in Menschenansammlungen Krankheitserreger besonders leicht übertragen werden könnten. Der Gesetzgeber und der Ordnungsgeber gehen selbst davon aus, dass das Übertragungsrisiko bei Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände toleriert werden kann.

Politische Versammlungen, die unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestab-

stände durchgeführt werden, bergen kein höheres Ansteckungsrisiko als ein Einkauf in einem Supermarkt oder die Teilnahme an einer Abiturprüfung. Solche Versammlungen können nicht mit dem Hinweis auf eine Befristung bis zum 19.04.2020 verboten werden.

Wie das Verwaltungsgericht darauf kommt, die Versammlungsbehörde habe die derzeit vorhandenen medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse berücksichtigt, ist nicht nachvollziehbar. Nach wie vor begegnen sich in vielen Bereichen des Lebens unbestimmt viele Menschen, ohne dass dies als gefährlich eingestuft würde (Supermärkte, Tankstellen, Geschäftsstellen der Deutschen Post, Apotheken, öffentliche Verkehrsmittel, Abiturprüfungen in Schulen usw.).

Soweit sich das Verwaltungsgericht darauf beruft, das Versammlungsverbot sei gerechtfertigt, weil es auch darum gehe, eine ausreichende Anzahl von Behandlungsplätzen zur Verfügung stellen zu können, ist dies abwegig. Das Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Behandlungsplätzen ist die Folge einer verfehlten Gesundheitspolitik, die mehr als 10 Jahre andauert. Auch dagegen zu protestieren und sich dabei auf das Versammlungsgrundrecht zu berufen, ist legitim. Es ist die Aufgabe einer vernünftigen staatlichen Gesundheitspolitik, für eine ausreichende Anzahl von Behandlungsplätzen zu sorgen. Werden die diesbezüglichen Verpflichtungen verletzt, kann dies kein Anlass für Grundrechtsbeschränkungen sein.

Pauschal argumentiert das Verwaltungsgericht, die aktuelle Infektionsgefahr sei bekanntermaßen insbesondere dadurch extrem risikobehaftet, dass bislang unentdeckt infizierte Person sich im öffentlichen Raum bewegen und andere unwissentlich infizieren könnten. Wenn dieses Risiko derart hoch wäre, müssten weitere effizientere Maßnahmen ergriffen werden. Von diesen haben jedoch der Bundesgesetzgeber und das Land Hessen bewusst und vor allem aus wirtschaftlichen Gründen abgesehen.

Nach wie vor, dies ist erneut hervorzuheben, bewegen sich unzählige Menschen im öffentlichen Raum. Aus der Verkehrswissenschaft ist bekannt, dass täglich mehrere 100.000 Menschen im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge führen, die hoch alkoholisiert sind. Ungezählt viele davon führen ihre Fahrzeuge mit mehr als 2 Promille Alkohol im Blut. Das ist ein hohes Risiko, welches sich alljährlich realisiert. Wegen dieses Risikos kommt jedoch niemand auf die Idee, den individuellen Straßenverkehr gänzlich zu verbieten oder Versammlungsverbote auszusprechen, weil sich ja auch solche Kraftfahrzeugführer an Versammlungen beteiligten könnten.

Es kommt nicht darauf an, ob es im Einflussbereich des Beschwerdeführers liegt, wie viele Teilnehmer tatsächlich zu den von ihm angemeldeten Aufzügen mit Kundgebung kommen. Maßgeblich ist allein, ob die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Selbstverständlich gilt dies auch für unbeteiligte Personen, die von außen hin zu kommen und an der Versammlung teilnehmen.

Ins Blaue hinein behauptet das Verwaltungsgericht, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Mindestabstände zwischen den Teilnehmern und unbeteiligten Passanten eingehalten werden, unter anderem weil ein hoch frequentierter Versammlungsort gewählt worden sei. Dabei handelt es sich offensichtlich um Spekulationen. Auch ohne politische Versammlungen kann an solchen hoch frequentierten

Orten die Einhaltung der Mindestabstände nicht sicher gewährleistet werden. Außerdem ist jedermann selbst dafür verantwortlich, dass er schon im Interesse des Selbstschutzes den vorgeschriebenen Mindestabstand einhält.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Teilnehmer an der Versammlung die gebotenen Sicherheitsumstände nicht einhalten werden, gibt es nicht. Die Beschwerdeführerin weiß das, weil sich die Personen, die sich zur Vorbereitung der Teilnahme an der Versammlung vom 01.04.2020 am Versammlungsort trafen, vollkommen diszipliniert verhielten.

Es ist Aufgabe des Versammlungsleiters, Verstöße gegen Versammlungsaufgaben zu vermeiden. Regelmäßig erhalten Versammlungsleiter bzw. Anmelder die Auflage, für eine ausreichende Anzahl von Ordnern zu sorgen. Können diese die Lage nicht bereinigen, steht ihnen regelmäßig staatliche Hilfe zur Seite.

Andererseits waren es leider gerade hessische Polizeikräfte, die zuletzt anlässlich einer Versammlung in Frankfurt am Main im Gegensatz zu den Versammlungsteilnehmern die gebotenen Abstände ohne Schutzkleidung nicht einhielten.

Der Hinweis des Verwaltungsgerichts darauf, die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stelle ein wichtiges Gemeinschaftsgut dar, rechtfertigt keineswegs ein Versammlungsverbot. Es muss in einer verfassten Demokratie legitim sein und bleiben, dagegen im Rahmen öffentlicher Versammlung zu protestieren, wenn die dafür politisch verantwortlichen Entscheidungsträger für Zustände sorgen, die zu einer Gefährdung der bestmöglichen Krankenversorgung beitragen. ...

Mit Anschreiben vom 11.04.2020 (Anlage 15) teilte der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit, dass die Beschwerde eingegangen sei.

Am 11.04.2020 gab die Stadt Gießen eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen ab. Beim hessischen Verwaltungsgerichtshof ging diese Stellungnahme am 14.04.2020 um 9:33 Uhr ein. Die Weiterleitung dieser Stellungnahme erfolgte am 14.04.2020 um 10:59 Uhr an die Kanzlei des Unterzeichners (Anlage 16).

Mit Beschluss vom 14.04.2020 wies der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde ohne Angabe von Gründen zurück (Anlage 17).

Die Versammlungsteilnehmer begaben sich ab dem 14.04.2020 zum Versammlungsort, halten sich dort teilweise noch auf und warten darauf, ob die Versammlung noch stattfinden darf. Diese soll heute bis 18:00 Uhr andauern und an den angemeldeten Tagen fortgesetzt werden.

## **II. Beigefügte Anlagen**

Dieser Beschwerdeschrift sind folgende Anlagen beigefügt worden:

- **Anlage 1:** Versammlungsanmeldung vom 04.04.2020
- **Anlage 2:** Verbotsverfügung vom 08.04.2020

- **Anlage 3:** Eilantrag vom 09.04.2020
- **Anlage 4:** Bürgereinladung vom 07.04.2020
- **Anlage 5:** Aufruf Kreative Straßenaktionen
- **Anlage 6:** Demo-Aufruf 14-17.4 Täglich ab 14:00, Berliner Platz
- **Anlage 7:** Widerspruch vom 09.04.2020
- **Anlage 8:** Eidesstattliche Versicherung vom 09.04.2020
- **Anlage 9:** Anschreiben VG Gießen vom 09.04.2020
- **Anlage 10:** Vertretungsanzeige vom 09.04.2020
- **Anlage 11:** Stellungnahme Stadt Gießen vom 09.04.2020
- **Anlage 12:** VG Gießen – Beschluss vom 09.04.2020
- **Anlage 13:** Beschwerdeschrift vom 09.04.2020
- **Anlage 14:** ergänzende Beschwerdebeurteilung vom 10.04.2020
- **Anlage 15:** VGH Eingangsbestätigung vom 11.04.2020
- **Anlage 16:** Stellungnahme der Stadt Gießen vom 11.04.2020 – 09:33 h
- **Anlage 17:** VGH Hessen – Beschluss vom 14.04.2020

Die Anlagen werden per E-Mail übersandt.

### **III. Auseinandersetzung (BVerfGE 93, 266, 288; 99, 84, 87)**

Mit den Gründen und dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidungen setzt sich der Beschwerdeführer wie folgt auseinander:

#### **(1) Zulässigkeit**

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, da die Voraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG und der §§ 90 ff. BVerfGG vorliegen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig, da gem. § 32 BVerfGG dem Antragsteller und allen weiteren denen die Versammlungsfreiheit verwehrt wird schwere Nachteile in der Grundrechtsverwirklichung entstehen.

Das Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers für die einstweilige Anordnung besteht, da keine andere oder einfachere Möglichkeit des Grundrechtsschutzes mehr besteht. Das Rechtsschutzbedürfnis für die einstweilige Anordnung besteht mindestens bis zum Ablauf der angemeldeten Zeit, also bis zu dem 17.04.2020 bis

18:00 Uhr. Die Versammlungen sind über vier Tage angemeldet, sollte die einstweilige Anordnung nicht unmittelbar zu Beginn der ersten Versammlung erfolgen können, am 14.04.2020 ab 14:00, besteht aber an jedem Folgetag die Möglichkeit die Versammlung planmäßig durchzuführen. Darüber hinaus besteht auch eine konkrete Gefahr, dass sich der gewichtige aber typischerweise kurzfristig erledigende Grundrechtseingriff wiederholt, da die Corona-Pandemie noch lange nicht ausgelesen ist, und von Seiten der Stadt Gießen nicht zu erwarten ist,

Der Rechtsweg ist gem. § 90 II BVerfGG erschöpft, da der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshof mit keinem weiteren Rechtsmittel angreifbar ist.

Die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG ist gewahrt. Der Beschluss des HessVGH erging am 14.04.2020, die Monatsfrist endet somit nicht vor dem 14.05.2020. Die Verfassungsbeschwerde ging bereits am 14.04.2020 beim BVerfG ein.

Der Beschwerdeführer ist Deutscher und daher Grundrechtsträger des Art. 8 GG.

Die dem Beschwerdeführer von den Beschwerdegegnern verbotenen Versammlung erstrecken sich vom 14.04.2020 bis zum 17.04.2020. Selbst wenn eine Entscheidung nicht mehr rechtzeitig ergehen kann, um die Versammlung am 14.04.2020 noch durchzuführen, so hat der Beschwerdeführer weiter das legitime Interesse, die Versammlung an den verbleibenden Versammlungstagen durchzuführen.

Eine Vorwegnahme der Hauptsache durch den Erlass der einstweiligen Anordnung ist ausnahmsweise möglich, wenn der Rechtsschutz sonst möglicherweise zu spät käme und dem Antragsteller kein ausreichender Rechtsschutz in anderer Weise gewährt werden kann. Dies ist hier der Fall. Die Versammlungen sollen am Tage des Eilantrages beginnen und bis zum 17.04. täglich zwischen 14 und 18 Uhr stattfinden. Ein früheres Einreichen des Antrags war nicht möglich, da trotz der Anmeldung der Versammlung am 4.04.2020 die Verbotsverfügung erst am 8.08.20 erging, obwohl diese im Wesentlichen eine Kopie einer Verbotsverfügung einer anderen Versammlung darstellt (1 BvR 742/20) und damit wesentlich früher hätte ergehen können, da offensichtlich keine Einzelfallprüfung vorgenommen wurde. Die Beschwerde an den HessVGH Kassel wurde bereits wenige Stunden nach Eintreffen des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Gießen am 9.04.2020 eingereicht, dennoch erging der Beschluss des HessVGH dazu erst am 14.04.2020.

Eine Entscheidung des BVerfG in der Hauptsache käme zu spät, um die Versammlung noch durchführen zu können, eine andere Möglichkeit, dass der Bf. sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durchsetzen kann, besteht nicht.

## **(2) Begründetheit**

Die Verfassungsbeschwerde und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sind offensichtlich begründet. Die angegriffenen Entscheidungen verstoßen gegen Art. 8 GG i.V.m. Art. und Art 20 Abs. 3 GG.

Der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der Beschluss des Verwaltungsgericht Gießen und der Verwaltungsakt der Stadt Gießen das Versammlungsverbot betreffend, stellen einen ungerechtfertigten, schweren und offensichtlich verfassungswidrigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar.

Das durch Art. 8 GG geschützte Verhalten, sich mit einer Personenmehrzahl gemeinschaftlich an einem frei wählbaren Ort zu einer frei wählbaren Zeit zur gemeinschaftlichen Willensbildung oder Willenskundgabe zu treffen, wird durch die angegriffenen Akte der öffentlichen Gewalt schlechthin unmöglich gemacht.

Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs ist nicht ersichtlich, da die aufgrund des Vorrangs und Vorbehalts des Gesetzes gem. Art. 20 Abs. 3 GG erforderliche einfachgesetzliche Grundlage fehlt (1.). Die vermeintliche einfachgesetzliche Grundlage, die zudem nicht verfassungsmäßig ist (2.), wurde darüber hinaus nicht verfassungskonform ausgelegt, insbesondere wurden keine mildereren Mittel geprüft (3.). Das Verbot kann auch nicht auf das Versammlungsgesetz gestützt werden (4.). Zudem ist die Stadt Gießen und mit ihr die Versammlungsbehörde nicht die zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz. Sie ist daher auch nicht befugt, selbst auf der Ermächtigungsgrundlage des Infektionsschutzgesetzes eine Grundrechtseinschränkung vorzunehmen (5.). In jedem Fall ist das Verbot der Versammlung unverhältnismäßig. (6.)

Damit ist auch der Eilantrag begründet, selbst nach einer Folgenabwägung (7.)

## **1. Gesetzliche Grundlage**

Die in der Verbotsverfügung angeführte 3. Corona-Verordnung enthält keine Ermächtigungsgrundlage für ein Verbot von Versammlungen.

Die Stadt Gießen und der Beschluss des HessVGH sehen die erforderliche einfachgesetzliche Grundlage für das Versammlungsverbot in § 1 Abs. 1, 2 der Dritten Verordnung der hessischen Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.3.2020 in der Fassung der Änderungen durch Art. 3 der vierten Verordnung der hessischen Landesregierung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 30. März 2020 (nachfolgend 3. Corona-Verordnung).

Mit der vorhergehenden Änderung durch die Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte vom 22.3.20 wurde der Verordnungszweck bereits konkretisiert: Zweck ist die Beschränkung sozialer Kontakte.

§ 1 Abs. 1 3. Corona-Verordnung kann nicht für ein Verbot von Versammlungen in Betracht kommen, da Zweck der Norm die Beschränkung sozialer Kontakte ist und der Wortlaut der Norm von Kontakten spricht, die auf ein absolut nötiges Minimum reduziert werden sollen.

Eine Versammlung i.S.v. Art. 8 GG verfolgt nicht den Zweck des Zusammenkommens mit sozialen Kontakten, sondern der politischen Meinungskundgabe. Sie erlangt ihre Bedeutung in der freiheitlich demokratischen Ordnung des Grundgesetzes, wegen des Bezugs auf den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung (NJW 2001, 2459 (2461) ). Zudem sind Versammlungen in einer demokratischen Gesellschaft zur Meinungsbildung nötig.

§ 1 Abs. 2 S. 3 der dritten Corona-Verordnung kann auch nicht in Betracht kommen um eine Versammlung zu verbieten. § 1 Abs. 2 S. 3 der 3. Corona-Verordnung untersagt öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot zu unterschreiten. Der Wortlaut der Norm ist hier weitgehend unbestimmt, grundsätzlich ist jede Verhaltensweise die öffentlich stattfindet geeignet, das Abstandsgebot zu unterschreiten. Die Norm konkretisiert aber anhand von Beispielen, welche Verhaltensweisen sie meint. Es handelt sich um gemeinsames Feiern, Grillen, Picknicken. Dies sind alles Tätigkeiten die lediglich unter den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG fallen, nicht aber speziellere Freiheitsrechte wie Art. 8 GG betreffen, und eine räumliche Nähe und längere gemeinsame Aufenthaltsdauer erfordern. Hätte der Normgeber die Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 GG einschränken wollen, hätte er die Verbotsbeispiele anders wählen müssen. Die Aufzählung ist nicht abschließend und lässt Spielraum, welche Verhaltensweisen untersagt sind, aber eine beliebig weite Dehnung der verbotenen Verhaltensweisen auf speziellere Grundrechte wie die Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 GG ist nicht mit dem Wortlaut vereinbar. Auch das Argument, dass Versammlungen in § 1 Abs. 3 der dritten Corona-Verordnung nicht explizit ausgenommen sind, begründet nicht dass Versammlungen verboten sind. Vielmehr hat der Normgeber bei den genannten Ausnahmetätigkeiten keine Möglichkeiten gesehen das in § 1 Abs. 2 S. 2 der Dritten Corona-Verordnung vorgeschriebene Abstandsgebot einzuhalten, sodass er es als erforderlich wahrgenommen hat diese explizit von dem Abstandsgebot zu befreien. Bei Versammlungen im Freien besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit die Abstände zwischen den Versammlungsteilnehmenden so hoch zu gestalten, dass der normierte Mindestabstand um ein vielfaches übertroffen wird. Ferner überschneidet sich diese Auffassung auch mit dem mittlerweile eindeutig klagestelltem Willen des Ordnungsgebers. Der Normgeber, die Landesregierung Hessen, hat mittlerweile klagestellt, dass er durch die Dritte Corona-Verordnung die Versammlungsfreiheit nicht aussetzen wollte. Er gibt an, mit der Verordnung keine Versammlungen nach Art. 8 GG einschränken zu wollen. Damit kann die 3. Corona-Verordnung keine Grundlage für ein Versammlungsverbot mehr sein, weil der Ordnungsgeber von der Ermächtigungsgrundlage keinen Gebrauch machen wollte. Dies wurde von der Stadt Gießen, von dem Gießener Verwaltungsgericht und von dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof verkannt.

Hätte der Ordnungsgeber mit der 3. Corona-Verordnung eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG gewollt, wäre er wegen des sich aus Art. 80 I Satz 3 ergebenden Zitiergebots verpflichtet, die Ermächtigungsgrundlage vollständig zu zitieren und auf Grund des Bestimmtheitsgebotes verpflichtet, den Willen zur Einschränkung des Art. 8 GG zumindest durch geeignete Wahl von Verbotsbeispielen zu konkretisieren (BVerfGE 101, 1). Dem kam er nicht nach. Er stützte die Verordnung lediglich auf § 32 Satz 1 IfSG, nicht aber auf § 32 Satz 3 IfSG.

Das Innenministerium des Landes Hessen hat am 6.4.2020, somit 2 Tage vor der Verbotserfügung der Stadt Gießen und 8 Tage vor dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshof, klagestellt, dass die 3. Corona-Verordnung keine Versammlungen verbietet und auch nicht verbieten soll.

Aus der Hessenschau vom 7.4.2020:

"Aus Sicht des Innenministeriums hingegen liegt nach Aussage des Pressesprechers Michael Schaich, "kein Grund vor, das Vorgehen der Polizei in Frage zu stellen." **Grundsätzlich seien Demonstrationen auch weiterhin zulässig und ihr Schutz durch die Polizei gewährleistet.** Jedoch sollten sich die Veranstalter fragen, ob es "der richtige Zeitpunkt" für diese Art des Protests sei. "Im Prinzip erleben wir hier ein Austesten der Grenzen dessen, was noch möglich ist." (Hervorhebung durch den Beschwerdeführer) "

Damit hat das Land von der Ermächtigungsgrundlage des Infektionsschutzgesetzes bezüglich Art. 8 GG keinen Gebrauch gemacht und die Versammlungsfreiheit nur dahingehend eingeschränkt, dass die allgemeinen Regeln zum Infektionsschutz auch auf Versammlungen gelten. Die Anmeldung der Versammlungen vom 14.04. bis zum 17.04. sah auch entsprechende Schutzbestimmungen vor, so dass kein Grund für ein Versammlungsverbot bestand.

Die Versammlungsbehörde hat aufgrund fehlender klarer Regelungen in der 3. Corona-Verordnung die Ableitung getroffen, dass auch Versammlungen gemeint seien, weil diese nicht explizit ausgenommen waren. Dieses war von Anfang an willkürlich, da eine Nichtbenennung vor allem erstmal gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt - insbesondere wenn es sich um die Einschränkung eines Grundrechtes handelt. Zum zweiten ist aber jetzt geklärt, dass die willkürliche Interpretation der Versammlungsbehörde auch noch falsch war, weil der Ordnungsgeber hierzu in-zwischen Stellung bezogen hat.

Sinngemäß lässt sich der Wille des Ordnungsgebers, der hessischen Landesregierung, auch aus den weiteren Corona-Verordnungen ablesen. Dort finden sich unter anderem in Bußgeldregelungen immer wieder die Formulierungen, dass bei den nicht explizit verbotenen Menschenansammlungen wie etwa Warteschlangen die allgemeinen Verhaltensregeln eingehalten werden müssen. Es gibt an keiner Stelle irgendeine Rechtsgrundlage, Versammlungen nach Art. 8 GG nicht auch diesem Maßstab zu unterwerfen. Darüber hinaus gehende Anforderungen entbehren einer gesetzlichen Grundlage.

## **2. Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlage**

Hätte der Ordnungsgeber mit der 3. Corona-Verordnung eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG gewollt, wäre er wegen des sich aus Art. 80 I Satz 3 ergebenden Zitiergebots verpflichtet, die Ermächtigungsgrundlage vollständig zu zitieren und auf Grund des Bestimmtheitsgebotes verpflichtet, den Willen zur Einschränkung des Art. 8 GG zumindest durch geeignete Wahl von Verbotsbeispielen zu konkretisieren. Dem kam er nicht nach. Er stützte die Verordnung lediglich auf § 32 Satz 1 IfSG, nicht aber auf § 32 Satz 3 IfSG.

Selbst wenn der Ordnungsgeber mit der Verordnung tatsächlich Versammlungen habe verbieten wollen, wäre die Verordnung auf Grund des genannten Verstoßes gegen das Bestimmtheits- und Zitiergebot somit verfassungswidrig und nichtig. Dazu stellte das BVerfG fest (BVerfGE 101, 1):

„ ... Das Zitiergebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG soll nicht nur die gesetzliche

*Ermächtigungsgrundlage kenntlich und damit auffindbar machen. Es soll auch die Feststellung ermöglichen, ob der Ordnungsgeber beim Erlass der Regelungen von einer gesetzlichen Ermächtigung überhaupt Gebrauch machen wollte (vgl. Nierhaus in: Bonner Kommentar [Lfg. Nov. 1998], Art. 80 Rn. 322). Die Exekutive muss durch Angabe ihrer Ermächtigungsgrundlage sich selbst des ihr aufgegebenen Normsetzungsprogramms vergewissern und hat sich auf dieses zu beschränken. Es kommt daher nicht nur darauf an, ob sie sich überhaupt im Rahmen der delegierten Rechtssetzungsgewalt bewegt, vielmehr muss sich die in Anspruch genommene Rechtsetzungsbefugnis gerade aus den von ihr selbst angeführten Vorschriften ergeben (vgl. BVerwG, NJW 1983, S. 1922). ...*

*Hiervon ausgehend muss eine Verordnung, die auf mehreren Ermächtigungsgrundlagen beruht, diese vollständig zitieren und bei inhaltlicher Überschneidung mehrerer Ermächtigungsgrundlagen diese gemeinsam angeben. ..."*

Sollte die Dritte Corona-Verordnung doch als Grundlage für ein Versammlungsverbot dienen, würde ein Generalverbot von Versammlungen zudem den Wesensgehalt gem. Art. 19 Abs. 2 GG des Art. 8 GG angreifen und wäre unverhältnismäßig, sodass sie auch materiell verfassungswidrig wäre.

Versammlungen ohne Einzelfallprüfung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Versammlung zu verbieten, da sie gem. § 1 Abs. 2 S. 3 der dritten Corona-Verordnung generell geeignet sein könnten, dass Personen das Abstandsgebot unterschreiten, hebt den von Art. 8 GG ausgehenden Schutz von Versammlungen vollständig aus, sodass der Wesensgehalt gem. Art. 19 Abs. 2 GG der Versammlungsfreiheit verletzt ist. Möchten mehrere Leute in der Öffentlichkeit ihre Meinung kundtun, dann würde ihnen aufgrund § 1 der dritten Corona-Verordnung ein geringerer Schutz zukommen ihre Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG in einer Versammlung i.S.v. Art. 8 GG auszuüben, als wenn sie dies als bloße Ansammlung tun würden. Dass die Hürde um in Zusammenkünfte von Personen einzugreifen sinkt, wenn man sich auf die Versammlungsfreiheit beruft, widerspricht dem Normzweck des Art. 8 GG zutiefst. Art. 8 GG schützt speziell, dass Menschen sich in Gruppen zusammenschließen können um ihre Meinung kundzugeben. Mit Berufung auf § 1 der dritten Corona-Verordnung, entfällt jedoch jeglicher von Art. 8 GG ausgehender Schutz.

Um den legitimen Zweck des Gesundheitsschutzes zu erreichen sind dazu generelle Versammlungsverbote ohne Erlaubnisvorbehalt nicht erforderlich. Als gleichgeeignetes milderes Mittel, um den Gesundheitsschutz und den Schutz des Lebens zu erreichen, wäre die Benennung von strikten Auflagen für Versammlungen anzusehen, welche sich auf medizinische Erkenntnisse zu dem Virus SARS-CoV-2 stützen.

Auch ist es nicht angemessen, die Versammlungsfreiheit vollständig aufzuheben, da es sich hierbei um ein unentbehrliches Funktionselement eines demokratischen Gemeinwesens handelt. Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungsbildungsprozess und Willensbildungsprozess teilzunehmen, wird unmöglich gemacht (BVerfG, Beschluss: 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372). Hingegen sind Versammlungen auch so konzipierbar, dass sie keine erhöhte Gefahr für Infektionen mit dem Corona-Virus mit sich bringen. Die Rechtsgüter Gesundheit und Leben schließen die Versammlungsfreiheit

nicht aus, so handelt es sich nicht um zwangsweise widerstreitende Güter. Ein generelles Versammlungsverbot, wie es in § 1 der dritten Corona-Verordnung gesehen wird ist also mangels Erforderlichkeit und wegen Unangemessenheit als unverhältnismäßig anzusehen.

Zudem ist die Rechtsgrundlage der 3. Corona-Verordnung in der Fassung vom 30.3.20, das Infektionsschutzgesetz in der Fassung der Änderungen durch das "Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" vom 27.03.2020, verfassungswidrig. Dazu der wissenschaftliche Dienst des Bundestages in einem Gutachten (WD 3-3000 -080/20) vom 2. April 2020:

*Das Bundesverfassungsgericht setzt solchen „anwendungsbeschränkenden Verordnungen“ aber klare Grenzen: „Damit ist allerdings nicht gesagt, dass die Verwendung dieser Formen unbeschränkt möglich ist. Die Grenze liegt dort, wo der Gesetzgeber Vorschriften von solcher Bedeutung und in solchem Umfang für subsidiär erklärt, dass sich dadurch innerhalb des Staatsgefüges eine Gewichtsverschiebung zwischen gesetzgebender Gewalt und Verwaltung ergibt.“ ...*

*In späteren Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht dieses Verhältnis zwischen Gesetz- und Verordnungsgeber weiter konkretisiert: „Sinn der Regelung des Art. 80 Abs. 1 GG ist es, das Parlament darin zu hindern, sich seiner Verantwortung als gesetzgebende Körperschaft zu entäußern. Es soll nicht einen Teil seiner Gesetzgebungsmacht der Exekutive übertragen können, ohne die Grenzen dieser Befugnis bedacht und diese nach Tendenz und Programm so genau umrissen zu haben, dass schon aus der Ermächtigung erkennbar und vorhersehbar ist, was dem Bürger gegenüber zulässig sein soll[...].“ ...*

*Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung sind die Ermächtigungen in § 5 Abs. 2 IfSG zum Erlass von Rechtsverordnungen wohl zumindest erheblich problematisch:*

*– Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 IfSG können Ausnahmen vom IfSG schaffen „in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten [...], um die Abläufe im Gesundheitswesen und die Versorgung der Bevölkerung aufrecht zu erhalten“.*

*Damit ermächtigt § 5 Abs. 2 Nr. 3 IfSG die Exekutive, von einer unüberschaubaren Zahl an gesetzlichen Vorschriften des IfSG abzuweichen: Es ist nach § 1 IfSG „Zweck des Gesetzes [...], übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.“ Ein Großteil der 77 Paragraphen des IfSG dürfte relevant sein, „um die Abläufe im Gesundheitswesen und die Versorgung der Bevölkerung aufrecht zu erhalten“. Welcher dieser Paragraphen dies sein kann, in welchem Umfang und mit welchem „genau umrissenen Programm“ ist für den Bürger und wohl auch den Gesetzgeber selbst aus der Ermächtigung „nicht erkennbar und vorhersehbar“.*

– Im Vergleich dazu hat der Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 Nr. 4 IfSG die Ermächtigung für Rechtsverordnungen programmatisch enger gefasst: Ausnahmen von gesetzlichen Vorschriften betreffen Arzneimittel, Medizinprodukte, Labor-diagnostik, Hilfsmittel, Schutzausrüstung und Desinfektionsprodukte. Gleichwohl sind auch hier Ausnahmen von einer unüberschaubaren Zahl an gesetzlichen Vorschriften in insgesamt 5 Gesetzen möglich. Zwar sind diese Ausnahmen zumindest thematisch umrissen: „Herstellung, Kennzeichnung, Zulassung, klinische Prüfung, Anwendung, Verschreibung und Abgabe, Ein- und Ausfuhr, das Verbringen und die Haftung, sowie [...] Betrieb von Apotheken einschließlich Leitung und Personaleinsatz“. Dennoch ist zumindest fraglich, ob die „Grenzen“ dieser Ermächtigung damit im Sinne des Bundesverfassungsgerichts „eindeutig“ sind.

- Auch die Ermächtigung zu Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 IfSG ist programmatisch enger gefasst als § 5 Abs. 2 Nr. 3 IfSG: Betroffen ist die „Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung“ in bestimmten Einrichtungen. Ferner ist die Abweichungsbefugnis auf den ersten Blick im Wesentlichen beschränkt auf das Sozialgesetzbuch V (SGB V) und auf in „Bezug genommene“ Gesetze.

Das SGB V enthält allerdings 339 Paragraphen. Bereits in den ersten 5 Paragraphen nimmt das SGB V Bezug auf 12 unterschiedliche Gesetze (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Zweites Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, Künstlersozialversicherungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Fremdrehtengesetz, Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung, Berufsbildungsgesetz, Vorruhestandsgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz).

– Das zu § 5 Abs. 2 Nr. 7 IfSG Genannte gilt bei § 5 Abs. 2 Nr. 8 IfSG entsprechend, hier in Bezug auf die „Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung“ und das einschlägige SGBXI

Bei den vorgenannten Maßnahmen geht es ganz überwiegend um erhebliche Grundrechtseingriffe, insbesondere auch um das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Der Gesetzgeber weist hierauf in § 5 Abs. 5 IfSG selber hin. Auch dieser Umstand spricht gegen die Zulässigkeit einer umfassenden Delegation der Gesetzesabweichung an die Exekutive:

„[D]ie Verantwortung für die Freigabe unzureichend getesteter Arzneimittel kann und muss der Gesetzgeber selbst übernehmen.“

Verfassungsrechtler haben in der kurzen Zeit seit Erlass des Gesetzes bereits entsprechend kritisch reagiert:

„Ich halte es [...] für verfassungswidrig, wenn ein Ministerium per Notverordnung Gesetze des Bundestags ändern kann, ohne dass der Bundestag eine Möglichkeit hat, dies zu verhindern.“ [14]

„Mit der Ermächtigung eines Bundesministeriums, gesetzesvertretendes Verordnungsrecht zu erlassen, setzt sich das Parlament in Widerspruch zu zentralen Normen der Verfassung.“[15]

„Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 IfSG-E soll das Bundesministerium für Gesundheit nun ‚durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates‘ Ausnahmen zu Vorschriften des IfSG zulassen können. Das ist mit den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 GG schlichtweg nicht zu vereinbaren. Dass ein einzelnes Ministerium und nicht die Bundesregierung als Kollegialorgan ermächtigt wird, macht die Sache sogar noch bedenklicher.“[16]

„Hier geht es auch nicht um die Außerkraftsetzung einzelner Regelungen im Rahmen von Experimentierklauseln, für die solche gesetzesvertretenden Verordnungen diskutiert werden, sondern um die Derogierung großer, nicht abgegrenzter Teile des Gesetzes. Mit Art. 80 Abs. 1 GG ist das nicht zu vereinbaren.“[17]

„Der Bundestag hat am 25. März in aller Eile ein Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes erlassen, das von Verfassungsrechtlern unter verschiedenen Aspekten als verfassungswidrig angesehen wird (z.B. Gärditz/Meinel, Möllers), insbesondere weil es die Gesetzesbindung der Exekutive zur Disposition stellt und den Bundesgesundheitsminister zu Abweichungen von gesetzlichen Normen ermächtigt.“[18]

[13] **Gärditz** (Universität Bonn) und **Meinel** (Universität Würzburg), FAZ vom 26. März 2020, S. 6 (Hervorhebung durch Autor).

[14] Kingreen (Universität Regensburg), Süddeutsche Zeitung vom 26. März 2020, S. 6; derselbe, *Whatever it Takes? Der demokratische Rechtsstaat in Zeiten von Corona*, Verfassungsblog vom 20. März 2020,

<https://verfassungs-blog.de/whatever-it-takes/> (Hervorhebung durch Autor), siehe auch Steinbeis, *Sancta Corona, ora pronobis*, Verfassungsblog vom 27. März 2020, <https://verfassungsblog.de/sancta-corona-ora-pro-nobis/>: „Kompetenzen [...] die dem Verfassungsjuristen die Augen aus den Höhlen treten lassen“.

[15] Gärditz (Universität Bonn) und Meinel (Universität Würzburg), FAZ vom 26. März 2020, S. 6 (Hervorhebung durch Autor).

[16] Thielbörger/Behlert (Universität Bochum), Verfassungsblog vom 30. März 2020, *COVID-19 und das Grundgesetz: Neue Gedanken vor dem Hintergrund neuer Gesetze*, <https://verfassungsblog.de/covid-19-und-das-grund-gesetz-neue-gedanken-vor-dem-hintergrund-neuer-gesetze/> (Hervorhebung durch Autor).

[17] Möllers (Humboldt-Universität Berlin), *Parlamentarische Selbstentmächtigung*

gung im Zeichen des Virus, Verfassungsblog vom 26. März 2020, <https://verfassungsblog.de/parlamentarische-selbstentmaechtigung-im-zeichen-des-virus/>.

[18] Murswiek (Universität Freiburg), Tichys Einblick vom 31. März 2020, Raus aus dem Ausnahmezustand!, <https://www.tichyseinblick.de/daily-essentials/raus-aus-dem-ausnahmezustand/>

Diese Ausführungen macht sich der Beschwerdeführer zu Eigen.

### **3. Verfassungswidrigkeit des Einzelaktes**

Da der Hessische Verwaltungsgerichtshof Kassel und das Verwaltungsgericht Gießen in ihren Beschlüssen und die Stadt Gießen in ihrer Verbotsverfügung die untaugliche einfach gesetzliche Grundlage dennoch angewendet haben, ist das vorliegende Versammlungsverbot eine Beleidigung der im Grundgesetz festgehaltenen Prinzipien und Rechte. Darüber hinaus wurde in den Entscheidungen verkannt, dass selbst wenn § 1 der dritten Corona-Verordnung anwendbar wäre, der verfolgte legitime Zweck des Gesundheitsschutzes und des Schutzes des Lebens mit gleich geeigneten mildereren Mitteln hätte erreicht werden können. Denn § 15 VersG gibt neben dem Verbot von Versammlungen die Möglichkeiten die Versammlung mit Auflagen zu belegen, sodass die angemeldete Versammlung überhaupt nicht mehr als geeignet einzustufen wäre, das Abstandsgebot zu unterschreiten. Auflagen, um den Gesundheitsschutz zu wahren, wären unter anderem Abstandsgebote die den in § 1 Abs. 2 S. 2 der dritten Corona-Verordnung normierten einzuhaltenden Abstand von 1,5m weit überschreiten, eine Begrenzung der Teilnehmerzahl oder die Bestimmung einer Anzahl von Ordnern.

Über Maßnahmen die erforderlich und nicht nur geeignet wären, um den Zweck zu erreichen hat sich die Stadt Gießen und die anderen Beschwerdegegner jedoch keinerlei Gedanken gemacht, darüber hinaus haben sie sich mit den Gedanken, die sich die Versammlungsanmelder gemacht haben, um eine "Corona-kompatibilität" zu erreichen in keinsten Weise auseinandergesetzt oder diese gewürdigt. Die Verbotsverfügung der Stadt und der Beschluss des HessVGH enthalten lediglich Unterstellungen mit ungeklärter Motivation. Auch die Aussage der Stadt Gießen, die behauptet hat, man wolle unter dem Deckmantel der Versammlungsfreiheit das Abstandsgebot unterschreiten, verdeutlicht nicht nur ihre Versammlungsfeindlichkeit und mangelnde Kooperationsbereitschaft, sondern ist auch eine verkehrte Rechtsauffassung, da es sich bei § 1 der dritten Corona-Verordnung um eine Norm zum Schutz vor nicht versammlungsspezifischer Gefahren handelt, gilt sie auch auf und während der Versammlung (VGH Mannheim, 12. Juli 2010, 1 S 349/10, Juris). Die Polizei kann somit Personen die Verhaltensweisen an den Tag legen, die dazu geeignet sind das Abstandsgebot zu unterschreiten, wie zum Beispiel gemeinsames Picknicken von einzelnen Teilnehmern auf der Versammlung als Ordnungswidrigkeit ahnden. Auch ist das Verbot der Versammlung nicht nur nicht erforderlich, sondern unabhängig davon unangemessen.

Das Verbot der Versammlung ist insbesondere unangemessen, da die Güter Leben und Gesundheit unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Beschwerdeführers und weiterer von der Stadt zu erteilender Auflagen zum Gesundheitsschutz eben

nicht gefährdet werden, wie von der Antragsgegnerin behauptet, aber keines Falls mehr als im sonstigen täglichen Leben. Dagegen wird das unentbehrliche Funktionselement eines demokratischen Gemeinwesens, das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungsbildungsprozess und Willensbildungsprozess teilzunehmen, unmöglich gemacht (BVerfG, Beschluss: 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372), ohne dass eine vernünftige Abwägung der Güter auch nur stattgefunden hätte.

#### **4. Keine Verbotgrundlage nach Versammlungsgesetz**

§ 15 Abs. 1 VersG kommt nur in Betracht, Versammlungen zu verbieten, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist. Da aber das Verbot auf der Vermutung fußt, dass eine Versammlung gegen § 1 der dritten Corona-Verordnung verstößt, § 1 der dritten Corona-Verordnung aber Versammlungen nicht generell verbietet, ist der Tatbestand des § 15 Abs. 1 VersG nicht erfüllt. Etwaige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind weder substantiiert beschrieben noch ist begründet, warum nicht mildere Mittel in Frage kämen, verbliebene Gefahren zu beseitigen. Das Verbot ist somit verfassungswidrig.

#### **5. Keine eigene Befugnis der Versammlungsbehörde, Grundrechte einzuschränken**

Weder die Versammlungsbehörde noch die Stadt Gießen sind die nach Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde. Sie waren und sind daher auch nicht zu den Grundrechtseinschränkungen befugt, die das Infektionsschutzgesetz vorsieht. Wer die im Infektionsschutzgesetz genannte zuständige Behörde ist, regelt in Hessen die Verordnung über die zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung zuständigen Behörden (IfSGZustVO). Dort heißt es im § 2:

*(1) Zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz, in den Fällen des ...*

*§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Schutzmaßnahmen zu treffen,  
§ 30 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2 Quarantäne anzuordnen,*

*ist der Gemeindevorstand, soweit in einer aufgrund des § 17 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 oder des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird.*

*(2) Tritt eine meldepflichtige übertragbare Krankheit gleichzeitig in mehreren kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten oder Landkreisen in epidemischer Form auf, so ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 die jeweils gemeinsame übergeordnete Behörde zuständig, soweit danach ein Regierungspräsidium als gemeinsame übergeordnete Behörde zuständig ist, ist das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig.*

Einschlägig ist Absatz 2 der zitierten Bestimmung, so dass die Beschwerdegegnerin als zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz nicht in Frage kommt und daher die dort festgelegten Ermächtigungen nicht von dieser Stelle einfach selbst angewandt werden können.

Ohne eine Grundlage in einer hessischen Verordnung, die sich wiederum auf das Infektionsschutzgesetz bezieht, ist eine Außerkraftsetzung oder Beschränkung des Art. 8 Grundgesetz nicht möglich.

## **6. Unverhältnismäßigkeit der Versammlungsverbote**

Das Verbot der Versammlungen ist zudem unverhältnismäßig.

Da das Verbot der Versammlungen auch mit einem vermeintlich in der Dritten Corona-Verordnung enthaltenen, generellen Versammlungsverbot begründet wird, basiert es nicht nur auf einer Rechtsnorm, die dieses Verbot gar nicht enthält, sondern ist zudem unverhältnismäßig, weil es als pauschales Verbot die Folgen des Verbots und die Möglichkeiten, mit milderem Mitteln etwaige verbleibende Gefahren abzumildern, gar nicht mehr prüfen würde. Dieses ist folgerichtig auch nicht geschehen, da die Versammlungsbehörde - irrtümlicherweise - davon ausging, zu einem solchen Verbot ermächtigt zu sein. Gerade weil die Versammlungsbehörde davon ausging, selbst berechtigt zu sein, kann eine Verhältnismäßigkeit auch nicht auf die Befristung der 3. Corona-Verordnung des Landes Hessen gestützt werden. Denn in dieser ist, der Klarstellung des Landes Hessen folgend, diese Option für Verbote von Versammlungen, die auf dem Art. 8 GG basieren, gar nicht enthalten. Bei einer - irrtümlicherweise - angenommenen Ermächtigung durch das Infektionsschutzgesetz fehlt eine solche Befristung. Dieser Hinweis erfolgt nur hilfsweise, denn dem Verbot der angemeldeten Versammlung fehlt es nach der Klarstellung des Landes Hessen zur 3. Corona-Verordnung generell an einer rechtlichen Grundlage.

Unverhältnismäßig ist das Verbot auch, weil andere Möglichkeiten, z.B. durch Auflagen etwa verbleibende Gefahren auszuschließen, nicht ausreichend geprüft worden sind. Die Unfähigkeit des Veranstalters, die Form der Versammlung mit den geplanten Abstandsregelungen und anderen Schutzmaßnahmen aufrechterhalten zu können, wird pauschalisiert behauptet. Ohne substantiiert benannte Gefahren ist das Verbot einer Versammlung aber stets unverhältnismäßig.

Dabei ist zusätzlich zu beachten, dass von vom Bundesinnenministerium beauftragten Wissenschaftler\*innen die Gefahren bei Veranstaltungen nicht hoch eingeschätzt und ein Verbot selbst sehr großer Events wie Fußballspiele als eher "symbolisch" bezeichnet wird im Vergleich mit den weiterhin erlaubten Begegnungen viel größerer Menschenmassen, beispielsweise im Öffentlichen Personennahverkehr. Im inzwischen bekannt gewordenen, als Verschlussache eingestuftem Strategiepapier "Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen" aus dem Bundesinnenministeriums heißt es: "Wenn es in einer Großstadt ab und zu Fußballspiele mit 50.000 Teilnehmern gibt, aber in den öffentlichen Verkehrsmitteln täglich Millionen sich begegnen, ist die Schließung von Fußballspielen kaum mehr als symbolisch, vor allem bei einem Virus, das kaum weiter als über eine Distanz von 2 Metern ansteckend ist."

(<https://fragdenstaat.de/dokumente/4123-wie-wir-covid-19-unter-kontrolle-bekommen/>)

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die inzwischen laufende Debatte um die vielerorts verhängten, praktisch generellen Versammlungsverbote sowohl

unter Rechtswissenschaftler\*innen als auch in breiten Teilen der für Gesetzgebung und Verordnung zuständigen Politik zu einer sehr eindeutigen Einschätzung geführt hat, dass solche Verbote verfassungswidrig sein dürften.

Dazu sei der Staatsrechtler Clemens Arzt noch einmal zitiert. In dem schon in den Vorbemerkungen benannten Bericht heißt es:

*"In seine generelle Kritik bezieht der Staatsrechtler auch so manches Gericht ein: "Die Gerichte sind in einer schwierigen Situation, aber sie könnten Artikel 8 ernster nehmen. Schließlich wurde der bis vor ein paar Wochen als essenziell angesehen." Arzt vermutet bei den Verwaltungsgerichten, die in letzter Zeit mit Eilverfahren gegen Grundrechtseinschränkungen zu tun hatten, eine Angst, durch das Zulassen von mehr Kontakten in der Bevölkerung für eine Verstärkung der Pandemie zu sorgen. Sie empfahlen wegen der heiklen Thematik dann lieber, die strittigen Verordnungen auf dem langwierigen Standardweg infragezustellen, und lehnten deshalb durchweg die Eilanträge ab."*

Etliche Versammlungsbehörden und auch Gerichte entscheiden sehr deutlich abweichend von der weitgehend einheitlichen Einschätzung unter Verfassungsrechtler\*innen. Das gilt auch in Hessen und speziell in Gießen. Daher ist diese Verfassungsbeschwerde von grundlegender Bedeutung. Es besteht auch Wiederholungsfahr, da sowohl die Verbotsverfügung als auch die gerichtlichen Entscheidungen erkennen lassen, dass von der Behauptung, dass die geltenden Verordnungen eine Basis für Versammlungsverbote darstellen, trotz der Klarstellung des Ordnungsgewalters nicht abgewichen wurde.

Eine Versammlung in der Art, wie sie vom Beschwerdeführer angemeldet wurde, unterscheidet sich von Treffen größerer Menschengruppen in geschlossenen Räumen. Insbesondere bieten der Straßenraum und speziell die mehrspurigen Straßen der Gießener Innenstadt sehr gute Möglichkeiten, sich mit deutlich größeren Abständen als die vorgeschriebenen 1,5m zu bewegen. Durch den großen, wegen der Ausdrucksform der Versammlung (pro Person Fläche eines Autos) gewählten Abstand von 10m (vorne/hinten) bzw. 6m (seitlich) besteht genügend Sicherheit, dass der gesetzlich notwendige Abstand nie unterschritten wird. Daher ist die Versammlung, auf die sich diese Beschwerde bezieht, nicht zu vergleichen z.B. mit einem Ostergottesdienst, zu dem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 1 BvQ 28/20 bereits entschieden hat. Dort waren gar keine Schutzmaßnahmen vorgesehen, während der Beschwerdeführer im hier vorliegenden Fall für die von ihm angemeldete Versammlung Schutzmaßnahmen vorgesehen und vorbereitet hat, die weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Wenn nötig, hätte die Versammlungsbehörde diese durch Auflagen ergänzen können, welches diese aber weder geprüft noch vollzogen hat.

## **7. Eilantrag gem. § 32 BVerfGG**

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Der Sofortvollzug eines Demonstrationsverbotes führt in der Regel zur endgültigen Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung (BVerfG, Beschluss: 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372), daher sieht der Antragsteller es als unerlässlich an, durch eine einstweilige Anordnung den Sofortvollzug des Versammlungsverbotes aufzuheben und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen. Die Versammlungsfreiheit ist ein für die Willensbildung in einer demokratischen Gesellschaft fundamentales Recht, welches zumindest nicht ohne Erlaubnisvorbehalt auf unbestimmte Zeit aussetzbar ist. Die beantragte einstweilige Anordnung hätte eine Ausstrahlwirkung über die das Versammlungsverbot betreffende Versammlung hinaus, auf weitere Versammlungen, die entweder verfassungswidrig verboten, aufgelöst, oder aus Einschüchterung erst gar nicht stattfinden. Eine einstweilige Anordnung die die aufschiebende Wirkung wiederherstellt wäre ein Bekenntnis zur Versammlungsfreiheit und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Es würde zeigen, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit der Corona-Pandemie nicht mit politischer Verantwortungsübernahme durch gemeinschaftliche Meinungskundgabe im Widerspruch steht. Die dritte Corona-Verordnung ist zwar bis zu dem 19.04.2020 befristet, jedoch ist danach die Corona-Pandemie nicht schlagartig vorbei, sodass keine Sicherheit herrscht, dass die Versammlungsfreiheit dann wieder gewährleistet ist. Zudem sieht die Antragsgegnerin in der Durchführung der Versammlung während der Corona-Pandemie, die nach Experten des Robert-Koch-Instituts bis zu 2 Jahre dauern kann, auch eine Gefahr für Leib und Leben. Es handelt sich somit absehbar nicht um eine kurzfristige Aussetzung eines Grundrechts.

Nach alledem, insbesondere nach den Ausführungen zur nicht verfassungskonformen Auslegung der Corona-Verordnung, ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet.

Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet, da eine Ermächtigungsgrundlage für ein pauschales Verbot nicht existiert. Die 3. Corona-Verordnung des Landes Hessen wurden von der Versammlungsbehörde und den entscheidenden Gerichten fälschlicherweise herangezogen. Sie enthält überhaupt kein Verbot politischer Versammlungen. Daher ist die begehrte einstweilige Anordnung zu erlassen.

Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist ausnahmsweise möglich, wenn der Rechtsschutz sonst möglicherweise zu spät käme und dem Antragsteller kein ausreichender Rechtsschutz in anderer Weise gewährt werden kann. Dies ist hier der Fall. Die Versammlungen sollen am Tage des Eilantrages beginnen und bis zum 17.04. täglich zwischen 14 und 18 Uhr stattfinden. Ein früheres Einreichen des Antrags war nicht möglich, da trotz der Anmeldung der Versammlung am 4.04.2020 die Verbotsverfügung erst am 8.08.20 erging, obwohl diese im Wesentlichen eine Kopie einer Verbotsverfügung einer anderen Versammlung darstellt (1 BvR 742/20) und damit wesentlich früher hätte ergehen können, da offensichtlich keine Einzelfallprüfung vorgenommen wurde. Die Beschwerde an den HessVGH Kassel wurde bereits wenige Stunden nach Eintreffen des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Gießen am 9.04.2020 eingereicht, dennoch erging der Beschluss des HessVGH dazu erst am 14.04.2020.

Eine Entscheidung des BVerfG in der Hauptsache käme zu spät, um die Versammlung noch durchführen zu können, eine andere Möglichkeit, dass der Bf. sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durchsetzen kann, besteht nicht. Daher ist die begehrte einstweilige Anordnung zu erlassen.

Im Fall einer davon abweichenden oder nicht eindeutigen Bewertung wäre über den Antrag auf einstweilige Anordnung aufgrund einer Folgenabwägung zu entscheiden.

Dabei haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsakts vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die Verfassungsbeschwerde erweise sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet (vgl. BVerfGE 112, 284 <291>; 121, 1 <14 f.>; stRspr). Bei offenem Ausgang der Verfassungsbeschwerde sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber später Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde jedoch der Erfolg versagt bliebe (vgl. BVerfGE 131, 47 <55>; 132, 195 <232>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 10. März 2020 - 1 BvQ 15/20 -, Rn. 16; stRspr). "

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG gegeben sind, ist allerdings wegen der weittragenden Folgen einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Bei der Folgenabwägung sind die Auswirkungen auf alle von den angegriffenen Regelungen Betroffenen zu berücksichtigen, nicht nur die Folgen für den Beschwerdeführer.

Danach ist die begehrte einstweilige Anordnung zu erlassen. Der Beschwerdeführer legt nachvollziehbar dar, dass die angegriffenen Entscheidungen rechtswidrig sind und seine sowie die der Versammlungsteilnehmer grundrechtlich geschützten Freiheiten nach Art. 8 GG nicht nur einschränken, sondern aussetzen. Auch ist nicht zu verkennen, dass während der Corona-Pandemie weiterhin politische Entscheidungen von erheblichem Ausmaß getroffen werden, die thematisch nicht mit der Pandemie zu tun haben, aber zur Zeit keine Beachtung finden. Zudem macht es das Versammlungsverbot gerade marginalisierten Gruppen der Gesellschaft unmöglich, Gehör zu finden. Auch die Menschen in den Flüchtlingslagern in Moria haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit. Zu dessen Durchsetzung ist es erforderlich, auf die dort stattfindenden Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen. Dabei hat der Beschwerdeführer Gestaltungsfreiheit, wie er die Aufmerksamkeit erreichen will. Er kann nicht auf das Internet oder andere "Protestformen" verwiesen werden.

Die Folgenabwägung kann für die hier angemeldete Versammlung nur so ausgehen, dass diese durchgeführt werden kann. Denn die vom Anmelder bereits vorgehenden Schutzmaßnahmen vor einer Infektion übertreffen die für den allgemeinen Aufenthalt im Freien erlassenen Regelungen bei Weitem. Erst recht gilt das für Versammlungen in geschlossenen Räumen, die nach wie vor in begrenztem Umfang zugelassen sind. Währenddessen bieten politische Versammlungen, die unter freiem Himmel stattfinden, sehr gute Möglichkeiten, durch Schutzvorkehrungen Ansteckungsgefahren zu minimieren oder ganz auszuschalten. So ist ein naher Kontakt für

den Versammlungszweck nicht notwendig. In der hier streitgegenständlichen Anmeldung sind Abstände von sechs bis zehn Meter vorgesehen. Damit soll demonstriert werden, welchen Raum einzelne Autofahrer\*innen im Straßenraum einnehmen. Der Abstand ist aber auch so groß gewählt, dass selbst kleine Unregelmäßigkeiten durch die Bewegung und Aktivitäten der Beteiligten nicht zu einer Annäherung an die Mindestabstände der gesetzlichen Vorgaben führen. Der offene Straßenraum bietet viel Platz, diese Abstände sicher einzuhalten. Wären die von der Versammlungsbehörde behaupteten Gefahren real, müsste eine sofortige Ausgangssperre verhängt werden. Es ist aber zu beobachten, dass die Menschen ohne Weiteres in der Lage sind, selbst 1,5m sicher einzuhalten - dann sollten 6 bis 10m erst recht absichern, dass keine Annäherung unter 1,5m erfolgt. Zudem hätte die Versammlungsbehörde die Möglichkeit gehabt, mit weiteren Auflagen etwaige Gefahren, die sie noch sieht, zu minimieren.

Die Anordnung, die Versammlungen durchführen zu können, führt also zu keinen zusätzlichen Gefahren im Vergleich zum normalen Aufenthalt derselben Personen in der Stadt Gießen. Im Gegenteil werden die Abstände sicherheitshalber erhöht und durch die Versammlungsleitung überwacht.

Hingegen würde das Bestehenbleiben des Versammlungsverbotes bedeuten, dass das Grundrecht nach Art. 8 GG faktisch abgeschafft würde, da die hier streitgegenständliche Versammlung nicht mit spezifischen Gründen verboten wurde, sondern mit solchen, die für jede Versammlung gelten würden. Ein Bestehenbleiben des Verbots hätte also weitreichende Konsequenzen.

Eine Aufhebung des Verbotes hätte zudem die Konsequenz, dass die Versammlungsbehörde in Gießen und vermutlich auch viele bis alle anderen für Versammlungen zuständigen Einrichtungen über zusätzliche Schutzmaßnahmen statt Verbotgründe nachdenken, was die Sicherheit vor Infektionen erhöhen würde.

Das Versammlungsrecht ist eine konstituierende Komponente des bestehenden Rechtsstaates. Allgemein dient es der Äußerung von Unmut und dem Formulieren von Vorschlägen. Es ist damit ein wichtiger Beitrag zu einer demokratischen Gestaltung des Gemeinwesens und ein Seismograph für politische Fehlentwicklungen. Gerade in Zeiten, in denen sich die Regierenden mit erheblichen Vollmachten ausstatten, erhält diese Äußerungsmöglichkeit eine besondere Bedeutung. Es kann schließlich nicht davon ausgegangen werden, dass aufgrund einer Krisensituation politisches Handeln plötzlich fehlerfrei und über jeden Zweifel erhaben abläuft. Ganz im Gegenteil sind die Gefahren von Machtmissbrauch durch die zusätzlichen Ermächtigungen erhöht. In dieser Situation darf der politischen Meinungskundgabe nicht das verfassungsrechtliche Instrument genommen werden. Vielmehr sind Versammlungen zuzulassen, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen für Infektionsschutzmaßnahmen entsprechen. Dies ist bei der streitgegenständlichen Versammlung der Fall.

Erginge die einstweilige Anordnung nicht und hätte eine Verfassungsbeschwerde des Antragstellers Erfolg, wäre das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG zu Unrecht abgeschafft, würden die Menschen in den Flüchtlingslagern unmerkter sterben, gesellschaftlich unliebsame Entscheidungen wären ohne Protest und Einfluss auf die Meinungsbildung undemokratisch durchgesetzt worden und alle

weiteren Einschränkungen mit ihren erheblichen und voraussichtlich teilweise auch irreversiblen sozialen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Folgen wären zu Unrecht ohne Beteiligung der Bevölkerung verfügt und etwaige Verstöße gegen sie auch zu Unrecht geahndet worden. Die Versammlung ließe sich auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen. Ihr Anliegen ist es gerade, gegen einzelne Maßnahmen während der Corona-Pandemie und somit auch gegen Verordnungen, auf deren Grundlage sie unzulässigerweise verboten worden ist, zu protestieren. Zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem die Maßnahmen nicht mehr gelten oder die Bundesregierung die Menschen in Moria bereits hat verrecken lassen, wäre sie gegenstandslos.

Erginge demgegenüber die beantragte einstweilige Anordnung und hätte eine Verfassungsbeschwerde des Antragstellers keinen Erfolg, würden sich unter Berücksichtigung adäquater Auflagen zum Gesundheitsschutz, wie sie der Beschwerdeführer vorgeschlagen hat und die Stadt Gießen selbst vornehmen und sicherstellen kann, nur geringe Gefahren für die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer\*innen und Unbeteiligter Menschen ergeben, die nicht über die Alltagsgefahren hinaus gehen, da die Abstände während der Versammlung die Vorgaben bei Weitem übertreffen. Da die einstweilige Anordnung nur die Durchführung der angemeldeten Versammlungen betrifft, nicht aber die Aussetzung der gesamten Verordnung, sind die Konsequenzen überschaubar. Auch bei Erlass der Anordnung ist nach wie vor nach jeder Versammlungsanmeldung eine Einzelfallprüfung notwendig und eine Gefahrenabwehr durch Auflagen möglich. Die Anordnung, die Versammlungen durchführen zu können, führt jedenfalls zu keinen zusätzlichen Gefahren im Vergleich zum normalen Aufenthalt derselben Personen in der Stadt Gießen. Im Landkreis Gießen sind aktuell (Stand 13.04.2020) 185 Menschen, also 68 von 100000 Menschen nachweislich infiziert. Bei aktuell 185 Infizierten im Landkreis Gießen kann unter Berücksichtigung der Infektionsschutzmaßnahmen der Veranstalter von einer ein Versammlungsverbot rechtfertigenden Gesundheitsgefährdung nicht die Rede sein. Würde dieser verfehlte Maßstab regelmäßig angewendet, könnten Versammlungen regelmäßig verboten werden, beispielsweise mit dem Hinweis, dass die Gefahr besteht, dass Versammlungsteilnehmer auf dem Weg zur Versammlung in einen Autounfall geraten könnten.

Es handelt sich bei der Corona-Pandemie um eine dynamische Lage. Die Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts vom 26. März 2020 allein kann dieser dynamischen Lage nicht gerecht werden, da sie bereits über 2 Wochen alt ist. Dem RKI zu Folge ist das Risiko regional unterschiedlich, im Landkreis Gießen im deutschlandweiten Vergleich eher unterdurchschnittlich. Dem RKI zu Folge beträgt die Dunkelziffer an Infizierten das 6 bis 11fache, demnach ist die Mortalität deutlich zu hoch angegeben. Dafür spricht auch die von der nordrhein-westfälischen Landesregierung in Auftrag gegebene Studie von Prof. Streeck, die eine Letalität von 0,37 % angibt. Allerdings kann dies dahingestellt bleiben, da die Anordnung, die Versammlungen durchführen zu können, jedenfalls zu keinen zusätzlichen Gefahren im Vergleich zum normalen Aufenthalt derselben Personen in der Stadt Gießen führt. Im Gegenteil werden die Abstände sicherheitshalber erhöht und durch die Versammlungsleitung überwacht.

Dieser Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und die verbundene Verfassungsbeschwerde sind am Dienstag, 14.4.2020 eingereicht worden. Damit stehen

noch drei der vier Versammlungstage aus. Eine Entscheidung ist daher für den weiteren Versammlungsverlauf relevant, weil noch drei Versammlungstage bevorstehen, darunter der besonders wichtige, weil in einem überregionalen Zusammenhang stehende Freitag, der 17.4. Dieser würde bei einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch vollständig möglich sein, ebenso aber wahrscheinlich auch der Donnerstag davor.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die inzwischen laufende Debatte um die vielerorts verhängten, praktisch generellen Versammlungsverbote sowohl unter Rechtswissenschaftler\*innen als auch in breiten Teilen der für Gesetzgebung und Verordnung zuständigen Politik zu einer sehr eindeutigen Einschätzung geführt hat, dass solche Verbote verfassungswidrig sein dürften.

Dazu sei der Verfassungsrechtler Clemens Arzt noch einmal zitiert. In dem schon in der Vorbemerkung benannten Bericht heißt es:

*"In seine generelle Kritik bezieht der Staatsrechtler auch so manches Gericht ein: "Die Gerichte sind in einer schwierigen Situation, aber sie könnten Artikel 8 ernster nehmen. Schließlich wurde der bis vor ein paar Wochen als essenziell angesehen." Arzt vermutet bei den Verwaltungsgerichten, die in letzter Zeit mit Eilverfahren gegen Grundrechtseinschränkungen zu tun hatten, eine Angst, durch das Zulassen von mehr Kontakten in der Bevölkerung für eine Verstärkung der Pandemie zu sorgen. Sie empfahlen wegen der heiklen Thematik dann lieber, die strittigen Verordnungen auf dem langwierigen Standardweg infragezustellen, und lehnten deshalb durchweg die Eilanträge ab."*

Etliche Versammlungsbehörden und auch Gerichte entscheiden sehr deutlich abweichend von der weitgehend einheitlichen Einschätzung unter Verfassungsrechtler\*innen. Das gilt auch in Hessen und speziell in Gießen. Daher ist diese Verfassungsbeschwerde von grundlegender Bedeutung. Es besteht auch Wiederholungsfahr, da sowohl die Verbotungsverfügung als auch die gerichtlichen Entscheidungen erkennen lassen, dass von der Behauptung, dass die geltenden Verordnungen eine Basis für Versammlungsverbote darstellen, trotz der Klarstellung des Ordnungsgewalters nicht abgewichen wurde.

Eine Versammlung in der Art, wie sie vom Beschwerdeführer angemeldet wurde, unterscheidet sich von Treffen größerer Menschengruppen in geschlossenen Räumen. Insbesondere bieten der Straßenraum und speziell die mehrspurigen Straßen der Gießener Innenstadt sehr gute Möglichkeiten, sich mit deutlich größeren Abständen als die vorgeschriebenen 1,5m zu bewegen. Durch den großen, wegen der Ausdrucksform der Versammlung (pro Person Fläche eines Autos) gewählten Abstand von 10m (vorne/hinten) bzw. 6m (seitlich) besteht genügend Sicherheit, dass der gesetzlich notwendige Abstand nie unterschritten wird. Daher ist die Versammlung, auf die sich diese Beschwerde bezieht, nicht zu vergleichen z.B. mit einem Ostergottesdienst, zu dem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 1 BvQ 28/20 bereits entschieden hat. Dort waren gar keine Schutzmaßnahmen vorgesehen, während der Beschwerdeführer im hier vorliegenden Fall für die von ihm angemeldete Versammlung Schutzmaßnahmen vorgesehen und vorbereitet hat, die weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Wenn nötig, hätte die Versammlungsbehörde diese durch Auflagen ergänzen können, welches

diese aber weder geprüft noch vollzogen hat. Zudem hätte die in 1 BvQ 28/20 begehrte Anordnung dazu geführt, dass sämtliche Gottesdienste ohne Einzelfallprüfung hätten durchgeführt werden können. Im vorliegenden Fall ist auch bei Erlass der Anordnung nach wie vor nach jeder Versammlungsanmeldung eine Einzelfallprüfung notwendig und eine Gefahrenabwehr durch Auflagen möglich.

#### **IV. Prozesskostenhilfe**

Der Beschwerdeführer ist aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten für das Verfahren über die Verfassungsbeschwerde zu tragen. Es wird daher **beantragt**,

den Beschwerdeführer auch für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

Eine formularmäßige Erklärung über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse befindet sich bereits bei den Gerichtsakten. Diese kann gegebenenfalls nachgereicht werden.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt